

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. Arnk in Brüssel, Professor Dr. Aschehoug in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg, Landrichter Bömers in Bückeburg, Dr. Böttcher in Freiburg i. B., Professor Dr. Brusa in Turin, Geheimerath Professor Dr. von Fulmerincq in Heidelberg, Rechtsanwalt O. Büsing in Schwerin, Professor Dr. Engelmann in Dorpat, Archivrath Falkmann in Detmold, Geh. Justizrath Forkel in Coburg, Kanzler Professor Dr. Garzis in Gießen, Landgerichtsrath Dr. F. Gaupp in Tübingen, Professor Dr. Goos in Kopenhagen, Professor Dr. de Hartog in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. Hinschius in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. von Holtz in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. Kircher in Weiningen, Rechtsanwalt Rath Klinghammer in Rudolstadt, Senator Dr. Klügmann in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. Laband in Straßburg i. E., Landgerichtsrath Leoni in Straßburg i. E., Bergamtsdirector Dr. Leuthold in Freiberg, Justizrath Liebmann in Greiz, Professor Dr. G. Meyer in Jena, Rechtsanwalt R. Müller in Gera, Professor Dr. A. von Orelli in Zürich, Wirkl. Geh. Rath Otto in Braunschweig, Landgerichtspräsident Pietscher in Dessau, Advokat Professor Dr. Saripolos in Athen, Wirkl. Staatsrath Dr. von Sarwey in Stuttgart, Staatsrath Dr. Schambach in Sondershausen, Ministerialrath Dr. Schenkel in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. H. Schulze in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen, Geheimerath Sonnenkalb in Altenburg, Professor Dr. Ulbrich in Prag, Professor Dr. W. Vogel in Erlangen, Rechtsanwalt Dr. J. Wolfson in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Dritter Band.

Zweiter Halbband.

Dritte Abtheilung.



Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Dritter Band.

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten. II.

Zweiter Halbband.

Dritte Abtheilung.

Das Staatsrecht der Freien und Hanse-Städte

Hamburg, Lübeck, Bremen.

Bearbeitet

von

Dr. J. Wolffson,
Rechtsanwalt in Hamburg.

Dr. A. Klügmann,
Senator in Lübeck.

Dr. S. Sievers,
Rechtsanwalt in Bremen.



Freiburg i. B. und Gießen 1884.

Akademische Verlagbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Sieber).

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlagshandlung vor.

Druck von G. Baupp in Tübingen.

Inhaltsübersicht.

Das Staatsrecht der freien und Hansestadt Hamburg.

Von

Rechtsanwalt Dr. J. Wolfson in Hamburg.

Seite

I. Abschnitt: Einleitung.

Litteratur und Quellen.

§ 1.	Geschichtliche Entwicklung	3
§ 2.	Staatsgebiet. Stellung zum Reich	7

II. Abschnitt: Das heutige Recht nach der Verfassung vom 13. Oktober 1879.

§ 3.	Träger der Staatsgewalt	10
§ 4.	Der Senat	11
§ 5.	Die Bürgerschaft	16
§ 6.	Die Gesetzgebung	18
§ 7.	Der Bürgerausschuß	22
§ 8.	Die Staatsverwaltung	24
§ 9.	Verwaltungsbehörden	27
§ 10.	Justizpflege	32
§ 11.	Gemeindeverfassungen	33
§ 12.	Staat und Kirche	34

Das Staatsrecht der freien und Hansestadt Lübeck.

Von

Senator Dr. A. Klügmann in Lübeck.

I. Abschnitt: Einleitung.

Litteratur.

§ 1.	Geschichtliche Entwicklung	39
§ 2.	Staatsgebiet und Bevölkerung	43

II. Abschnitt: Die staatlichen Organe und Functionen.

§ 3.	Träger der Staatsgewalt	44
	I. Allgemeine Grundsätze	44
	II. Der Senat	44
	III. Die Bürgerschaft	46
§ 4.	Bürgerausschuß und Commissionen	48
§ 5.	Die Gesetzgebung und das Berordnungsrecht	50
§ 6.	Staatsverwaltung	54
§ 7.	Die einzelnen Verwaltungszweige	56

	Seite
8. Justizpflege	60
9. Die Gemeinden	61
10. Staat und Kirchenwesen	63

Das Staatsrecht der freien Hansestadt Bremen.

Von

Rechtsanwalt Dr. H. Sievers in Bremen.

I. Abschnitt: Einleitung.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung	67
§ 2. Staatsgebiet und Bevölkerung	70

II. Abschnitt: Die staatlichen Organe und Functionen.

§ 3. Träger der Staatsgewalt	71
I. Allgemeine Grundsätze	71
II. Der Senat	71
III. Die Bürgerschaft	72
IV. Das Bürgeramt	73
§ 4. Wirksamkeit von Senat und Bürgerschaft; Deputationen	74
§ 5. Die Gesetzgebung	75
§ 6. Die Verwaltung	76
§ 7. Einzelne Verwaltungszweige	78
§ 8. Die Justizpflege	80
§ 9. Die Gemeinden	81
§ 10. Staat und Kirche	83

Alphabetisches Sachregister.

I. Bremen	85
II. Hamburg	85
III. Lübeck	86

Das
Staatsrecht der freien und Hansestadt Hamburg.

Von

Dr. J. Wolffson,
Rechtsanwalt in Hamburg.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Litteratur und Quellen.

Die Hauptgrundgesetze waren: der Stadt Hamburg Hauptrecess, das Reglement der hamburgischen Rath's- und Bürger-Convente, der Unions-Recess der bürgerlichen Collegien und der neue hamburgische Unions-Recess des Rathes. S. (Bartels) Neuer Abdruck der vier Haupt- und Grundgesetze der hamburgischen Verfassung. Hamburg 1823. Westphalen, Geschichte der Hauptgrundgesetze der hamburgischen Verfassung. 3 Bde. Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft (für die ältere Zeit: Nucleus recessuum, Rühl und später Lohmann hamburgische Rath und Bürgerschüsse). Sammlung der hamburgischen Gesetze und Verfassungen (von Klefeker). Sammlung der Mandate, Sammlung hamburgischer Verordnungen von Andersen, fortgesetzt von Lappenberg, Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. — Die beste und ausführlichste Darstellung der bis zum Jahre 1859 geltenden Verfassung enthält Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung, 2te Auflage, 2 Bände. Hamburg 1846. — Die Litteratur s. bei Zacharia Staats- und Bundesrecht, 3te Aufl. Th. 1. S. 690. 691. S. 697 Not. 15.

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung.** Fast anderthalb Jahrhunderte hat die in den Jahren 1710 bis 1712 unter der Einwirkung einer, zur Unterdrückung der Unruhen und Unordnungen nach Hamburg gesandten kaiserlichen Commission zu Stande gekommene Verfassung bestanden. Die französische Occupation hat ihre Herrschaft nur unterbrochen, nicht beendet. Vielmehr wurde unmittelbar nach der Befreiung vom französischen Joch die alte Verfassung wieder eingeführt und blieb mit geringen Modificationen bis zum Jahre 1859 in Geltung. Ihr Grundprincip war, daß das „κόριον“ „das höchste Recht und Gewalt“ dem Rathe und der erbgesessenen Bürgerschaft, als den Organen der städtischen Gemeinde, ungetrennt (*inseparabili nexu conjunctim und zusammen*) zustehe, so daß nicht etwa der Rath nach Analogie des Monarchen in der landständischen oder Repräsentativverfassung als der durch die Rechte der Stände oder der Kammern beschränkte Träger der Souveränität anzusehen war, sondern diese Souveränität mit der erbgesessenen Bürgerschaft theilte. So weit von besonderen Souveränitätsrechten des Rathes die Rede war, waren es nur die Ausübung und der Genuß derselben, die ihm eingeräumt waren, die Rechte selbst verblieben der Stadt oder ihm mit der Bürgerschaft zusammen. —

Der aus vier auf Lebenszeit gewählten Bürgermeistern und vierundzwanzig gleichfalls auf Lebenszeit gewählten Senatoren bestehende Rath, dem vier Syndici mit berathender Stimme beigegeben waren, ergänzte sich selbst. Er theilte die gesetzgebende Gewalt mit der „erbgesessenen Bürgerschaft.“ Diese bestand aus den Mitgliedern der bürgerlichen Collegien, den Inhabern gewisser bürgerlicher Ehrenämter und den Erbgesessenen, d. h. den in der Stadt, späterhin auch in der Vorstadt wohnenden Eigenthümern von Grundstücken, deren Werth die hypothekarische Belastung um einen bestimmten Betrag überstieg. —

Die 15 Oberalten, die Sechziger oder Diakonen, zu denen die Oberalten gehörten, und die Hundertachtziger oder Subdiakonen, zu denen wiederum die Sechziger gehörten, bildeten die Vorstände der fünf städtischen Kirchengemeinden und zugleich die bürgerlichen Collegien. Die Oberalten ergänzten sich selbst aus der Zahl der Sechziger und wählten die Sechziger aus der Zahl der Hundertachtziger, während die Sechziger die Hundertachtziger aus der Zahl der ihnen für jedes Kirchspiel beigegebenen Adjunkten wählten. Alle diese Aemter waren lebenslänglich. Die Aufgabe dieser Collegien war, die Ausführung der Gesetze zu überwachen, zu welchem Zwecke sie die Recursinstanz bei Beschwerden der Bürger gegen die Behörden bildeten, ferner die für die Bürgerschaft bestimmten Propositionen vorzubereiten, die erst nach dieser Vorberathung an die

Bürgerschaft gebracht werden durften, wie andererseits der Rath auch ihre Anträge — Nebenpropositionen — der Bürgerschaft vorlegen mußte; endlich als beständige Vertreter der Bürgerschaft zu fungiren, und als solche „Sachen, die nicht von der Wichtigkeit, daß der gesammten Bürgerschaft Approbation dazu nöthig“, mit dem Senate abzumachen. Nur die Mitglieder der bürgerlichen Collegien und die Adjunkten waren zum Besuch der Versammlungen der Bürgerschaft verpflichtet.

Die Bürgerschaft, welche vom Rath berufen wurde, verhandelte die ihr vorgelegten Propositionen in den fünf Kirchspielen und stimmte kirchspielweise ab, so daß nur das als Beschluß der Bürgerschaft galt, was in mindestens drei Kirchspielen durch Majorität beliebt war, eine Einrichtung, die faktisch jede Initiative der Bürgerschaft ausschloß oder doch wenigstens sehr erschwerte, zumal vorhergehende Verabredungen über die Abstimmungen in der Bürgerschaft theilweise sogar strafrechtlich verboten waren. Konnte in anderer Weise eine Einigung zwischen Rath und Bürgerschaft nicht erzielt werden, so wurde die Entscheidung einer Deputation übertragen, die aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern beider Körperschaften bestand.

Die Justiz wurde anfänglich ausschließlich vom Rath selbst verwaltet. Erst im Laufe der Zeit überließ er dieselbe in den Civilsachen von höherem Betrage und einen Theil der Strafrechtspflege in erster Instanz Collegialgerichten, welche aus Rechtsgelehrten, die nicht dem Rath angehörten, und Schöffen bestanden, während er die Gerichtsbarkeit in Civilsachen kleineren Betrages, die Strafgerichtsbarkeit in Polizeisachen und gegen Nichtbürger, sowie die ganze zweite Instanz durch seine Mitglieder handhaben ließ.

Die Verwaltung wurde zum größeren Theil von Deputationen geführt, denen Mitglieder des Rathes präsidirten, und die im Uebrigen meistens aus von der Bürgerschaft auf eine Reihe von Jahren gewählten Bürgern bestanden. Zur Annahme aller Wahlen zu städtischen Aemtern einschließlich der Wahl in den Rath war jeder Bürger bei Strafe des Verlustes der Stadtwohnung verpflichtet.

An der Verwaltung der Finanzen hatte der Rath keinen Antheil. Sie stand ausschließlich der Kammer, einem nur aus bürgerlichen, gleichfalls von der Bürgerschaft auf Zeit gewählten Mitgliedern bestehenden Collegium zu. Das jährliche Budget wurde von der Kammer unter Hinzuziehung eines Senators und eines Syndikus entworfen, von einer Revisions-Commission geprüft und dann dem Rath zur Genehmigung vorgelegt, ohne daß bei seiner Feststellung die Bürgerschaft oder die bürgerlichen Collegien mitwirkten. Ja, dasselbe wurde sogar bis zum Jahre 1832 absolut geheim gehalten.

Die Bewohner des Landgebietes und anfänglich auch die der Vorstädte standen zu der Stadt im Unterthanenverhältniß. Sie waren nicht bloß vom Besuch der Bürgerschaft, sondern von jeder politischen Berechtigung ausgeschlossen. Ihre Angelegenheiten wurden von einzelnen Mitgliedern des Senates, in einzelnen Gebietstheilen früher von Mitgliedern des Oberalten-Collegiums unter sehr beschränkter Mitwirkung einzelner Gemeindemitglieder verwaltet. Was den Zusammenhang der politischen Berechtigung mit dem Religionsbekenntniß betrifft, so durften ursprünglich nur die Angehörigen der evangelisch-lutherischen Confession die Bürgerschaft besuchen, oder in den Rath gewählt werden. Der Besuch der Bürgerschaft wurde den dazu qualificirten Katholiken, Reformirten und Mennoniten im Jahre 1814, das Recht, in den Rath gewählt zu werden, im Jahre 1819 eingeräumt. In die bürgerlichen Collegien konnten wegen des kirchlichen Charakters derselben auch nach dieser Zeit nur Lutheraner gewählt werden. Den Israeliten wurden erst im Jahre 1849 in Consequenz der deutsche Grundrechte die Erwerbung des Bürgerrechts und die Ausübung der damit zusammenhängenden politischen Rechte gestattet.

Diese Verfassung blieb im Wesentlichen unangefochten, bis im Jahre 1848 in Folge der sich auch in Hamburg geltend machenden Volksbewegung eine aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene constituirende Versammlung berufen wurde, um selbstständig und definitiv eine neue Verfassung zu beschließen, während die erbgesessene Bürgerschaft zur Beschlußnahme über die laufenden Geschäfte bestehen blieb. Die constituirende Versammlung entledigte sich ihrer Aufgabe, indem sie außer der Verfassung „des Freistaates Hamburg“ die dazu gehörigen organischen Gesetze entwarf. S. die Verfassung des Freistaates Hamburg nebst den dazu gehörenden organischen Gesetzen. Herausgegeben unter der Aufsicht des Bureau's der constituirenden Versammlung. Hamburg 1849. — Rauch's parlamentarisches Taschenbuch. Fünfte Lieferung p. 209.

Die sich selbst als eine demokratische bezeichnende Verfassung verlegte den Schwerpunkt in eine aus allgemeiner Wahl der gesammten Bevölkerung einschließlich der Bewohner des Landgebietes hervorgehende Bürgerschaft von dreihundert Mitgliedern mit zweijähriger Wahlperiode, in der sich im Gegensatz zu dem bis dahin geltenden Zustande alle Staatshoheit concentrirte und die demnach allein als Trägerin der gesetzgebenden Gewalt bezeichnet wurde. Dem aus neun, von der Bürgerschaft auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern bestehenden Rath, dem die vollziehende Gewalt unter Aufsicht der Bürgerschaft übertragen war, sollte gegen die Beschlüsse der Bürgerschaft über Fragen

der Gesetzgebung nur ein suspensives Veto zustehen, an die Stelle des Oberalten-Collegium's sollte ein von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählter Bürgerausschuß treten.

Diese am 11. Juli 1849 beschlossene Verfassung ist niemals zur Einführung gelangt ¹⁾. Der Rath trug seine Bedenken gegen dieselbe der erbgesessenen Bürgerschaft vor und erwirkte von ihr die Niederlegung einer aus neun, theils von ihm selbst, theils von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern bestehenden Commission, der der Auftrag ertheilt wurde, daß von der constituirenden Versammlung entworfene Verfassungswerk zu prüfen, erforderlichenfalls mit der constituirenden Versammlung wegen Modificationen der Verfassung in Verhandlungen zu treten und wenn diese Verhandlungen erfolglos blieben, mit ihren eigenen Vorschlägen hervorzutreten. Die constituirende Versammlung weigerte sich, auf Verhandlungen einzugehen und so sah sich denn die „Neuercommission“ veranlaßt, ihrerseits einen Verfassungsentwurf vorzulegen. Nach dem Scheitern eines ersten Versuches erlangte ein zweiter Entwurf am 23. Mai 1850 die Genehmigung der Bürgerschaft ²⁾. Wenn sich diese Verfassung auch der äußern Form nach als eine Umarbeitung des Verfassungswerks der constituirenden Versammlung gab, der sie eine große Zahl von Einzelbestimmungen entlehnte, so knüpfte sie doch in wesentlichen Punkten wieder an die bestehenden Zustände an und bildete so den Uebergang zu den Verfassungszuständen des Jahres 1859 und der späteren Jahre. Schon der Name „Freistaat Hamburg“ wurde durch den hergebrachten „die freie und Hansestadt Hamburg“ ersetzt. Zwar wurde der Fundamentalsatz der früheren Verfassung von der, dem Rath und der Bürgerschaft gemeinschaftlichen Souveränität um seines theoretischen Charakters willen durch die freilich nicht weniger theoretische Bestimmung des Art. 6:

Die Staatsgewalt wird durch die verfassungsmäßig gewählten Behörden und Vertreter der Staatsbürger ausgeübt,

ersetzt. Aber es wird doch im Gegensatz zu der Verfassung der constituirenden Versammlung hinzugefügt, daß die gesetzgebende Gewalt dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zustehet. Die Mitglieder des Senats sollten auf Lebenszeit gewählt werden. Bei ihrer Wahl wurde dem Senat selbst ein fast gleicher Antheil, wie der Bürgerschaft eingeräumt. Dem Senat wurde zwar kein absolutes Veto zugestanden, das Uebergewicht der Bürgerschaft in Fragen der Gesetzgebung aber doch gemindert, indem bei Dissensen dem Senat das Recht der Auflösung der Bürgerschaft und der letzteren das Recht, sich selbst aufzulösen, zustehen und erst der Beschluß der neuen Bürgerschaft, wenn derselbe mit dem der aufgelösten übereinstimmt, auch dem Widerspruch des Senats gegenüber Geltung haben sollte. An die Stelle des persönlichen Stimmrechtes trat das System der Repräsentation, aber in einer von den Beschlüssen der constituirenden Versammlung erheblich abweichenden Form. Die aus 192 Mitgliedern bestehende Bürgerschaft sollte zwar zur Hälfte von sämmtlichen steuerpflichtigen Bürgern, zu einem Viertel aber in Erinnerung an das persönliche Stimmrecht der Erbgesessenen von und aus den in Stadt und Vorstadt wohnenden Grundeigenthümern, deren Grundstücke den auch früher erforderten Werth über die hypothekarische Belastung haben, gewählt werden. Das letzte Viertel endlich sollte in Anknüpfung an das frühere persönliche Stimmrecht der Richter, der Mitglieder verschiedener Verwaltungsbehörden und der Aelterleute der Gänste von Gerichten, Verwaltungsbehörden und Aelterleuten deputirt werden.

Auch diese Verfassung, welche vor ihrer Einführung erst durch die dazu gehörigen Gesetze ergänzt werden sollte, ist niemals in's Leben getreten, ja nicht einmal publicirt. Der Widerstand des Oberalten-Collegium's, dem sich eine, wenn auch nur kleine Partei anschloß, fand auch von außen eine gewichtige Unterstützung. Im Jahre 1851 erhielt der Senat von Oesterreich und Preußen eine Aufforderung, die Verfassung einer Prüfung des Bundestages zu unterziehen und am 27. April 1852 richtete der vom Bundestag niedergesetzte Verfassungsausschuß eine Note an den hamburgischen Bundestagsgesandten, in der einige Einwendungen gegen die neue Verfassung erhoben und die Erwartung ausgesprochen wurde, daß durch die Berücksichtigung dieser Einwendungen eine Berichterstattung an den Bundestag und eine Einmischung des letzteren erspart werden möge. Eine vom hamburgischen Bundestagsgesandten dem Ausschuß überreichte Note vom 12. Juni 1854 ³⁾ beschränkte sich zunächst auf eine Widerlegung dieser Einwendungen. In Folge dessen beantragte

1) Ueber die Verfassungskämpfe in der Zeit der constituirenden Versammlung und nach derselben; s. den Aufsatz „Hamburg's Verfassungskämpfe während der letzten zehn Jahre“ in „die Gegenwart, encyclopädische Darstellung der neuesten Zeitgeschichte, B. 9, p. 397“, ferner „der Verfassungskampf in Hamburg“ in „Unsere Zeit“ Neue Folge 3ter Jahrgang, 2te Hälfte p. 640 und 819. — Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart p. 1218, 1te Fortsetzung p. 230, 2te Fortsetzung p. 168.

2) Ein Abdruck dieser Verfassung findet sich als Anlage zu dem Antrag, die Verfassungsangelegenheit betreffend, für den Rath- und Bürger-Convent vom 23. Mai 1850. —

3) Ein Abdruck dieser Note findet sich unter den Anlagen zu der Rath's-Proposition für den Rath- und Bürger-Convent vom 5. Juni 1855 die Verfassung betreffend. —

ber Ausschuss in der Bundestags-Sitzung vom 8. Juni 1835, den Senat zur Mittheilung der Verhandlungen über die neue Verfassung aufzufordern. Nachdem aber die Bürgerchaft eine vom Senat vorgelegte Revision der Verfassung vorsehen hatte und die ganze Angelegenheit lebhaft zum Entschluß gekommen zu sein schien, beschloß der Bundestag am 21. Juni 1835, auch hier- selbst hieselbe einzuweisen auf sich beruhen zu lassen. Zahlreiche Versuche des Senats, sich mit der Bürgerchaft über die Verfassungsfrage zu verständigen, blieben ohne Erfolg, ebenso der Versuch des Senats, die Verfassungsrevision durch Einzelreformen zu erlangen.

Erst im Jahre 1869 führte eine, innerhalb der erdgefessenen Bürgerchaft selbst hervorgetretene Bewegung dazu, daß mit Kraft und Entschiedenheit wieder an die Verfassungsarbeiten herangetreten wurde. — Am 11. August 1869 verständigten sich Senat und erdgefessene Bürgerchaft dahin, daß zunächst die Wünsche der Verfassung von 1850 über die Bürgerchaft, den Bürgerausschuss und die Gesetzgebung nebst Wahlgesetz und Geschäftsverordnung mit dieselben, auch den Ministern der oberwähnten Ausschuss-Räte Rechnung tragenden und namentlich Senat und Bürgerchaft hinsichtlich ihres Einflusses auf die Gesetzgebung wieder gleichstellenden Modifikationen in Kraft treten, demnach die Wahlen zur Bürgerchaft vorgenommen werden, daß ferner mit Konsultation der besetzten die erdgefessene Bürgerchaft und die bürgerlichen Collegien, letztere in ihrer Eigenschaft als politische Körper aufhören, und der Senat und die neue Bürgerchaft die anderen Theile der Verfassung von 1860 nach Maßgabe der Note des Verfassungs-Ausschusses der Bundesversammlung vom 27. April 1852 revidiren sollten. — Einmalige nicht zu erledigende Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und der neuen Bürgerchaft über die Revision der Verfassung und die zu derselben gehörigen organischen Gesetze sollten auf Anrufen des einen oder andern Theiles von der Bundesversammlung durch Vermittlung oder Entscheidung erledigt werden.

Am 6. December 1869 trat die neuergewählte Bürgerchaft zusammen. Sie bestand aus 122 Mitgliedern, von denen 84 von den steuerpflichtigen Bürgern des gesamten Staates, 48 von und aus den städtischen und vorstädtischen Grundeigentümern, deren Grundstück eines, die hypothekarische Belastung um Spc. 3000 (ca. 28. 4500) übersteigenden Werth haben, und 50 von den bürgerlichen Mitgliedern der Gerichte, Deputationen und sonstigen Collegien, namentlich auch des Sechziger Collegiums, sowie von den Kellern der günstigen Gewerbe gewählt waren. Die Einigung über die noch nicht festgestellten Theile der Verfassung gelang ohne Schwierigkeiten des Bundestages und am 28. September 1869 wurde die Verfassung nebst den dazu gehörigen Gesetzen publicirt¹⁾. Einer Charakterisirung derselben wird es hier nicht weiter bedürfen, weil sie im Wesentlichen mit der jetzt geltenden, mit der wir uns eingehender zu beschäftigen haben werden, übereinstimmt. Hervorzuheben ist nur, daß die bürgerlichen Mitglieder der Verwaltungs-Deputationen, denen das Recht der Wahl von Bürgerchafts-Mitgliedern zustand, zwar von der Bürgerchaft, aber aus einem, von der Deputation selbst entworfenen Wahlaus- sätze von drei Verloren für jede Vocanz gewählt wurden. Diese Bestimmung, sowie die Vertretung der Gerichte und Deputationen in der Bürgerchaft, die im Laufe der Zeit, namentlich auch durch die Aufhebung der Häufe und des Sechzigercollegiums manche Modifikationen erfahren hatte, wurde sehr bald Gegenstand lebhafter Angriffe, die noch wenigen Jahren zu erneuerten Revisionversuchen führten. Nach dem Scheitern mehrerer Versuche gelang eine Verständigung über die Revision erst in Veranlassung der Einführung der Reichsjustizgesetze, die mit der bedeutendsten Organisation der Gerichte auch zur Beirückung der ständigen Baienrichter aus der Mehrzahl derselben führten, wodurch es erforderlich wurde, die Verfassungsbestimmungen über die Vertretung der Gerichte in der

1) E. Sammlung der Verordnungen der freien Hansestadt Hamburg für das Jahr 1869 p. 79 ff. — Ein Abdruck dieser Verfassung findet sich in Zachariae die deutschen Verfassungs-gesetze. 2. Fortsetzung p. 182 und in Rauch's parlamentarischem Taschenbuch, erste Lieferung p. 48.

Bürgerchaft zu ändern. Andererseits stellte sich auch die Notwendigkeit heraus, die Wahlart der rechtsgelehrten Richter, die bis dahin zwar vom Senat, aber aus verbindenden Wahlauflagen der Gerichte gewählt wurden, zu ändern. So gelang denn eine Verfassungsbildung dahin, daß dem Senat freie Wahl der Richter zugestanden wurde, dagegen statt der Gerichte und Verwaltungsbehörden einem aus allen jetzigen und früheren Mitgliedern derselben zusammengesetzten Wahlkörper die Wahl einer Anzahl von Bürgerchaftsmitgliedern übertragen und auch bei der Wahl der Mitglieder der Verwaltungsdeputationen eine Modifikation eingeführt wurde. Die übrigen nicht sehr tief eingreifenden Modifikationen verursachten geringere Schwierigkeiten und so konnte am 13. October 1879 die revidirte Verfassung publicirt werden und am 4. März 1880, nachdem die Bürgerchaft ausgesöhnt und durch eine zugewählte ersetzt war, mit dem Zusammentritt der neuen Bürgerchaft ins Leben treten¹⁾.

§ 2. Staatsgebiet. Stellung zum Reich. I. Die „freie Hansestadt Hamburg“ ist ein selbstständiger Staat des deutschen Reiches. Sie besteht aus der Stadt Hamburg mit der dazu gehörigen Vorstadt St. Pauli und den Vororten, d. h. nördlich bekannten und benachbarten Ortschaften in der Nähe der Stadt, und den übrigen Theilen des Bundesgebietes, nämlich den Westlanden, den Marschlanden, der Landherrnschaft Kitzbühel mit dem Beden Lughoven und der Landherrnschaft Bergedorf mit dem gleichnamigen Gehöfen. Auf dem 6¹/₂ Quadratmeilen oder 397¹/₂ qkm. betragenden Staatsgebiet wohnen nach der Zählung des Jahres 1880 453 689 Menschen, von denen 286 689 auf die Stadt und Vorstadt und 170 268 auf die Vororte kommen.

II. Hamburg führt im Bundesrath eine Stimme. Der Bundespräsident zum Bundesrath ernennet der Senat, der denselben auch seine Instruktionen erteilt. Uebershaupt wird der Staat in seinem Verhältnis zum deutschen Reich durch den Senat vertreten (Art. 22 der Verfassung). Zum Reichstag wählt Hamburg drei Abgeordnete, zu welchem Zwecke das ganze Staatsgebiet in drei Wahlkreise eingetheilt ist, von denen die Stadt nebst der Vorstadt St. Pauli zwei und das übrige Gebiet der dritten bilden.

Nach Art. 34 der Reichsverfassung bleibt die Hansestadt Hamburg mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes als Freischaen außerhalb der gemeindefreilichen Zollgrenze, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragt. Die Bestimmung darüber, wie weit der Zweck der Erhaltung des Freischaens es erfordert, einzelne Gebietstheile mit der Stadt außerhalb der Zollgrenze zu belassen, ist Sache des Bundesraths und ihm allein steht die Entscheidung darüber zu, wenn auch dem bundesfreundlichen Verhältnis entsprechend die beschlüssen Beschlüsse thunlichst in Uebereinstimmung mit der hamburgischen Regierung geschäht werden. In dieser Weise wurden in den Jahren 1868 und 1869 auf Grund der Vorschläge einer aus Commissarien des Bundesraths und einem Commissar Hamburgs bestehenden Zollzugs-Commission diejenigen Gebietstheile bestimmt, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden sollten²⁾. Durch eine zwischen Preußen und Hamburg am 3. October 1868 abgeschlossene Vereinbarung³⁾ ist die Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, die nach Art. 36 der Reichsverfassung Hamburg selbst zustehen würde, von Preußen übernommen und steht dieselbe theilweise unter der Provinzial-Steuer-Direktion von Hannover und theilweise unter der von Schleswig-Holstein. Dagegen bildet der Ausschluß der Stadt selbst und der zu ihr gehörenden Vorstadt St. Pauli aus der Zollgrenze den Inhalt eines, dem Staate zustehenden Sonder-

1) Gesetzsammlung S. 18. p. 37.

2) S. Gesetzsammlung für Hamburg S. 4 p. 1. 120. S. 5 p. 372. — Ueber die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den von dem Zollverein ausgeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen bestimmt das Reichsgesetz vom 1. Juli 1869. R.G.B. 1869. S. 270 Nr. 315.

3) S. hamburgische Gesetzsammlung S. 4. p. 246.

rechtes¹⁾, das unter dem Schutze des Art. 78 Absatz 2 der Reichsverfassung steht, und demnach nur mit Zustimmung des Staates selbst abgeändert werden darf²⁾. In der Stadt besteht ein kaiserlich deutsches Hauptzoll-Amt, welches als Grenz-Ein- und Ausgangsamt des Zollvereins für den durch Eisenbahnen und Post vermittelten Verkehr, so wie für den Verkehr auf der Oberelbe fungirt³⁾.

Unter der Aufsicht und dem Mitverschlusse des Haupt-Zoll-Amtes, jedoch unter städtischer Verwaltung steht die Zollvereinsniederlage, welche eine Zollvereins-Enclave inmitten des Freihafengebietes bildet⁴⁾.

Dieser Zustand wird eine wesentliche Modifikation durch die am 25. Mai 1881 zwischen dem Reichskanzler und den Commissarien des Senates abgeschlossene Vereinbarung⁵⁾ erleiden, derzufolge die Stadt mit ihrem ganzen Gebiet mit alleiniger Ausnahme der Norderelbe bei Hamburg, der Hasen- und Quaianlagen nebst einem Theil des sie begrenzenden Straßen- und Häusercomplexes, dessen Umfang die Stadt selbst innerhalb der vertragsmäßigen Grenzen bestimmen wird⁶⁾, und der gegenüberliegenden Elbinseln, auf welches Freihafengebiet der Art. 34 der Reichsverfassung ferner Anwendung findet, dem Zollgebiet angeschlossen werden soll. Mit dem Anschlusse soll Hamburg selbst die Zollverwaltung übernehmen. Nachdem die Bürgerschaft diesen Vertrag genehmigt und der Reichstag die in demselben zugesagte Subvention der halben, mit dem Anschlusse verbundenen Kosten bis zur Höhe von 40 Millionen Mark bewilligt hatte, hat der Hamburgische Bundesrathsgesandte beim Bundesrath den dem Art. 34 der Reichsverfassung entsprechenden Antrag gestellt und der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt.

Nach Art. 38 Abs. 3 der Reichsverfassung haben die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Ubersums beizutragen. Dieses Ubersum wird zunächst für die ganze Bevölkerung der außerhalb der Zollgrenze belegenen Gebietstheile nach dem Verhältnisse der Netto-Einnahme

1) Die Interpretation des Art. 34, derzufolge die Städte Bremen und Hamburg nicht ganz, sondern nur mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke außerhalb der Zollgrenze verbleiben sollen, demnach der Bundesrath zu bestimmen hat, welche Stadttheile ein- und welche auszuschließen sind, widerspricht der Wortfassung (es müßte heißen, „die Hansestädte bleiben mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke außerhalb der Zollgrenze“, nicht „die Hansestädte mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebiets bleiben“ u. s. w.) und giebt in Bezug auf das umliegende Gebiet gar keinen Sinn, da dieses umliegende, also einem andern Staate angehörende Gebiet ja keinen Theil des den Namen „freie Hansestadt Bremen“ oder „Hamburg“ führenden Staates bildet. — Allerdings ist die Fassung des Art. 34 nicht correct, da im Eingang die Städte selbst im engeren Sinne, am Schluß aber, wo von der Beantragung des Einschlusse die Rede ist, die Bundesstaaten gemeint sind. Aber diese Ungenauigkeit erklärt sich leicht daraus, daß der Staat seinen Namen der Stadt entlehnt hat. — Ueber das Verhältniß der Vorstadt St. Pauli s. d. stenographischen Berichte des Reichstags von 1880, 43te Sitzung.

2) Das bezieht sich aber nur auf die Aufhebung, nicht auf den Gebrauch dieses Rechtes. — Der letztere ist, auch wenn der Inhalt des Rechtes dadurch erschöpft und demnach die Verfassungsbestimmung dadurch hinfällig wird, wie es bei dem Eintritt Lübeck's in den Zollverein der Fall war, keine Aenderung, sondern nur eine Anwendung der Verfassung. — Es ist deshalb durchaus correct, wenn, wie bei dem Eintritt Lübeck's und bei dem Anschlusse Hamburg's geschehen, die betreffende Erklärung vom Bundesrath acceptirt ist, ohne dieselbe als Verfassungsveränderung zu behandeln. — U. M. ist Löning in Girth's Annalen. Jahrgang 1875 p. 365 unter Zustimmung von Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches B. I. p. 114 Note 2. Dagegen Cänel, Studien zum deutschen Staatsrecht, erste Studie p. 200.

3) S. die desfallsige Senatsbekanntmachung in der Gesetzsammlung B. 4 p. 22. Ueber die staatsrechtliche Stellung des kaiserlichen Hauptzollamtes, s. stenographische Berichte des Reichstags 1881, 20te und 21te Sitzung.

4) Das vom Bundesrath beschlossene revidirte Regulativ für dieselbe ist abgedruckt in der Hamb. Gesetzsammlung B. 7 p. 350.

5) S. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1881 p. 4. — Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1881 p. 236.

6) Vorläufig sind diese Grenzen durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft ^{29. Januar} 1883 festgestellt. _{26. Februar}

aus Zöllen und Verbrauchssteuern ¹⁾ berechnet. Außerdem wurde bis zu dem Beginn des Etatsjahres 1879/80 ein Zuschlag von drei Mark für jeden Bewohner der Stadt und Vorstadt St. Pauli bezahlt. In Folge eines Bundesrathsbeschlusses vom 15. Januar 1878 und eines Reichstagsbeschlusses vom 12. März 1878 wurden kommissarische Verhandlungen über die Angemessenheit dieses Zuschlages eröffnet, welche zunächst zu dem Resultat führten, daß durch Bundesrathsbeschuß in Bezug auf diesen Zuschlag die Bewohner verschiedener Vororte der städtischen Bevölkerung gleichgestellt wurden ²⁾. Am 12. Mai 1880 beschloß dann der Bundesrath gleichfalls in Folge kommissarischer Verhandlungen, den Zuschlag auf fünf Mark für die Bevölkerung der Stadt, Vorstadt und der der Stadt gleichgestellten Vororte zu erhöhen und trat diese Erhöhung zuerst für das Etatsjahr 1880/81 in Kraft ³⁾.

Die den Landesfürsten, beziehungsweise den Senaten der freien Städte nach Art. 60 der Reichsverfassung zustehenden Rechte in Bezug auf die Kriegsverfassung sind theilweise durch den Militärvertrag vom 23. Juli 1867 ⁴⁾ auf Preußen übertragen. Durch diesen Vertrag hat Preußen die Erfüllung aller, Hamburg für das Ordinarium des Bundeskriegswesens obliegenden Pflichten gegen Stellung der wehrpflichtigen Hamburgischen Bevölkerung (und gegen die inzwischen in Wegfall gekommene Zahlung der Hamburgischen Pauschalbeiträge) übernommen. Zur Aufnahme der Hamburgischen Militärflichtigen sind zwei preußische Bataillons (das zum 9. Armee-Corps, 33. Infanteriebrigade gehörige zweite hanseatische Infanterie-Regiment Nr. 76) nach Hamburg verlegt. Der Fahneneid wird außer dem Kaiser auch dem Senat und der freien Hansestadt Hamburg geleistet. Vorbehaltlich vorübergehender Dislokationen in außerordentlichen Fällen sollen die beiden Hamburger Bataillons ihre dauernde Friedensgarnison in Hamburg haben. Der Senat hat alle Ehrenrechte und zum inneren Dienste freie Verfügung über die Truppen, die seinen Requisitionen behufs Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, zu Wachen und Wachposten u. s. w. Folge zu leisten, ingleichen auf Requisitionen anderer Civilbehörden einzuschreiten haben. Er hat das Recht, einen Stadtcommandanten zu ernennen. Die Ersatzangelegenheiten stehen unter dem Senat. Demgemäß bestellt er eine aus drei Senatsmitgliedern bestehende Militär-Commission, welche mit dem General-Commando des 9. Armeecorps die Ersatzbehörde dritter Instanz bildet, ernennt zur Ober-Ersatz-Commission, wie zur Ersatz-Commission einen Civilvorsitzenden, während die außerordentlichen Civilmitglieder vom Bürgerausschuß ernannt werden, ferner ein Mitglied zur Aushebungs-Commission und zwei ordentliche, wie ein außerordentliches Mitglied zu der, mit Lübeck und Lauenburg gemeinschaftlichen Prüfungs-Commission. Die Stadt und das gesammte Gebiet bilden zusammen einen Landwehr-Bataillon-Bezirk.

1) Der Reichstag hatte in seiner am 12. März 1878 beschlossenen Resolution auch die Frage angeregt, ob der Berechnung der Aversen nicht die Brutto-Einnahme von den betreffenden Abgaben zu Grunde zu legen sei, der Bundesrath aber diese Frage in seiner Sitzung vom 25. Mai 1878 (§ 333 der Protokolle) verneint.

2) S. Anl. XV zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80 p. 5.

3) S. stenographische Berichte für 1880. Verhandlungen p. 428, Anlage Nr. 90.

4) Gesesammlung p. 49.

Zweiter Abschnitt.

Das heutige Recht nach der Verfassung vom 13. Oktober 1879 ¹⁾.

§ 3. **Träger der Staatsgewalt.** Schon die Verfassung von 1860 hat den Unterschied zwischen der städtischen und Landbevölkerung in Bezug auf die politische Berechtigung fast gänzlich aufgehoben. Noch weiter ist in Bezug auf diese Gleichstellung die geltende Verfassung gegangen, indem sie an Stelle des auch in der Verfassung von 1860 noch erwähnten Stadt- und Landbürgerrechts ein einziges Staatsbürgerrecht (Art. 4) gesetzt hat. Nur in Bezug auf die Grundeigentümerwahlen zur Bürgerschaft besteht noch eine Bevorzugung der Grundeigentümer in Stadt, Vorstadt und Vororten. Auch haben die ländlichen Gemeinden ihre selbstständige Verfassung und ihre eigenen Gemeindebehörden erhalten. Dagegen fällt auch jetzt noch die Verfassung und Verwaltung der Stadt mit der des Staates zusammen. Wie der Staat seinen Namen nach der Stadt führt, so ist die Staatsverfassung zugleich die Stadtverfassung, die jetzt den Titel „Senat“ führende Regierung des Staates zugleich der Magistrat der Stadt, die Bürgerschaft gleichzeitig die Repräsentation der ganzen Bevölkerung des Staates und Stadtverordneten-Collegium. Die Stadt hat kein vom staatlichen unterschiedenes Eigenthum, keine zu rein städtischen Zwecken zu verwendenden Communal-, sondern nur Staatssteuern, überhaupt keine selbstständige Finanzverwaltung der staatlichen gegenüber, und die staatlichen Verwaltungsbehörden verwalten auch die städtischen Angelegenheiten.

Hinsichtlich des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit verweist die Verfassung ausschließlich auf die Reichsgesetzgebung. Das Bürgerrecht war früher nicht bloß die Bedingung für Ausübung der politischen Rechte, sondern auch für Erwerb von Grundeigenthum, Betrieb eines selbstständigen Gewerbes und Abschluß einer Ehe. Durch das Gesetz betreffend den Erwerb von Grundeigenthum vom 20. März 1863 ²⁾ wurde der Erwerb von Grundeigenthum jedem der Angehörigen der deutschen Bundesstaaten gestattet, Nichtdeutschen nur mit Erlaubniß des Senats. Durch das Gesetz betreffend die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht vom 7. November 1864 ³⁾ wurde mit Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit auch das Recht zur Betreibung eines selbstständigen Geschäftes und zur Schließung einer Ehe vom Bürgerrecht unabhängig erklärt. Gleichzeitig wurde der, noch in der Verfassung von 1860 bestehende Unterschied zwischen Stadt- und Landbürgern aufgehoben. Von da an besteht also nur ein einziges Staatsbürgerrecht, das die Bedingung ist für die meisten Anstellungen im Staatsdienst, Zulassung zur Advokatur und zum Notariat, neuerdings überhaupt zu den juristischen Prüfungen und zum Vorbereitungsdiens, und zur Ausübung der staatspolitischen Rechte, namentlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in die Bürgerschaft und der Wählbarkeit in den Senat und die Verwaltungs-Deputationen. Diesem Rechte correspondirt aber auch die Pflicht der Annahme der Wahl in den Senat, in die Bürgerschaft und in die Verwaltungs-Deputationen. Die Weigerung der Annahme zieht den Verlust des Bürgerrechtes, sowie der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen nach sich ⁴⁾.

1) Gesesammlung p. 353. Schulte, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts p. 498.

2) Sammlung hamburgischer Verordnungen B. 31 p. 97.

3) Sammlung hamburgischer Verordnungen B. 32 p. 150.

4) Die Anwendung dieser Bestimmung auf Richter steht nicht im Widerspruch mit § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes, in so fern nur der Verlust des Amtes durch richterliche Entscheidung verfügt wird. Denn die in diesem § 8 in Bezug genommenen Gesetze sind sowohl Landes- wie Reichsgesetze, und der § 5 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch gestattet ausdrücklich,

Zur Erwerbung des Bürgerrechtes ist jeder Reichsangehörige berechtigt, Nichtdeutsche können nach Ermessen der Behörde, in der Regel erst nach fünfjährigem Aufenthalt im Hamburgischen Staate zugelassen werden. Beide Kategorien haben vor der Zulassung den durch Gesetz vom 28. September 1860¹⁾ normirten Eid zu leisten und eine Stempelgebühr von M. 30 zu zahlen. Verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechtes sind diejenigen Staatsangehörigen, welche von einem Einkommen von M. 3000 besteuert sind, mit Ausnahme der Geistlichen und Militärpersonen.

Auch die jetzige Verfassung enthält in ihrem Art. 6 die Bestimmung, daß die höchste Staatsgewalt dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zusteht. Demzufolge ist auch jetzt das Verhältniß zwischen Senat und Bürgerschaft nicht so aufzufassen, als ob dem Ersteren allein die durch die Befugnisse der Letzteren beschränkte Souveränität zustehe. Vielmehr stehen sich beide Körperschaften, der lebenslängliche Senat und die auf eine verfassungsmäßig bestimmte Zeit gewählte Bürgerschaft, die vom Senat weder vertagt noch aufgelöst werden kann, selbstständig und im Wesentlichen unabhängig von einander gegenüber. Andererseits ist die Theilung der Gewalten in der Verfassung so streng durchgeführt und sind die Befugnisse jeder einzelnen dieser Körperschaften so genau definirt, daß jenem allgemeinen Fundamentalsatz der Verfassung jetzt mehr eine dogmatische als eine über die positiven Bestimmungen der Verfassung hinaus praktisch verwertbare Bedeutung zuzugestehen ist. Derselbe Artikel 6 enthält die Bestimmung, daß die gesetzgebende Gewalt von Senat und Bürgerschaft, die vollziehende vom Senat, die richterliche von den Gerichten ausgeübt wird. Dem entsprechend gehören dem Senat alle diejenigen Attribute, welche üblicher Weise mit dem Begriff der Regierung verbunden zu sein pflegen. In die gesetzgebende Gewalt theilt er sich mit der Bürgerschaft, so daß jedem der beiden Faktoren auf diesem Gebiet die gleiche Machtvollkommenheit zusteht. Für die richterliche Funktion folgt aus dieser Auffassung, daß sie nicht im Namen der Regierung, sondern von den Gerichten kraft ihrer verfassungsmäßig selbstständigen Stellung ausgeübt wird. Die Urtheile Hamburgischer Gerichte enthalten deshalb auch keine Wendung, welche der Eingangformel, deren sich die Gerichte in deutschen Monarchien zu bedienen pflegen, („Im Namen des Königs“ u. s. w.) entspricht. Aber auch dieser Unterschied hat angesichts der unabhängigen Stellung deutscher Gerichte auf Grundlage des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, des dem Senat zustehenden Rechtes, die Richter zu wählen und des ihm verfassungsmäßig zustehenden Aufsichtsrechtes über die Gerichte keine, sich im Rechtsleben selbst geltend machende Verschiedenheit zur Folge.

§ 4. Der Senat. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, von denen neun Jurisprudenz oder Cameraalia studirt haben und mindestens sieben dem Kaufmannsstande angehören, aber nicht nothwendig noch im Geschäft thätige Kaufleute sein müssen, so daß für andere Berufsstände nur zwei Stellen übrig bleiben, die aber in der Regel auch mit

daß in landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht in letzterem behandelt sind, die Strafe der Entziehung öffentlicher Aemter angedroht wird. — Dasselbe gilt nach § 31 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für die Rechtsanwaltschaft, die im Sinne „dieses Gesetzes“, also doch auch unzweifelhaft des Einführungsgesetzes zu demselben als öffentliches Amt zu betrachten ist. — Ebenso für das Notariat, das übrigens ganz der Landesgesetzgebung unterworfen ist. — Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 des hamburgischen Gesetzes betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879, Gesetzsammlung p. 110, welche die Entscheidung der Frage, ob Jemand staatsbürgerliche Rechte zustehen, und ob Jemand zur Annahme und Fortsetzung eines bürgerlichen Ehrenamtes verpflichtet ist, der richterlichen Entscheidung entzieht, hat keinen Bezug auf die Frage, ob Jemand wegen Weigerung der Annahme eines Ehrenamtes seines Bürgerrechtes und seiner Aemter verlustig zu erklären ist. Diese Frage ist immer strafrechtlicher Natur und bedarf richterlicher Entscheidung.

1) Sammlung hamburgischer Verordnungen B. 29 p. 136.

2) Zweiter Abschnitt der Verfassung Art. 7—27. — Gesetz über die Wahl und Organisation des Senates vom 28. September 1860. Sammlung der Verordnungen B. 29 p. 125.

Kaufleuten besetzt werden. Da jedes andere öffentliche Amt, sowie die Rechtsanwaltschaft und das Notariat mit dem Amte eines Senatsmitgliedes unvereinbar ist, so folgt daraus, daß sich die juristischen Mitglieder ausschließlich ihren öffentlichen Funktionen widmen, während die anderen ihre Berufsgeschäfte fortsetzen können, soweit sie der Erfüllung ihrer Amtspflichten keinen Abbruch thun. Dementsprechend ist denn auch das Honorar für die juristischen Mitglieder höher bemessen, als für die anderen. Es steigt bei ihnen, wie bei den anderen Senatoren mit der Anciennität. Eine Stellung als Mitglied der Verwaltung von Aktien- oder ähnlichen Gesellschaften, welche den Gelderwerb bezwecken, darf ein Mitglied des Senats nur mit besonderer Genehmigung des Senates annehmen oder beibehalten. Jedes Mitglied des Senats muß in der Stadt oder auf hamburgischem Gebiet in nächster Nähe der Stadt wohnen.

Wählbar zum Senatsmitgliede ist jeder in die Bürgerschaft wählbare Bürger einschließlich der Verwaltungsbeamten. Gewisse Grade der Verwandtschaft oder Verschwägerung mit einem Senatsmitgliede schließen die Wählbarkeit aus.

Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht in ununterbrochener Sitzung des Senats und der Bürgerschaft in folgender Weise. Der Senat wählt vier seiner Mitglieder und die gleichzeitig mit ihm versammelte Bürgerschaft vier der ihrigen mit relativer Stimmenmehrheit zu Vertrauensmännern. Diese acht treten zusammen und entwerfen einen Aufsatz von vier Personen, deren jede mindestens 5 Stimmen für sich haben muß. Die bürgerchaftlichen Vertrauensmänner dürfen nicht auf den Aufsatz gebracht werden. Gelingt dieser Commission die Bildung des Aufsatzes garnicht oder nicht vollständig, so wählen beide Körperschaften in gleicher Weise eine zweite Commission von gleicher Anzahl, der die erste das Resultat ihrer Abstimmungen in einer versiegelten Aufgabe mittheilt und die in gleicher Weise den Wahlaufsatz zu Stande zu bringen, beziehungsweise den unvollständigen Wahlaufsatz der ersten Commission zu ergänzen hat. Gelingt es auch der zweiten Commission nicht, einen vollständigen Wahlaufsatz zu Stande zu bringen, so treten alle Mitglieder beider Wahlcommissionen zusammen und bilden dann den Wahlaufsatz. Hier genügt relative Mehrheit, um auf den Wahlaufsatz gebracht zu werden. Ist derselbe in der einen oder anderen Weise zu Stande gekommen, so wird er dem Senat übergeben, der aus demselben einen engeren Wahlaufsatz von zwei Personen bildet und ihn der Bürgerschaft zur definitiven mittels Stimmzettel vorzunehmenden Wahl aus diesen zweien übergiebt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Wahlzettel in der Bürgerschaft für sich hat. Der Senat, dem sofort das Resultat der Wahl mitgetheilt wird, macht dem Erwählten die Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl.

Ueber alle Vorgänge in den Wahlcommissionen ist von allen Betheiligten absolutes Stillschweigen zu beobachten und werden sowohl die vom Senat, als von der Bürgerschaft gewählten Vertrauensmänner vor Eintritt in ihre Thätigkeit von dem Senat auf Verschwiegenheit beeidigt. Auch die Namen derjenigen Personen, welche von dem Senat gestrichen sind, werden nicht weiter bekannt. Wenn die eine oder andere Commission mit dem Wahlaufsatz nicht zu Stande kommt, so hat sie dem Senat sowohl, als auch der Bürgerschaft nur dieses negative Resultat mitzutheilen; darüber, ob sie sich über einzelne Personen oder über gar keine geeinigt hat, macht sie keiner der beiden Körperschaften Mittheilung. Nur wenn die erste Wahlcommission sich über einen Candidaten verständigt hat, der in die zweite gewählt wird, ist von diesem Umstand, der den auf den Aufsatz Gebrachten nicht hindert, an der weiteren Handlung Theil zu nehmen¹⁾, dem Senat bei

1) Da die Verfassung neben der allgemeinen Vorschrift, daß die bürgerchaftlichen Vertrauensmänner nicht auf den Wahlaufsatz gebracht werden dürfen, nur wegen des unvermeidlichen Falles, daß der zweiten Commission ein von der ersten Gewählter angehört, Anweisung giebt, so ist daraus zu schließen, daß die zweite Commission bürgerchaftliche Mitglieder der ersten nicht auf den

Ueberreichung des vollständigen Wahlaussages, und wenn der Betreffende auf den engeren Wahlaussatz gebracht wird, auch der Bürgerschaft Mittheilung zu machen.

Diese sehr complicirte Wahlart hat ersichtlich die Tendenz, Senat und Bürgerschaft hinsichtlich des Einflusses auf die Wahl thunlichst gleich zu stellen. Dennoch wird dieser Zweck nur in mangelhafter Weise erreicht. Denkt man sich Senat und Bürgerschaft im entschiedenen Gegensatz in Bezug auf die Wahl, und beharren die Vertrauensmänner beider Theile darauf, ihre Candidaten auf den Aussatz zu bringen, so wird weder in den getrennten Sitzungen der beiden Commissionen eine absolute, noch in der gemeinschaftlichen eine relative Majorität zu erzielen sein, der Wahlaussatz also gar nicht zu Stande kommen, ein Fall, der schon einmal vorgekommen ist. Ist man bereit, sich in den Commissionen gegenseitig gleichartige Concessionen zu machen, um zu einem Resultat zu gelangen, so würden solche gleichartige Concessionen dazu führen, daß die Vertrauensmänner der einen und der anderen Körperschaft je zwei Personen ihres Vertrauens auf den Wahlaussatz bringen. Dann ist aber der Senat in der Lage, der Bürgerschaft nur die von seinen Commissarien Vorgesetzten unter Verwerfung der anderen zu präsentiren und die Bürgerschaft ist an den nur dem Senat genehmen engeren Wahlaussatz gebunden. Vermieden könnte das nur werden, wenn es den bürgerchaftlichen Commissarien gelänge, drei Personen ihres Vertrauens auf den Aussatz zu bringen. Dann aber muß der Senat auch einen von den bürgerchaftlichen Commissarien Vorgesetzten präsentiren und die Wahl der Bürgerschaft wird dann auf diesen fallen. Eine den Absichten der Verfassung entsprechende Wahl wird also nur dann zu Stande kommen, wenn in Bezug auf dieselbe die Majoritäten beider Körperschaften nicht in diametralem Gegensatz zu einander stehen.

Die Wahl muß von dem Gewählten angenommen werden. Sie geschieht auf die Lebensdauer des Gewählten. Doch ist jedes Senatsmitglied nach sechsjähriger Amtsdauer oder nach vollendetem siebenzigsten Lebensjahr berechtigt, seine Entlassung zu fordern. Zum Austritt verpflichtet ist derjenige, hinsichtlich dessen späterhin einer derjenigen Umstände eintritt, welche, wenn sie vor seiner Wahl vorgelägen hätten, dieselbe unzulässig gemacht haben würden, mit Ausnahme einer später eintretenden Verschwägerung; ferner derjenige, der wegen körperlicher oder geistiger Schwäche sein Amt gehörig zu verwalten nicht mehr im Stande ist. Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand steht dem Senat zu, wenn der Betreffende selbst darauf anträgt, anderenfalls erfolgt sie auf pflichtmäßigen Antrag des Senats durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft. Die Verfassung bestimmt über das Ruhegehalt der nach gewisser Amtsdauer oder in gewissem Alter freiwillig oder in Folge ihres Gesundheitszustandes nothgedrungen austretenden Mitglieder. Ist gegen ein Senatsmitglied eine öffentliche Klage erhoben, so bestimmt der Senat, ob dasselbe bis zur Entsetzung von seinem Amte zu suspendiren ist. Eine erledigte Stelle im Senat ist in der Regel innerhalb 14 Tage wieder zu besetzen.

Den Vorsitz im Senat führt das zum ersten, und bei seiner Verhinderung das zum zweiten Bürgermeister gewählte Senatsmitglied. Die Wahl derselben geschieht durch den Senat in geheimer Abstimmung auf die Dauer eines Jahres und zwar in der Regel für ein Kalenderjahr. Kein Bürgermeister darf länger als zwei Jahre nacheinander als solcher fungiren, eine spätere Wiederwahl ist gestattet. Dem Senat sind zwei Syndici und vier Secretaire beigegeben, von welchen letzteren einer die Stelle eines Archivars bekleidet. Syndici und Secretaire haben, wiewohl sie den Senatsitzungen beiwohnen, kein Stimmrecht (sie sind *de senatu* im Gegensatz zu den Senatsmitgliedern, die *in senatu* sind). Ein in Aussicht gestelltes Gesetz über ihre Amtsthätigkeit ist bis jetzt nicht erlassen.

Die Geschäftvertheilung unter die Mitglieder des Senates, die Syndici und Secretaire geschieht alljährlich durch eine Commission von fünf Mitgliedern. Ueber Einwendungen gegen die Beschlüsse dieser Commission entscheidet der Senat. Die Vertheilung der Aemter wird, wie die Wahl der Bürgermeister, alljährlich vor Beginn des Kalenderjahres publicirt. Die Uebertragung der nicht in dieser Weise vertheilten Geschäfte, so wie der Relationen an einzelne Mitglieder *in oder de senatu* geschieht durch

Aussatz bringen darf. — Dennoch ist dieser Fall einmal vorgekommen und weder vom Senate noch von der Bürgerschaft beanstandet worden.

den präsidiirenden Bürgermeister, in erheblichen Fällen in Gemeinschaft mit dem stellvertretenden Bürgermeister, unter Vorbehalt der Berufung an den Senat. Nach der Verfassung vom 28. September 1860 sollte die Geschäftsordnung des Senates durch die Gesetzgebung festgestellt werden, was aber unterblieben ist. Die jetzige Verfassung hat dadurch, daß sie diese Geschäftsordnung aus dem Verzeichniß der, der Gesetzgebung zugewiesenen Gegenstände beseitigt hat, dem Senat allein die Beschlußfassung darüber überlassen.

Der Senat bedient sich eines, niemals zum Beschluß erhobenen, geschweige denn publicirten Entwurfes einer Geschäftsordnung, die sich vorzugsweise mit der Vertheilung der Geschäfte und den Befugnissen des Präsidiums beschäftigt. Bemerkenswerth ist, daß dazu geeignete Angelegenheiten einzelnen, aus mindestens fünf Senatoren bestehenden Abtheilungen, deren Beschlüsse als Senatsbeschlüsse betrachtet werden, überwiesen werden können, daß aber bestimmt bezeichnete Gegenstände, namentlich Gegenstände der Verhandlung mit der Bürgerschaft und dem Bürgerausschuß, Erlaß von Verordnungen und Bekanntmachungen, Verwendung von Staatsmitteln, Gnadengesuche bei erheblicheren Strafen, Wahlen u. s. w. nur im Plenum zu erledigen sind. Der Senat beschließt mit absoluter Majorität. Bei andauernder Stimmengleichheit entscheidet in der Regel die Stimme des Präsidenten und bei Gnaden- und Dispensationsfachen bleibt die mildere Ansicht maßgebend.

Der Senat vertritt den Staat in seinem Verhältniß zum Deutschen Reich und beschließt über die Beziehungen des Staates zum Deutschen Reiche, ernennt die Bevollmächtigten und ertheilt denselben ihre Instruktionen, ohne an die Zustimmung der Bürgerschaft gebunden zu sein, sofern es sich nicht bei der Verhandlung über reichsverfassungsmäßige Sonderrechte des hamburgischen Staates oder bei Verhandlungen, in denen derselbe dem Reiche gegenüber als selbständiger Contrahent steht, um solche Gegenstände handelt, über die nach der hamburgischen Verfassung nur von Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich beschlossen werden kann. So verhandelte der Senat mit dem norddeutschen Bunde in den Jahren 1867 und 1868 über den Anschluß einzelner Theile des Staatsgebietes an den Zollverein auf Grund einer ausdrücklichen Ermächtigung der Bürgerschaft¹⁾. So wurde ferner für die am 25. Mai 1881 zwischen dem Reich und der Stadt Hamburg abgeschlossene Vereinbarung über Modifikation des Art. 34 der Reichsverfassung die Genehmigung der Bürgerschaft nachgesucht²⁾. Der Senat vertritt ferner den Staat in seinem Verhältnisse zum Auslande, leitet die auswärtigen Angelegenheiten, soweit dieselben zur Zuständigkeit der Einzelstaaten gehören und übt das Recht zur Ernennung von Bevollmächtigten bei anderen Staaten aus³⁾. Er empfängt die auswärtigen Gesandten, welche bei dem hamburgischen Staate accreditirt sind. Er schließt vorkommendenfalls die Staatsverträge ab, bei denen der hamburgische Staat als Contrahent auftritt, hat aber zu allen Staatsverträge die Ratifikation der Bürgerschaft vorzubehalten. Zur speciellen Leitung der Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten, sowie zu seiner Vertretung in den Beziehungen zu auswärtigen Bevollmächtigten bestellt der Senat eines seiner Mitglieder.

Der Senat schreibt die Wahlen zur Bürgerschaft aus, verfügt die Zusammenberufung der Bürgerschaft nach ihrer Erneuerung, und ist auch berechtigt, die bereits constituirte Bürgerschaft zu speciellen Zwecken zu berufen, ein Recht, von dem derselbe nur zum Zwecke der Wahl oder der Beeidigung von Senatsmitgliedern Gebrauch zu machen pflegt. Er übt in Gemeinschaft mit der Bürgerschaft die gesetzgebende Gewalt aus, publicirt die in verfassungsmäßiger Weise zu Stande gekommenen Gesetze, vollzieht dieselben und erläßt die **Zollzugsvorordnungen** zu den hamburgischen Gesetzen.

1) Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1868 p. 127, 133.

2) Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1881 p. 207.

3) Zur Zeit hat Hamburg nur bei Preußen einen, auch die beiden anderen Hansestädte vertretenden Ministerresidenten beglaubigt.

Ueber die Berechtigung zum Erlaß der Vollzugsverordnungen für die Reichsgesetze entscheidet in erster Linie das Reichsrecht. (S. Seydel in Hirth's Annalen 1874 p. 1144.) In so weit also Reichsgesetze den Erlaß von einzelnen, zu ihrer Ergänzung oder Ausführung erforderlichen Anordnungen einer bestimmten Landesbehörde überweisen, ist diese so bezeichnete Behörde ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Landesverfassung zum Erlaß solcher Anordnungen berechtigt. Demnach steht diese Competenz dem Senat zu, wenn die betreffende Anordnung im Reichsgesetz der „obersten Verwaltungsbehörde“ oder „der Centralbehörde“ oder „der Regierung“ übertragen ist. Nur subsidiär wird das Landesverfassungsrecht für diese Frage in Betracht kommen. Eine specielle Bestimmung über dieselbe enthält die hamburgische Verfassung nicht. Denn die Vorschrift des Art. 61, daß der Senat die nöthigen Vollzugsverordnungen erläßt, kann dem Zusammenhang nach nur auf Landesgesetze, die zwischen Senat und Bürgerschaft vereinbart sind, bezogen werden. Auch ist eine analoge Anwendung dieser Verfassungsbestimmung auf Reichsgesetze nicht zulässig, denn zwischen Reichs- und Landesgesetzen besteht der Unterschied, daß die letzteren im speciellen Hinblick auf die Landesverfassung beschlossen werden, und somit implicite das, was sie der Vollzugsverordnung überlassen, derjenigen Instanz, welche zum Erlaß solcher Vollzugsverordnungen competent ist, zur alleinigen Entscheidung überweisen. Eine gleiche Rücksicht liegt der Reichsgesetzgebung nicht ob. Demnach ist der Senat auch in Bezug auf die Ausführungsverordnungen zu den Reichsgesetzen, wenn nicht im Reichsgesetze eine anderweitige Bestimmung enthalten ist, an die Zustimmung der Bürgerschaft gebunden, insofern es sich um Bestimmungen handelt, welche nach der hamburgischen Verfassung Gegenstand der Gesetzgebung sind. Die Frage der Vollzugsverordnungen zu den Reichsgesetzen ist zweimal Gegenstand von Erörterungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft beziehungsweise dem Bürgerausschuß geworden; das erste Mal bei Gelegenheit der Seemannsordnung und das zweite Mal bei dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes, und obgleich der Senat ein weitergehendes Ordnungsrecht in Anspruch nahm, und andererseits ein von der Bürgerschaft niedergesetzter Specialausschuß den Senat nicht als „Regierung“ im Sinne des letzterwähnten Gesetzes anerkennen wollte, (s. No. 38 der Berichte der Specialausschüsse vom Jahre 1875) schließlich doch im obigen Sinne beantwortet worden.

Der Senat ist ferner die oberste Verwaltungsbehörde und übt die Aufsicht über sämtliche Zweige der Verwaltung aus, wie er denn auch die Beschwerdeinstanz gegen alle Verfügungen der Verwaltungsbehörden bildet. Seine Mitglieder stehen an der Spitze der einzelnen Verwaltungsabtheilungen. Ihm liegt die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und die Wahrung der Sicherheit des Staates in höchster Instanz ob, er ernennt die höheren Verwaltungsbeamten, soweit ihre Ernennung nicht durch Gesetz den einzelnen Verwaltungsbehörden übertragen ist, in welchem Falle ihm die Bestätigung der Wahl zusteht. Er nimmt die langgestellten Beamten in Eid, wie überhaupt, insofern das Gesetz nicht anders bestimmt, alle dem Staate abzuleistenden Eide oder Versicherungen an Eidestatt vor dem Senat abgelegt werden. Er übt die Oberaufsicht über die Justizbehörden, über die religiösen Gemeinschaften, die milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie über die Landgemeinden aus und hat das Begnadigungsrecht. — Ihm stehen die nach der Reichsverfassung (Art. 66) den Contingentsherrn eingeräumten Rechte zu, soweit dieselben nicht durch die bereits erwähnte Militär-Convention mit Preußen vom 23. Juli 1867 beschränkt sind. —

Die Artikel 27 und 53 der Verfassung erklären die Mitglieder des Senats und die Behörden dafür verantwortlich, daß durch ihre Amtsführung weder die Verfassung, noch die bestehenden Gesetze verletzt werden, und stellt ein Gesetz über den Umfang und die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit, über die Theilnahme der Bürgerschaft an solcher Geltendmachung, sowie über die desfalls zuständigen Gerichte in Aussicht. Ein solches Gesetz ist bisher nicht erlassen. — Diese Verantwortlichkeit kann demnach zur Zeit nur im Wege des Civilprocesses und strafrechtlich nur insoweit zur Geltung gebracht werden, als eine Verletzung der allgemeinen Strafgesetze in Frage steht ¹⁾.

1) Der Art. 24 der Verfassung schreibt vor, daß in den Fällen des Art. 53 der Senat das Begnadigungsrecht nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Bürgerschaft ausüben kann. Auch diese Beschränkung des Gnadenrechtes tritt so lange nicht in Kraft, als das im Art. 53 in Aussicht gestellte Gesetz nicht erlassen ist, da sie sich nur auf das in diesem Artikel bezeichnete Vergehen, nicht auf Verletzung der allgemeinen Strafgesetze bezieht.

§ 5. Die Bürgerchaft¹⁾. Die Bürgerchaft besteht aus 160 in drei Kategorien getheilten Mitgliedern. In allen Kategorien sind nur Bürger, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und zur Einkommensteuer, welche einen Erwerb von mindestens Rr. 600 voraussetzt, herangezogen sind, wahlberechtigt. — Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind außer denen, bei welchen die vorstehend bezeichneten Bedingungen nicht zutreffen, diejenigen, welche mit ihrer Einkommensteuer zur Zeit der Aufzählung der Wähler im Rückstande oder erkrankt oder im Konurse gewesen und nicht von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger entlastet sind, oder diejenigen, wofür die bürgerlichen Ehrenrechte abstrafamt sind, während der Dauer des dafür bestimmten Zeitraumes, und endlich diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden. — Alle Mitglieder der Bürgerchaft werden durch direkte Wahl mit geheimer Stimmabgabe gewählt. —

Von den 160 Mitgliedern der Bürgerchaft gehen achtzig aus allgemeinen Wahlen hervor. An diesen allgemeinen Wahlen, welche in 40 Wahlbezirken, in die das ganze Staatsgebiet eingetheilt ist, vollzogen werden, so, daß in der Regel jeder Wahlbezirk zwei Abgeordnete wählt, nehmen alle nach dem Vorstehenden wahlberechtigten Bürger Theil. — Die zweite Kategorie bilden 40 Bürgerchaftsmitglieder, welche von allen Wahlberechtigten, die auswärts der öffentlichen Hypothekbücher (Grundbücher) Eigenthümer eines in der Stadt, oder der Vorstadt, oder den Berorten belegenen Grundstückes sind, gewählt werden. Schluß-Vornahme dieser Grundeigenthümerswahlen sind die bezeichneten Gebietskreise in 20 Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder zwei Abgeordnete wählt. — An den Wahlen der dritten, gleichfalls aus 40 Mitgliedern bestehenden Kategorie nehmen diejenigen Bürger, welche Richter, Handelsrichter, Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, bürgerliche Mitglieder der Verwaltungsbehörden, Mitglieder der Handels- und der Gewerbekammer sind oder gewesen sind, Sammtliche Wahlberechtigten dieser Kategorien einen Wahlkörper. Die Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl in der einen Kategorie schließt nicht von der Berechtigung in einer anderen aus. Doch darf jeder Wähler in jeder Kategorie nur einmal wählen. —

Wahlbar zur Bürgerchaft ist jeder Wahlberechtigte, der das dreißigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder Geschäftsbetrieb im hamburgischen Staate hat. Ausgeschlossen von der Wahlbarkeit sind die Mitglieder des Senats, die beauftragten öffentlichen Angestellten, deren ausschließlicher Geschäftsbetrieb in ihrer Amtstätigkeit besteht, mit Ausnahme der Richter und der Geistlichen aller Con- fessionen²⁾ — Ein Mitglied der Bürgerchaft, bei dem die Bedingungen der Wahlbarkeit wegfallen, ist zum Austritt genöthigt. —

Die Mitglieder der Bürgerchaft werden auf sechs Jahre gewählt. — Alle drei Jahre tritt die Hälfte der von jeder der drei Kategorien Gewählten nach einem, alldah nach dem Zusammentritt der ersten, unter der jetzigen Verfassung gewählten Bürgerchaft durch das Loos bestimmten Turnus zwischen je zwei Theilungen jeder Kategorie aus. — Die Bürgerchaft kann weder durch den Senat aufgelöst werden, noch kann sie selbst ihre Auflösung, selbst nicht unter Zustimmung des Senats in der Form der Gesetzgebung beschließen. Diefelbe würde eine Auflösung nur in der Form der Verfassungsänderung herbeigeführt werden können, wie es bei der letzten Verfassungsrevision der Fall war. — Spätestens sechs Wochen vor jeder halbjährigen Erneuerung der Bürgerchaft ordnet der Senat die Wahlen so an, daß sie vor dem Erneuerungstermin vollendet sein können. —

1) Verfassung, dritter Abschnitt. Wahlgesetz vom 19. Juni 1860, Gesetzsammlung p. 4. — Geschäftsrechnung der Bürgerchaft vom 23. März 1881, Gesetzsammlung p. 121.

2) Die im Art. 26 der Verfassung gleichfalls ausgenommenen „Professoren des Gymnasiums“ kommen nicht mehr in Betracht, nachdem das obenerwähnte Gymnasium aufgehoben ist.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Wahlen liegt der aus Mitgliedern des Senats, des Bürgerausschusses und der Steuer-Deputation bestehenden Centralwahlbehörde, so wie den aus Steuerschätzungsbürgern und anderen Wahlberechtigten zusammengesetzten Bezirks- und Abtheilungscommissionen ob. Für jede Wahlabtheilung werden Wählerlisten entworfen und behufs etwaiger Einsprachen ausgelegt. Die nach Erledigung der Einsprachen durch die Centralwahlcommission festgestellte Wählerliste bildet die Grundlage für den Wahlakt. Für die Wahl jeder Kategorie wird ein einzelner Tag festgestellt, und zwar erst für die allgemeinen, dann für die Grundeigentümer-, und dann für die Wahlen der Richter und Verwaltungsbehörden. Die Wahl geschieht schriftlich in *verdeckten*, vor Einlegung in die Wahlurne abzustempelnden *Betteln*, auf welche jeder Wähler so viele Namen zu schreiben hat, als Personen in dem Wahlbezirk oder Wahlkörper zu wählen sind. Die Wahl eines bereits Gewählten ist ungültig, bei gleichzeitiger Wahl in zwei Bezirken steht zunächst dem Gewählten die Option frei. — In derselben Weise, wie bei der halbschichtigen Erneuerung, werden die Einzelwahlen bei Vacanzen, welche innerhalb der Wahlperiode eintreten, vollzogen. Die Wahl geschieht in diesem Falle für den Zeitraum, für welchen der Ausgeschiedene gewählt war, und kann durch Einverständnis von Senat und Bürgerschaft in den letzten sechs Monaten vortheilweiser Erneuerung der Bürgerschaft bis zu dem Termin der allgemeinen Wahlen verschoben werden. — Jeder in die Bürgerschaft Gewählte muß die Wahl annehmen. Das Recht der Ablehnung haben nur frühere Mitglieder des Senats, die Geistlichen und diejenigen, welche in der vorigen Wahlperiode sechs Jahre lang der Bürgerschaft angehört haben. Ueber andere Gründe der Befreiung oder Entlassung entscheidet endgültig die Bürgerschaft.

Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten weder Diäten, noch Ersatz irgend welcher, mit dem Besuch der Sitzungen verbundener Auslagen. Die Verfassung erklärt es für unzulässig, daß die Wähler dem Gewählten bindende Vorschriften ertheilen und Verpflichtungen, welche der Letztere hinsichtlich seines Verhaltens in der Bürgerschaft den Ersteren gegenüber übernahm, für ungültig. Für Aeußerungen oder Abstimmungen in der Bürgerschaft kann kein Mitglied zur Verantwortung gezogen werden.

Die *Geschäftsordnung* der Bürgerschaft unterliegt seit Einführung der jetzigen Verfassung der alleinigen Beschlußnahme der Bürgerschaft ohne Mitwirkung des Senates, während früher dieselbe auf gesetzlicher Feststellung beruhte. Sie bleibt in Kraft, bis sie von der Bürgerschaft abgeändert wird und bedarf demnach nach der Erneuerung der Bürgerschaft keiner neuen Bestätigung. Indessen beruhen einige wesentliche Bestimmungen der Geschäftsordnung auf verfassungsmäßigen Vorschriften, die in jener ihre weitere Ergänzung und Ausführung gefunden haben. Dahin gehören namentlich die Bestimmungen über die Zusammenberufung der Bürgerschaft, Oeffentlichkeit der Sitzungen, Beschlußfähigkeit der Bürgerschaft, die Behandlung der Anträge des Senats und einzelner Bürgerschaftsmitglieder sowie der Interpellationen und Petitionen, die Rechte der bürgerschaftlichen Ausschüsse und die Zulässigkeit geheimer Abstimmungen.

Mit dem Erneuerungstermin, an dem das Mandat einer Hälfte der Bürgerschaft erlischt, hört die Funktion der ganzen Bürgerschaft in ihrer bisherigen Zusammensetzung auf. Innerhalb acht Tage nach diesem Termin hat der Senat die Bürgerschaft in ihrer neuen Zusammensetzung zu berufen. Zu ihren einzelnen Sitzungen wird die Bürgerschaft mittelst ihrer Kanzlei zusammenberufen auf Anordnung des Senats, auf Beschluß des Bürgerausschusses, auf ihren eigenen Beschluß und auf Verlangen von wenigstens dreißig Mitgliedern, wenn sie mehr als drei Monate lang nicht versammelt war. Die Zusammenberufung auf Anordnung des Senats findet abgesehen von der ersten Sitzung in praxi nur in den Fällen Statt, für welche die Verfassung eine gleichzeitige oder gemeinschaftliche

Sitzung von Senat und Bürgerschaft vorschreibt, also namentlich für die Wahl eines Senatsmitgliedes und für die Beeidigung desselben. Im Uebrigen pflegt die Bürgerschaft am Schluß der Sitzung über die Zeit der nächsten selbst zu beschließen, überläßt aber wohl, namentlich wenn zur Zeit noch keine Gegenstände zur Verhandlung reif sind, die Anberaumung der nächsten Sitzung dem Präsidenten. Die Bürgerschaft hat keine abgeschlossene Sitzungsperioden, hält vielmehr das ganze Jahr hindurch je nach Bedarf, mit Ausnahme der Zeit der Sommerferien, fast jede Woche eine Sitzung. Mit dem Beschluß über die Zeit der Sitzung verbindet sie auch die Bestimmung ihrer Tagesordnung, der der Präsident auch andere Gegenstände hinzufügen kann. Anträge, welche der Senat als dringlich bezeichnet, müssen verfassungsmäßig, und zwar vor allen andern Gegenständen, auch dann zur Verhandlung kommen, wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen, und darf die Vertagung, wenn es nicht zur Abstimmung über einen solchen Antrag gekommen ist, nur auf den nächsten Werktag erfolgen.

Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Wenn der Senat oder wenn zehn Mitglieder es verlangen, muß die Bürgerschaft in geheimer Sitzung zusammentreten, um zunächst zu beschließen, ob die Sitzung für die Verhandlung des betreffenden Gegenstandes eine geheime bleiben soll. Bezieht sich aber der Antrag des Senats, in geheimer Sitzung zu verhandeln, auf Reichs- oder auswärtige Angelegenheiten, oder tritt der Bürgerausschuß dem Antrag des Senates auf geheime Sitzung bei, so muß demselben Folge gegeben werden. Beschlußfähig ist die Bürgerschaft, wenn mehr als achtzig, also mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Nur gewisse, die Geschäftsbehandlung betreffende Beschlüsse können ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gefaßt werden.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet allein und endgültig die Bürgerschaft selbst auf den Bericht eines sofort nach ihrem Zusammentritt zu erwählenden Ausschusses. Sobald die Wahlen von mindestens der Hälfte der bei der halbschichtigen Erneuerung gewählten Mitglieder gutgeheißen sind, constituirt sich die Bürgerschaft durch Wahl ihres Vorstandes. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und vier Schriftführern, die sämtlich von der Bürgerschaft aus der Zahl ihrer Mitglieder auf ein Jahr gewählt werden, und denen der Secretair der Bürgerschaft, ein ständiger, vom Bürgerausschuß gewählter Beamter, beigegeben ist¹⁾. Der Letztere kann zu den Ausschüssen der Bürgerschaft hinzugezogen werden und hat, wenn er vom Ausschusse mit der Berichterstattung beauftragt ist, das Recht, an der Berathung in der Bürgerschaft Theil zu nehmen, aber kein Stimmrecht.

Der Bürgerschaft steht außer der Theilnahme an der Gesetzgebung auch die Controlle über die Amtsführung der Verwaltungsbehörden zu. Wie bereits erwähnt, ist das in der Verfassung in Aussicht gestellte Gesetz über die Theilnahme der Bürgerschaft an der Geltendmachung der Verantwortlichkeit des Senates und der Behörden bis jetzt noch nicht erlassen. Soweit ohne ein solches Gesetz nach allgemeinen Civil- oder Strafgesetzen eine Verantwortlichkeit zu construiren ist, kann die Bürgerschaft über die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit Beschluß fassen, und wird mit solchen Beschlüssen in derselben Weise verfahren, wie mit den von ihr beschlossenen Anträgen über Fragen der Gesetzgebung.

§ 6. Die Gesetzgebung²⁾. I. Das Vorschlagsrecht in Bezug auf Gegenstände der Gesetzgebung steht sowohl dem Senat, als der Bürgerschaft zu. Anträge, die von Bürgerschaftsmitgliedern ausgehen, bedürfen nach der Geschäftsordnung der Unterstützung von 15 Mitgliedern, um auf die Tagesordnung gebracht zu werden, können aber durch die Vorfrage, ob sie in Betracht zu ziehen sind, wenn dieselbe von wenigstens zwei

1) Gesetz, betreffend den Beamten-Stat der Bürgerschaft vom 15. April 1881. Gesetzsammlung p. 26.

2) Verfassung, fünfter Abschnitt.

Dritteln der Mitglieder verneint wird, ohne weitere Berathung beseitigt werden. Jeder selbstständige Antrag, der vom Senat oder von Bürgerschaftsmitgliedern ausgeht, bedarf einer zweimaligen Berathung und Annahme, ehe er zum Beschluß erhoben wird¹⁾, wenn sich nicht schon bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder für denselben erklären oder wenn es sich nicht um einen Antrag handelt, der bereits von der Bürgerschaft definitiv genehmigt und vom Senat mit Modificationen wieder vorgelegt ist. Die zweite Berathung darf nicht an demselben Tage, wie die erste, Statt finden²⁾. Die Abstimmung muß eine geheime sein, wenn mindestens zehn Mitglieder, und eine namentliche, wenn mindestens 25 Mitglieder darauf antragen. Der genügend unterstützte Antrag auf geheime Abstimmung schließt den Antrag auf namentliche aus.

Ein von fünfzehn Mitgliedern unterstützter Antrag auf Auskunftsertheilung abseiten des Senats wird dem Letzteren zunächst zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Wird die Auskunft nicht ertheilt, so wird mit dem darauf gerichteten Antrage wie mit andern selbstständigen Anträgen eines Mitgliedes verfahren. Stimmt die Bürgerschaft dem Auskunftsersuchen zu, so ist der Senat zur Auskunftsertheilung verpflichtet, wenn es sich nicht um obschwebende Verhandlungen in Reichs- oder auswärtigen Angelegenheiten handelt, und muß seine Auskunft oder die Gründe ihrer Verweigerung in der nächsten Sitzung mittheilen, wenn die Bürgerschaft das Ersuchen als dringlich bezeichnet.

Petitionen an die Bürgerschaft müssen durch Vermittlung eines Mitgliedes eingereicht werden, und erklärt sich dieses Mitglied durch die Uebergabe mit dem Inhalt derselben einverstanden, also auch disciplinär für den Inhalt verantwortlich. Den wesentlichen Inhalt solcher Eingaben theilt der Präsident der Versammlung mit. Zur Berathung gelangen dieselben aber nur, wenn in geschäftsordnungsmäßiger Weise ein Antrag daran geknüpft wird.

Die Bürgerschaft kann die ihr vorliegenden Anträge zur Vorbereitung an Ausschüsse verweisen, die sich behufs Auskunftsertheilung direkt an den Senat oder an den Chef der betreffenden Verwaltungsbehörde wenden, aber auch von jedem Staatsangehörigen Auskunft in demselben Umfange verlangen können, wie dieselbe öffentlichen Verwaltungsbehörden zu ertheilen ist³⁾. Doch dürfen Beamte über Angelegenheiten ihres Amtes nur mit Genehmigung des ihnen vorgesetzten Senatsmitgliedes Auskunft geben, welche

1) Offenbar uncorrect ist die Fassung des Art. 68 al. 3 der Verfassung: „Ein Antrag gilt für angenommen, wenn derselbe bei beiden Abstimmungen die einfache Majorität erhalten hat.“ Vielmehr gilt der Antrag in der Fassung für angenommen, in der er bei der zweiten Abstimmung die einfache Majorität erhalten hat, auch wenn er in erster Abstimmung in anderer Gestalt angenommen war. — S. Bericht des Ausschusses betreffend Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Febr. 1881 (N. 6 der Specialberichte) zu § 61.

2) Da die Verfassung nur von solchen Beschlüssen handelt, die auf Antrag des Senats erfolgen oder seiner Zustimmung bedürfen, so gelten auch die oberrühnten Bestimmungen über zweimalige Lesung nicht für die Behandlung solcher Anträge, über welche die Bürgerschaft ohne Zustimmung des Senats Beschluß fassen kann, also namentlich nicht über ihre innern Angelegenheiten und solche, welche die Geschäftsbehandlung betreffen. — Doch soll auch über eine Abänderung der Geschäftsordnung nach einer in dieser selbst enthaltenen Bestimmung nur nach zweimaliger Berathung beschloffen werden, wenn nicht in der ersten schon zwei Drittheile der Abstimmenden sich für dieselbe erklärt haben. — Andererseits gelten jene Bestimmungen für alle Anträge, die eines übereinstimmenden Beschlusses von Senat und Bürgerschaft bedürfen, nicht bloß für Gegenstände der Gesetzgebung, also auch z. B. für die Einsetzung einer Senats- und Bürgerschafts-Commission zur Entwerfung eines Gesetzes.

3) Diese Bezeichnung findet ihre Erklärung in § 20 des Gesetzes betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879, Ges. S. p. 110. Danach haben Verwaltungsbehörden das Recht, zur Feststellung der in ihren Geschäftskreis fallenden Thatfachen Vorladungen (und zwar bei einer Strafe bis zu M. 30) zu erlassen. — Die speciell von der Feststellung des Thatbestandes vor Erlass von Strafverfügungen handelnden Bestimmungen des § 6 desselben Gesetzes eignen sich weniger zu einer analogen Anwendung auf die Befugnisse der bürgerchaftlichen Ausschüsse.

Genehmigung nur aus besonderen Gründen, über welche erforderlichenfalls der Senat entscheidet, verweigert werden darf.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß von Senat und Bürgerschaft werden vielfach zur Entwerfung umfangreicher Gesetze, zur Vorberathung wichtiger Beschlüsse oder auch zur Ausführung bereits gefaßter Beschlüsse Commissionen gewählt, welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehen, und die über die Resultate ihrer Berathungen beiden Körperschaften, der Bürgerschaft in der Regel durch Vermittlung des Senats Bericht erstatten. Die Anträge dieser Commissionen werden geschäftsordnungsmäßig wie Senatsanträge behandelt.

Die amtlichen Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft erfolgen schriftlich. Doch kann der Senat durch aus seiner Mitte oder anderweitig bestellte Commissarien an den Berathungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse Theil nehmen, ist auch auf Verlangen der Bürgerschaft zur Absendung von Commissarien verpflichtet. Von diesen Rechten machen Senat und Bürgerschaft nur ausnahmsweise Gebrauch, ein Umstand, der sehr zur Verzögerung der Verhandlungen beiträgt.

Nur durch übereinstimmenden Beschluß des Senates und der Bürgerschaft können Gesetze über Gegenstände des öffentlichen und des Privatrechtes erlassen, authentisch interpretirt, abgeändert oder aufgehoben werden. Als fernere Gegenstände der Gesetzgebung bezeichnet die Verfassung die Auslegung, Prolongirung, Veränderung oder Aufhebung von Steuern und Abgaben, die Abschließung (oder vielmehr die Bewilligung) von Staatsanleihen, die Veräußerung von Staatsgut, sofern solche Veräußerung nicht im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegt und den Belauf von M. 5000 übersteigt, (der Abschluß von Miethverträgen über Staatsgrund, auch auf längere Dauer, ist Sache der Verwaltung), Grenzregulirungen, (wirkliche Gebietsveräußerungen gelten als Verfassungsänderungen) Ertheilung ausschließlicher Privilegien¹⁾, Enteignung von Privateigenthum, (die Festsetzung der Entschädigungssumme liegt den ordentlichen Gerichten ob), Genehmigung des vom Senat vorzulegenden Budgets für das nächste Jahr nebst Nachbewilligungen, also Geldbewilligungen jeder Art, die Ratifikation von Staatsverträgen und die Ertheilung einer Amnestie.

II. Vermittlungs- und Entscheidungs-Deputation. Der Senat kann seine Zustimmung zu Anträgen der Bürgerschaft oder zu von derselben beschlossenen Modificationen eines Senatsantrages durch Mittheilung an den Bürgerausschuß erklären. Wird ein Antrag der einen Körperschaft von der anderen verworfen oder finden die beantragten Modificationen keine Zustimmung, so steht jedem Theile das Recht auf jederzeitige Wiederholung des Antrages oder auf Einsetzung einer Vermittlungs-Deputation zu, die vom andern Theile nicht verweigert werden darf. Dieselbe besteht, wenn nicht anders beschlossenen wird, aus drei Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft, welche über Vermittlungsvorschläge zu berathen und zu berichten haben. Für den Fall, daß auch auf diesem Wege keine Verständigung zu erzielen ist, dieses negative Resultat aber im öffentlichen Interesse nicht genügt, bedarf es um so mehr eines verfassungsmäßigen Ausweges, als die sonst in constitutionellen Staaten gegebenen Mittel einer Auflösung des Repräsentativkörpers oder eines Rücktrittes der Regierung nach der hamburgischen Verfassung nicht zulässig sind.

Es soll deshalb in denjenigen Fällen, in denen eine Rechtsfrage den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit bildet, also die Auslegung der Verfassung oder von Gesetzen oder bestrittene Rechte des Senates oder der Bürgerschaft, oder die Verantwortlichkeit

1) Ueber die Frage, ob auch die Ertheilung von Titeln hierher gehört, schwebt zur Zeit eine Differenz zwischen Senat und Bürgerausschuß. — Frühere Vorgänge sprechen für Bejahung dieser Frage. S. z. B. Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1872 p. 374.

des Senates oder der Behörden wegen Verletzung der Verfassung oder von Gesetzen, (also namentlich auch, wenn es in Frage steht, ob der Senat oder eine Behörde oder einzelne Mitglieder des Senats oder einer Behörde wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verantwortlich zu machen sind) auf Verlangen des einen oder andern Theiles die Entscheidung des Reichsgerichtes angerufen werden¹⁾, während in andern Fällen, wenn nach Ansicht beider Theile die Entscheidung ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann, und nur über die Modalität ein Dissens besteht, der Streitpunkt durch eine Entscheidungs-Deputation erledigt werden soll. Doch ist diese Erledigung durch eine Entscheidungs-Deputation immer ausgeschlossen, wenn es sich um eine Abänderung der Verfassung oder solcher gesetzlichen Bestimmungen handelt, durch welche Rechte des Senats oder der Bürgerschaft festgestellt sind. Wenn der Dissens die Prolongation oder Erneuerung eines nur auf bestimmte Zeit bewilligten Gesetzes, also auch zeitweilige Bewilligung einer Steuer betrifft, und vor Ablauf dieser Zeit die Einsetzung einer Entscheidungs-Deputation beschlossen ist, so gilt das Gesetz als bis zur Entscheidung prolongirt.

Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen einer Entscheidung durch das Reichsgericht oder durch die Entscheidungs-Deputation vorliegen, werden im Vorwege von Ersterem entschieden.

Die Entscheidungs-Deputation besteht, wenn nicht anders beschlossen wird, aus acht Mitgliedern des Senates, welche durch das Loos bestimmt sind, und aus acht Mitgliedern der Bürgerschaft, welche je in einer von acht durch das Loos aus den Anwesenden gebildeten Abtheilungen mit absoluter Mehrheit gewählt sind. Die Bildung der Deputation, sowie die Beeidigung der Mitglieder darauf, daß sie nur im Interesse des Gemeinwesens abstimmen und Verschwiegenheit über die Vorgänge in der Deputation bewahren wollen, erfolgt in gemeinschaftlicher Sitzung des Senates und der Bürgerschaft. Die Deputation hat innerhalb 14 Tagen nach ihrer Einsetzung ihren Beschluß zu fassen. Daß sie sich dem Beschlusse der einen oder anderen Körperschaft anzuschließen hat, schreibt die Verfassung nicht vor. Es ist also auch nicht ausgeschlossen, daß sie sich über eine andere Modalität, als die von der einen oder anderen in's Auge gefaßte, verständigt. Ihren Beschluß hat sie mit der Unterschrift aller Mitglieder versehen, in einem Exemplar dem Präsidenten des Senats und in einem andern dem der Bürgerschaft mitzutheilen. Findet aber in der Entscheidungs-Deputation Stimmengleichheit statt und läßt sich kein Majoritätsbeschluß erzielen, so wird durch das Loos aus sämtlichen Senats- und bürgerschaftlichen Mitgliedern eine Subdeputation von fünf Mitgliedern gebildet, welche durch Mehrheit endgültig über diejenigen Punkte entscheidet, über welche in der Deputation Stimmengleichheit stattfand. Der Beschluß der Deputation und eventuell der Subdeputation hat die Kraft und Gültigkeit eines übereinstimmenden Beschlusses von Senat und Bürgerschaft. Sowohl die Funktion eines Mitgliedes der Deputation, als der Subdeputation muß von dem Gewählten angenommen werden. Die Deputation ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied ist zum Erscheinen verpflichtet, wenn nicht Verhinderungsgründe vorliegen, über deren Triftigkeit die Deputation entscheidet, keines darf sich der Abstimmung enthalten. Unberechtigtes Fortbleiben oder Enthaltung der Abstimmung würden demnach wie Nichtannahme der Wahl zu behandeln sein. Kein Mitglied der Deputation kann für seine Abstimmung oder für den Beschluß der Deputation verantwortlich gemacht werden. — Weder unter der Herrschaft der Verfassung von 1860, noch der jetzt geltenden ist es zu einer derartigen Entscheidung durch das dazu berufene Gericht (früher das Oberappellationsgericht zu Lübeck) noch zu einer Entscheidungs-

1) S. Reichsgesetz betreffend die Zuständigkeit u. s. w. vom 14. März 1881. R.G.Bl. p. 37.

Deputation gekommen. Wohl aber sind mehrfach Vermittlungs-Deputationen nicht ohne Erfolg eingesetzt worden.

III. Eine Veränderung der Verfassung kann nicht auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beschlossen werden. Zu einer solchen bedarf es zunächst eines übereinstimmenden Beschlusses von Senat und Bürgerschaft, für den sich die letztere in einer Versammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind, mit mindestens drei Vierteln der Anwesenden erklärt hat, und der frühestens 21 Tage nachher von der Bürgerschaft in gleicher Anzahl und mit gleicher Majorität bestätigt ist. Wenn weniger als drei Viertel der Anwesenden in erster oder zweiter Lesung zustimmen, so ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten, und würde demnach, wenn er erneuert werden soll, das ganze Verfahren wieder von vorn anfangen müssen. Dagegen würde die Anwesenheit einer geringeren Anzahl, als drei Viertel sämmtlicher Mitglieder bei der ersten oder zweiten Abstimmung nur zu einer Vertagung der Beschlußfassung Veranlassung geben.

IV. Die durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft oder durch Beschluß der Entscheidungs-Deputation zu Stande gekommenen Gesetze hat der Senat innerhalb 14 Tagen zu publiciren. Diese Vorschrift wird nur auf Gesetze im engeren Sinne — materielle Gesetze — angewandt, also auf solche Beschlüsse, welche allgemeine Normen enthalten, nicht aber auf Beschlüsse über Maaßregeln, die, wiewohl sie eigentlich dem Gebiet der Verwaltung angehören, der Genehmigung durch die Bürgerschaft bedürfen, also z. B. nicht auf das Budget, auf Bewilligung von Staatsanleihen, Veräußerung von Staatsgut und Enteignung von Privateigenthum. Mit dem Tage der Publikation im Amtsblatte — einem abgeordneten Theile des hamburgischen Correspondenten — treten die in demselben publicirten Gesetze und Verordnungen in Kraft, abgesehen von den Fällen, in denen eine beschleunigtere Publikation von Bekanntmachungen des Senates oder der Polizeibehörde, z. B. mittelst Anschlags an den Straßenecken erforderlich ist.

S. Verordnung vom 16. Jan. 1852., Sammlung hamb. Verordnungen p. 405. Die Sammlung hamburgischer Verordnungen (früher von Klefeker, später von Lappenberg herausgegeben) war ein Privatunternehmen. Eine amtliche Gesetzsammlung erscheint erst seit dem Jahre 1866. Der Eintritt der Gesetzeskraft ist unabhängig von der Publikation in der Gesetzsammlung. Bis zum Jahre 1852 bestand überhaupt ein verfassungsmäßiges Erforderniß der Publikation nicht, durch die Uebereinstimmung von Rath und Bürgerschaft traten die Gesetze ohne Weiteres in Geltung. Selbst die früheren Verfassungsgesetze sind nicht publicirt worden und der Senat hat besonderes Gewicht auf den Grundsatz gelegt, daß für die Geltung dessen, was zwischen ihm und Erbgeessener Bürgerschaft beliebt worden, die Publikation nicht in Betracht komme. Mit der Entwicklung des Staatsgedankens hat sich natürlich dennoch dieses Bedürfniß geltend gemacht und sind in späterer Zeit alle wirklichen Gesetze auch regelmäßig publicirt worden.

§ 7. Der Bürgerausschuß¹⁾. Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte einen ständigen Ausschuß unter dem Namen „Bürgerausschuß“, der in politischer Beziehung als Nachfolger des früheren Oberalten-Collegiums zu betrachten ist und dessen Aufgabe darin besteht, die Bürgerschaft in Bezug auf die Ausübung des ihr zustehenden Controlrechtes und auf einzelne minder wichtige Beschlußfassungen zu vertreten. Der Bürgerausschuß besteht aus zwanzig Mitgliedern, von denen nicht mehr als fünf Rechtsgelehrte sein dürfen. Präsident und Sekretair der Bürgerschaft sind zugleich Präsident und Sekretair des Bürgerausschusses. Die Wahl der übrigen 19 Mitglieder wird so beschafft, daß jedes an der Wahl Theil nehmende Mitglied der Bürgerschaft bei jedem Wahlgang nur einen Namen aufschreibt, und derjenige, der mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so weit das Erforderniß reicht, als gewählt gilt. Zweck dieser Einrichtung ist, auch einer beträchtlichen Minorität thunlichst eine Vertretung

1) Verfassung; vierter Abschnitt.

im Bürgerausschuße zu verschaffen. Die in den Bürgerausschuß gewählten Mitglieder sind zu einer einmaligen Annahme der Wahl verpflichtet. Die Sitzungen des Bürgerausschusses, der in der Regel durch seinen Vorsitzenden berufen wird, aber auch durch den Senat berufen werden kann, sind nicht öffentlich.

Der Bürgerausschuß ist befugt, vom Senat Auskunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen und hat der Senat ihm diese Auskunft in demselben Umfang, wie der Bürgerschaft zu erteilen.

Die Hauptaufgabe des Bürgerausschusses ist es, die Einhaltung der Verfassung und der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu überwachen. Er hat demnach auch den Privatmann, der von den Behörden in seinen politischen oder anderen, nicht der Sphäre des Civilrechts angehörigen Rechten, oder auch durch Mißbrauch der Amtsgewalt oder durch anderweitige Verletzung des öffentlichen Rechtes in seinen Vermögensrechten gekränkt ist, zu schützen. Zu diesem Zwecke hat er, wenn ihm Verletzungen der Verfassung oder der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze bekannt werden, desfalls beim Senat vorstellig zu werden, und wenn seine Reklamationen erfolglos bleiben, der Bürgerschaft Mittheilung zu machen. Findet die Bürgerschaft die Reklamation begründet, so hat sie zur Abhülfe erforderliche Maafregeln im Wege des für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahrens zu veranlassen. Sie wird also zunächst ihre Anträge auf Abhülfe an den Senat zu bringen, und wenn dieselben erfolglos bleiben, wie bei bestrittenen Gesetzborschlägen, die Differenz durch eine Vermittlungs-Deputation zu schlichten, andernfalls aber — da es sich immer um eine Rechtsverletzung handelt wird — durch Anrufung des Reichsgerichts zur Entscheidung zu bringen haben. Da auch der Bürgerschaft verfassungsmäßig die Controle über die Verwaltung zusteht, so leidet es keinen Zweifel, daß sie vorkommendenfalls auch aus eigener Initiative und ohne Antrag des Bürgerausschusses dasselbe Verfahren einleiten kann. Auch bei Beschlüssen anderer Art, welche dem Bürgerausschuß überwiesen sind, steht der Bürgerschaft das Recht zu, selbst die Entscheidung zu treffen, einerlei, ob die betreffenden Anträge direkt oder nach Verwerfung durch den Bürgerausschuß an sie gelangen.

Der Bürgerausschuß hat ferner die Veräußerungen von Staatseigenthum, welche nicht schon im regelmäßigen Gang der Geschäfte liegen, zu genehmigen, wenn es sich um einen Kaufpreis, oder falls dieser nicht angegeben ist, um einen Werth von nicht mehr als M. 5000 handelt, und außerordentliche, im Budget nicht ausgeführte Ausgaben innerhalb der Grenzen eines im Budget regelmäßig für das betreffende Jahr ausgeworfenen oder durch Nachbewilligung abseiten der Bürgerschaft vergrößerten Postens „für undorhergesehene Ausgaben“ zu bewilligen. — Auch darf er in dringlichen Fällen gesetzliche Verfügungen von geringerer Bedeutung bis zur künftigen Zustimmung der Bürgerschaft mitgenehmigen. Derartige Verfügungen treten mithin ohne Weiteres außer Kraft, wenn die Bürgerschaft, die sofort nach ihrem Zusammentritt auf Antrag des Senates oder des Bürgerausschusses oder auch aus eigener Initiative zu beschließen hat, ihre Zustimmung verweigert. Die Anwendung dieser ziemlich unklaren und unpräcisen Bestimmung setzt voraus, daß die Bürgerschaft im gegebenen Moment nicht zugänglich ist, namentlich also nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammengebracht werden kann, ein Fall, der eber so selten eintreffen wird, wie die Dringlichkeit einer gesetzlichen Verfügung von geringer Bedeutung, auch bisher niemals eingetreten ist. In Bezug auf den Fall eines Krieges oder Aufstands, an den man zunächst denken könnte, enthält die Verfassung die besondere Vorschrift, daß der Senat die Bestimmungen über Gerichtsstand, Verhaftung, Haussuchung, Presse und Versammlungsrecht zeitweilig außer Kraft setzen darf. Doch bedarf eine solche Maafregel der sofortigen Zustimmung der Bürgerschaft, und wenn

diese auf erfolgte Berufung nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammen kommt, so hat der Senat die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen.

Dem Bürgerausschuß steht ferner die Befugniß zu, den behufs der Wahlen von bürgerlichen Mitgliedern der Deputationen von den Leßteren der Bürgerschaft mit drei Namen für jede Vacanz vorzulegenden Wahlaufsätzen durch einen mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassenden Beschluß einen vierten hinzuzufügen, in welchem Falle die Bürgerschaft aus diesen vier Vorgeschlagenen zu wählen hat. Auch sind dem Bürgerausschuß durch Specialgesetze einzelne Wahlen und die Befugniß zur Vereinbarung ergänzender Bestimmungen mit dem Senat (namentlich die Feststellung und Revision von Tarifen) übertragen.

§ 8. Die Staatsverwaltung. Die Verwaltung zerfällt in neun Abtheilungen: Finanzen, Handel und Gewerbe, Bau-, Militär-²⁾, Unterrichts-, Justizwesen, Polizei und sonstige innere Angelegenheiten, öffentliche Wohlthätigkeit, und auswärtige Angelegenheiten.

Für jede dieser Abtheilungen ernennt der Senat eines oder mehrere seiner Mitglieder zu Vorständen. Für die meisten bestehen Deputationen, d. h. Verwaltungskörper, welche aus Mitgliedern des Senats und einer Anzahl von Bürgern gebildet sind. In jeder Deputation führt ein Mitglied des Senates den Vorsitz. Die der Deputation angehörenden Mitglieder werden auf eine gesetzlich bestimmte Reihe von Jahren von der Bürgerschaft aus einem Wahlaufsatz von drei Personen gewählt, den die Deputation selbst bei eintretenden Vacanzen vorlegt, und dem der Bürgerausschuß in obervänter Weise einen vierten hinzufügen kann. Sie verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Außer den Richtern kann jeder zur Bürgerschaft wählbare Bürger auch zum Mitgliede einer Deputation gewählt werden. Der Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, wenn er nicht das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder Mitglied einer anderen Deputation ist. Die Wahl in die Finanz-Deputation verpflichtet jedoch den Gewählten zum Austritt aus jeder anderen Deputation. Den Instituten der Abtheilung für öffentliche Wohlthätigkeit stehen Collegien vor, die im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen gebildet werden und fungiren, nur mit der Ausnahme, daß diese Collegien sich selbst ergänzen. Für das Justizwesen und die eigentliche Polizei, sowie für die Abtheilung der auswärtigen Angelegenheiten besteht überhaupt keine collegiale Verwaltung.

Die Deputationen können für einzelne Zweige ihrer Verwaltungsthätigkeit aus ihrer Mitte Sectionen bilden, welche die ihnen zugewiesenen Geschäfte selbstständig führen. Im Allgemeinen ist es den Deputationen überlassen, ob sie ihre höheren Beamten an ihren Berathungen Theil nehmen lassen wollen. Nur ausnahmsweise sind auch Beamte Mitglieder der Deputationen. Leßtere sind bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig und beschließen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Minorität kann ihre abweichende Ansicht zu Protokoll geben und bei Berichten an den Senat dieselbe besonders motiviren.

Die Thätigkeit der Deputationen ist theils eine verwaltende, theils eine die Geschäftsführung der ihnen beigegebenen ständigen Beamten beaufsichtigende, theils üben sie die Verwaltungsgerichtsbarkeit innerhalb ihres Geschäftskreises.

Der Senat hat, soweit thunlich, die zuständige Deputation bei Vorbereitung seiner Anträge an die Bürgerschaft zu Rathe zu ziehen und sind die Deputationen verpflichtet, ihm die verlangten Berichte und Gutachten zu geben, auch berechtigt, ihm Vorschläge zu

1) Verfassung, sechster Abschnitt. — Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863, Samml. Hamb. Verordn. p. 223. Gesetz über das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879, Ges. S. p. 110.

2) Ueber die Militär-Verwaltung s. oben § 2 unter II gegen das Ende. —

machen. Das Verordnungsrecht steht ihnen, wie allen Verwaltungsbehörden in so weit zu, daß sie die Vorschriften von Gesetzen, die sich auf ihren Geschäftskreis beziehen, in Erinnerung bringen oder die Voraussetzungen der Anwendbarkeit solcher Gesetze für vorhanden erklären, auch die für Ausführung der ihren Geschäftskreis betreffenden Gesetze, für die Handhabung ihrer Geschäfte und für Aufrechterhaltung der Ordnung in Bezug auf die ihrer Aufsicht unterstellten Angelegenheiten und Gegenstände erforderlichen Anordnungen treffen können. Die Polizeibehörden können außerdem durch Verordnungen das Verbot von Handlungen, welche nach bestehendem Rechte als unerlaubt gelten, ohne durch ein Gesetz ausdrücklich verboten zu sein, bei einer Strafe bis zu 12 Thaler. einschärfen ¹⁾ und die zur Regelung des Betriebes in den unter ihre Aufsicht gestellten Gewerben erforderlichen Anordnungen bei Androhung von Strafen bis zu 6 Thalern anordnen. Wird durch Beschluß der Bürgerschaft eine derartige Verordnung für gesetzwidrig erklärt, so ist dieselbe sofort außer Kraft zu setzen, vorbehaltlich ihrer Wiederherstellung auf dem für Differenzen in Bezug auf die Gesetzgebung vorgeschriebenen Wege.

Jedes Mitglied einer Deputation ist für die ihm als Einzelnem obliegende Amtsführung verantwortlich, nicht aber für die Theilnahme an Beschlüssen der Deputation. Nur der Vorsitzende ist außerdem auch dafür verantwortlich, daß durch die Beschlüsse der Deputation, also auch durch Unterlassung der gebotenen Beschlüsse die Verfassung und Gesetze nicht verletzt werden. Gegen einen Beschluß der Deputation, welcher nach seiner Ansicht eine solche Verletzung enthält, hat der Vorsitzende Einspruch zu erheben, und erforderlichenfalls dem Senat darüber Mittheilung zu machen, in welchem Falle dieser über das Bedenken entscheidet. Doch steht der Deputation das Recht zu, den Fall dem Bürgerausschuß vorzulegen, der die Angelegenheit dann ebenso zu behandeln hat, wie andere Fälle, in denen eine Verletzung des öffentlichen Rechtes in Frage steht. Ueber den Grad des Verschuldens, der den Vorsitzenden bei Unterlassung seines Widerspruchs, oder die einzelnen Mitglieder bei der ihnen als Einzelnem obliegenden Amtsführung verantwortlich macht, ist gesetzlich nichts vorgeschrieben. Nach allgemeinen Principien wird man anzunehmen haben, daß sie für grobes Verschulden verantwortlich sind und überdies den öffentlichen Geschäften mindestens denselben Fleiß zuzuwenden haben, den sie in ihren Privatangelegenheiten anzuwenden pflegen ²⁾.

Jeder, der sich durch Verfügungen oder Maaßregeln der Verwaltungsbehörden, welche nicht unter die Kategorie der Strafverfügungen oder Strafbescheide fallen, in seinen Privatrechten verletzt glaubt, kann ohne besondere Erlaubniß oder vorgängige Beschwerde auf Abhülfe oder Entschädigung oder Beides bei den Gerichten Klage erheben. Nur in denjenigen Fällen, in denen, wie namentlich bei den direkten Steuern, ein Reklamationsverfahren gesetzlich angeordnet ist, kann die Klage erst nach fruchtloser Erledigung dieses Verfahrens erhoben werden. Sowohl in diesen Fällen, als wo eine schriftliche Verfügung der zuständigen Behörde zu Handlungen oder Unterlassungen vorliegt, muß die Klage vor Ablauf von acht Wochen nach Zustellung des im Reklamationsverfahren, beziehungsweise des von der Verwaltungsbehörde, oder wenn der Beschwerdebeweg eingeschlagen ist, in der Beschwerdeinstanz ergangenen Bescheides erhoben werden. Diejenigen thatsächlichen Verhältnisse, für deren Feststellung ein Verfahren ge-

1) Diese im § 26 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung enthaltene Bestimmung war jener Zeit ein unerläßliches Surrogat für ein fehlendes Polizeistrafgesetz. — Durch das Reichsstrafgesetzbuch ist sie für die, in demselben und namentlich in dem Abschnitt von den Uebertretungen behandelten Materien unanwendbar geworden, bleibt aber in Kraft für die im § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch erwähnten, der Landesgesetzgebung überwiesenen Materien.

2) Hier kommt die Analogie der Vormundschaft zur Anwendung. — S. darüber auch Gutachten der Juristenfakultät Göttingen, Verhandl. zwischen Senat und Bürgerschaft von 1875 p. 123 ff.

gesetzlich vorgeschrieben ist, gelten, wenn die zuständige Behörde sie ordnungsmäßig festgestellt hat, auch für die richterliche Beurtheilung als feststehend. Die Anstellung der Klage hindert die Behörde nicht an vorläufiger Ausführung ihrer Verfügungen, die auch vom Richter vor rechtskräftiger Entscheidung nicht inhibirt werden kann. Was die verklagte Behörde dem Kläger zu ersetzen hat, ist ihm aus der Staatskasse zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses der letzteren an denjenigen, durch dessen Verschulden die Behörde ersatzpflichtig geworden ist. Glaubt sich Jemand durch ein einzelnes Mitglied einer Behörde oder einen Beamten bei Ausführung des Amtes verletzt, so hat er zunächst die Behörde zu fragen, ob sie den Einzelnen vertreten will, wozu sie verpflichtet ist, wenn derselbe nach ihrer Instruktion verfahren hat, und darf im Bejahungsfalle die Klage nur gegen die Behörde gerichtet werden. In wie weit die Staatskasse andernfalls für den verurtheilten Beamten haftet, darüber ist nach allgemeinen Grundsätzen und den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden.

Streitigkeiten über rein öffentliche, nach staatsrechtlichen Grundsätzen zu entscheidende Verhältnisse gehören nicht vor die Gerichte, auch nicht die Frage, ob Jemandem staatsbürgerliche Rechte zustehen. Insofern nicht in einzelnen Fällen, z. B. in Bezug auf das Wahlrecht zur Bürgerschaft, ein besonderes Reklamationsverfahren vorgeschrieben ist, steht dem Betreffenden die Beschwerde an den Senat oder an den Bürgerausschuß zu.

Die Beamten werden theils vom Senat auf Vorschlag der betreffenden Verwaltungsbehörde oder direkt, oder von den Verwaltungsbehörden selbst definitiv oder unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat gewählt. Mit Ausnahme der Unterrichtsverwaltung besteht für keinen Verwaltungszweig ein gesetzlich geordneter Vorbereitungsdienst, oder eine Prüfung. Für höhere Stellungen fordert das Gesetz häufig die Qualifikation eines Rechtsgelehrten. Aber auch in diesen Fällen ist es, wenn es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, nicht erforderlich, daß der Beamte die gesetzliche Befähigung zum Richteramt besitzt. Die meisten, nicht der Schulverwaltung angehörigen Beamten sind auf sechsmonatliche Kündigung angestellt. Doch gilt als fester Grundsatz, daß von diesem Kündigungsrecht nur Gebrauch gemacht wird, wenn der Beamte durch sein Verhalten Veranlassung dazu gegeben hat, so daß die Kündigungsbefugniß im Wesentlichen nur ein Surrogat für ein noch fehlendes Disciplinargesetz ist ¹⁾.

Die Disciplinargewalt steht den Deputationen, zu deren Ressort der betreffende Beamte gehört, oder bei denjenigen Ressorts, an deren Spitze keine Deputation steht, dem Chef der betreffenden Verwaltung zu ²⁾. Die Recursinstanz bildet der Senat. In Ermangelung eines Pensionsgesetzes für nicht dem Schulfach angehörige Beamte bedarf die Bewilligung jeder Pension, insofern sie nicht durch contractliche Bestimmung bei der Anstellung gesichert ist, eines gemeinschaftlichen Beschlusses von Senat und Bürgerschaft, wobei jedoch angenommen wird, daß der wegen Alters oder Krankheit nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit entlassene Beamte einen Rechtsanspruch auf eine angemessene, im einzelnen Fall zu bestimmende Pension hat ³⁾.

1) S. Bürgerschaftl. Ausschußberichte von 1876 N. 19. S. Verhandl. zwischen Senat und Bürgerschaft von 1861 p. 173. 192 u. 1868 p. 31. 145, 1877 p. 260, 1880 p. 214. Ausnahmsweise haben auch dann Kündigungen von Beamten Statt gefunden, wenn eine veränderte Organisation der Behörden die Thätigkeit derselben entbehrlich gemacht hat. — Doch ist in diesen Fällen auf dem Wege der Gesetzgebung meistens für eine, wenn auch nicht vollständig ausreichende Entschädigung Sorge getragen worden.

2) Hauptrecess Art. 8. Unionsrecess des Senats Art. 17.

3) Für die Wittwen und Waisen der Beamten besteht eine staatliche Pensionsklasse, die durch regelmäßige Beiträge der Beamten unterhalten wird. — Zur Zeit wird zwischen Senat und Bürgerschaft über ein Disciplinar- und Pensionsgesetz verhandelt. (Während des Druckes haben diese Verhandlungen zu einer Einigung geführt. Das Disciplinar- und Pensionsgesetz für die nicht richterlichen Beamten vom 7. Januar 1884 beseitigt die Kündigungsclausel und regulirt die Pensionsberechtigung der Beamten.)

Jede Behörde, einschließlich der Gerichte hat ihr Specialbudget für das folgende Jahr im Laufe des Monats Juli dem Senat einzureichen. Der Senat überweist die sämtlichen Specialbudgets der Finanz-Deputation, welche dann vor Ende September dem Senat den Entwurf des Generalbudgets vorzulegen hat. Der Senat legt diesen Entwurf, nachdem er von ihm genehmigt ist, der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vor¹⁾. Da die Verhandlungen der Bürgerschaft über das Budget in der Regel nicht vor Beginn des Budgetjahres abgeschlossen werden, so findet fast regelmäßig für das erste Quartal des Jahres eine vorläufige Bewilligung auf Grundlage des Budgets für das verflossene Jahr statt. Die einzelnen Behörden und Gerichte haben die ihnen bewilligten Gelder bei der Finanz-Deputation durch Anweisungen ihrer Vorsitzenden und eines Mitgliedes der Deputation beziehungsweise des Gerichts, die Verwaltungsbehörden, welche nicht aus Deputationen bestehen, durch Anweisungen des Chefs, unter specieller Bezeichnung der Rubrik des Budgets oder der sonstigen verfassungsmäßigen Bewilligung zu erheben, und darf ihnen weder eine größere Summe, als die für die betreffende Rubrik bewilligte, ausbezahlt, noch die erhobene Summe zu einem anderen Zwecke verwandt werden, so daß Verschiebungen nur innerhalb derselben Rubrik, nicht von einer Rubrik in die andere zulässig sind, und ein etwaiger Minderverbrauch an die Hauptstaatscasse zurückfällt. Eingehende Beträge sind in Terminen, welche der Senat bestimmt, und zwar im Allgemeinen mindestens alle drei Monate, abseiten der Steuerbehörden wöchentlich zweimal an die Finanz-Deputation abzuliefern. Die Kassen sind mindestens alle drei Monate von zwei Mitgliedern zu revidiren. Die Bewilligung einer Ausgabe erlischt, wenn mit der Verwendung nicht bis zum 30. Juni des auf das Budgetjahr folgenden Jahres begonnen ist.

Auch ihre Jahresabrechnung über das abgelaufene Jahr hat jede Behörde dem Senat innerhalb einer von diesem bestimmten Zeit abzuliefern. Der Senat übergibt diese Specialabrechnungen der Finanz-Deputation, welche ihm die Generalabrechnung vor Ende März des zweiten auf das Budgetjahr folgenden Jahres einliefert, und legt dann der Senat dieselbe der Bürgerschaft zur Prüfung vor. Die Bürgerschaft läßt die Generalabrechnung, wie das Budget, regelmäßig durch einen Ausschuß prüfen. Eine eigentliche Controlbehörde für die Abrechnung existirt nicht.

§ 9. Verwaltungsbehörden. 1. Zu der Verwaltungsabtheilung für die Finanzen gehören vier Deputationen: die Finanz-Deputation, die Steuer-Deputation, die Deputation für die indirecten Steuern und die Deputation für die Pensions-Casse der Wittwen und Waisen der Beamten.

Die Finanz-Deputation verwaltet die Hauptstaatscasse und das Staatsschuldenwesen²⁾, sie vertritt den Staat in allen seinen finanziellen Beziehungen und schließt alle, die Staatscasse verbindlich machende Contracte ohne Unterschied des Ressorts ab. Ihr sind alle den Behörden und Gerichten eingehenden Gelder abzuliefern. Sie entwirft das Budget und stellt die Generalabrechnung auf. Sie deputirt einzelne ihrer Mitglieder in eine Reihe anderer Deputationen. Die Finanz-Deputation verwaltet die Abgabe von Eigenthumsveränderungen³⁾ und von öffentlichen Vergnügungen⁴⁾.

1) Das Staatsbudget für 1883 balancirt in Einnahmen und Ausgaben mit M. 35 738 282,94.

2) Die hamburgische Staatsschuld beträgt zur Zeit ca. 143 Millionen Mark, unter denen ca. 22 Millionen Mark nach einem, durch das Gesetz betreffend Amortisation der Staatsschuld vom 29. Mai 1865 (Verordn. p. 139) bestimmten Plan regelmäßig amortisirt werden, für ca. 43 Millionen Mark Specialtilgungsfonds bestehen und 78 Millionen als 3 1/2% Rente ausgegeben sind, welche nur durch Ankauf amortisirt werden können. — Diese letztbezeichnete Anleiheform ist seit dem Jahre 1878 im Gebrauch und ist zum Theil auch zur Convertirung älterer Staatsschulden, namentlich auch der in Folge des großen Brandes emittirten Feuer-Cassen-Anleihe angewandt worden. — Unter den mit Specialreserven versehenen Schulden befinden sich auch zwei Prämienanleihen.

3) Gesetz über die Immobilienabgabe vom 1. März 1882. Ges. Samml. p. 9. Sie wird

Unter der Verwaltung der Steuer-Deputation, der eine Anzahl von der Bürgerschaft gewählter Schätzungsbürger beigegeben ist, stehen die Einkommen-¹⁾ und Grundsteuer²⁾, unter der Verwaltung der Deputation für indirekte Steuern die Consumtions-³⁾, die Stempelabgabe⁴⁾ und die Deklarationsgebühr⁵⁾. Die Erbschaftsabgabe⁶⁾ wird vom Erbschaftsamt, das Tonnengeld⁷⁾ von der Deputation für Handel und Schifffahrt, die Hundesteuer⁸⁾ von der Polizeibehörde erhoben.

Die Einkommensteuer, die Stempel-, Consumtions-, Erbschafts- und Immobilienabgabe, sowie die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen werden von Jahr zu Jahr auf Grundlage feststehender Gesetze erhoben, die übrigen Abgaben sind permanent bewilligt.

Alle zur Einziehung von Steuern, Abgaben und Gebühren zuständigen Behörden bestimmen, von wem und in welchem Maße die betreffenden Zahlungen zu leisten sind und verfügen die im Verwaltungswege zu beschaffende Vollstreckung. Auch können sie bei Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Gesetze Strafbescheide nach Maßgabe § 459 der Strafprozessordnung erlassen, gegen welche der Beschuldigte die Beschwerde an den Senat erheben oder auf gerichtliche Entscheidung antragen kann⁹⁾.

II. Die Aufsicht über alle mit Handel und Schifffahrt zusammenhängenden Angelegenheiten beziehungsweise die Verwaltung derselben, soweit sie nicht zum Bauwesen ge-

mit 2% von jedem Verkauf von Grundstücken, bei Veräußerungen auf Grund einseitiger Geschäfte mit 1% erhoben.

4) Reglement für die Erhebung der Abgabe u. s. w. vom 29. Dec. 1858. Verordn. p. 332. Sie wird von allen öffentlichen Vergnügungen nach einem gesetzlichen Tarif erhoben. Die beiden größeren Theater sind von derselben befreit.

1) Revidirtes Gesetz betreffend die Einkommensteuer vom 7. März 1881. Ges. Samml. p. 9. — Der Einkommensteuer, der neuerdings auch die Aktien- und andern Erwerbsgesellschaften unterworfen sind, unterliegen alle Einkommen von M. 600 und darüber. Sie steigt progressive von M. 5 bis zu 3 1/2% von Einkommen in Höhe von M. 10 000 und darüber. — Sie beruht auf Selbstschätzung der Steuerpflichtigen, deren Angaben von Schätzungsbürgern geprüft und vorkommenden falls erhöht werden.

2) Grundsteuergesetz vom 4. Juli 1881. Ges. Samml. p. 40. — Die Grundsteuer beträgt von den Grundstücken in Stadt, Vorstadt und Vororten 1/2% und im Landgebiet 1/6% von der nach der wirklichen oder geschätzten Miethereinnahme zu berechnenden Taxe; bei Grundstücken mit landwirthschaftlichem Betrieb sind von der geschätzten Taxe 3/10% zu bezahlen.

3) Revidirte Consumtions-Accise-Verordnung vom 20. Dec. 1861, Verordn. p. 154. Verordnung vom 23. Dec. 1863, Verordn. p. 515. Verordnung vom 30. December 1870, Ges. Samml. p. 170. Bekanntmachung, betreffend den Tarif vom 30. Dec. 1874, Ges. Samml. p. 310. — Der Consumtionsabgabe unterliegen Brodstoffe, Getränke und Fleisch, welche in der Stadt und einigen Vororten verzehrt werden. (Die Vorstadt St. Pauli ist frei von Consumtionsabgabe.) Sie wird theils als Eingangsabgabe, theils als Mahl- und Brausteuer unter Rückvergütung für wieder ausgeführte Stoffe, theils als Gewerbesteuer von den Schankwirthen erhoben.

4) Gesetz betreffend die Stempelabgabe vom 5. Mai 1876, Ges. Samml. p. 9. — Der Stempelabgabe unterliegen die schriftlichen Beurkundungen über einzelne Geschäfte, die nicht reichsstempelpflichtig sind. — Die stempelpflichtigen Dokumente sind meistens auf dem Bureau zur Abstempelung vorzulegen.

5) Gesetz betreffend die Deklaration u. s. w. vom 27. März 1874, Ges. Samml. p. 21. — Die Deklarationsgebühr wird im Interesse der Statistik mit 1% vom Werthe aller in das Freihafengebiet (in welchem das Reichsgesetz über die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879 nicht gilt) eingeführten und nicht ohne Eigenthumswechsel wieder ausgeführten Waaren erhoben. — Gleichzeitig mit Einführung dieser Abgabe ist der frühere Eingangszoll von 1/2% aufgehoben.

6) Verordnung wegen der Abgabe von Erbschaften u. s. w. vom 29. Dec. 1851, Verordn. p. 383. Sie ist von allen aus hamburgischen Erbschaften durch Intestaterbfolge oder Testament zufallenden Erbschaften oder Legaten zu bezahlen, mit Ausnahme dessen, was an Descendenten, Ehegatten und milde Stiftungen fällt und ganz geringfügiger Zuwendungen. — Sie beträgt 2 1/2 bis 10%.

7) Verordnung vom 10. Januar 1873, Ges. Samml. p. 3. — Sie ist eine Abgabe von ein- und ausgehenden Schiffen und richtet sich nach dem Raumgehalt der Schiffe.

8) Gesetz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20. April 1866, Ges. Samml. p. 29 und vom 24. Septbr. 1880, Ges. Samml. p. 89.

9) Gesetz betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879, Ges. Samml. p. 110 § 5 ff., § 17.

hören (namentlich des Tölpels-, Fisch- und Auktionensens, des Qualbetriebes, der Navigationschule, der Schiffregistratur und der Schifferprüfungen, der Seemanns-Kamer, des Hafens-, Lots-, Leucht- und Tonnensens), liegt der Deputation für Handel und Schifffahrt ob¹⁾. Dieselbe bildet auch die Aufsichtsbehörde über die Strandämter (während das Senat²⁾) unter der unmittelbaren Aufsicht des Senats steht). In Gemäßheit der in Art. 93 der Verfassung enthaltenen Vorschrift bezieht neben ihr ein von der Kaufmannschaft und ein von den Gewerbetreibenden gewählter Ausschuß.

Von ersteren bildet die Handelskammer, deren 24 Mitglieder von der Versammlung „Eines Erhabenen Kaufmannes“, in der alle vorzugsweise Geschäfte im Großen betreibende Kaufleute und Vorstände commercieeller und industrieller Aktiengesellschaften zu erscheinen berechtigt sind, gewählt werden³⁾. Sie delegirt zwei ihrer Mitglieder in die Deputation für Handel und Schifffahrt, sowie in die Kaufmanns-Deputation. Aufgabe der Handelskammer ist es, die Interessen des Handels und der Schifffahrt Hamburg's wahrzunehmen und die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu leiten. Namentlich führt sie die Aufsicht über die Börse und verwaltet die Commercibibliothek. Außer einigen ihr überwiesenen, namentlich mit der Verwaltung der Börse zusammenhängenden Einnahmen erhält sie einen Zuschuß aus der Staatskassa. Die Vertretung der gewerblichen Interessen liegt der Gewerkekammer ob, welche aus fünfzehn von den selbständigen Gewerbetreibenden in 15 Abtheilungen gewählten Mitgliedern besteht⁴⁾.

Zur Entgegennahme der Anzeige für den Beginn eines neuen Gewerbes besteht in Verbindung mit der Polizeibehörde ein Gewerbebureau, als Recursinstanz in Gewerbesachen nach Maßgabe der Reichsgewerbeordnung fungirt eine aus fünf Senatsmitgliedern gebildete Section, vor der öffentlich und mündlich verhandelt wird⁵⁾. Die Aufsichtsbehörde über die Innungen bildet ein Senat mit zwei Mitgliedern der Gewerkekammer⁶⁾. Mit der Aufsicht über die Ausführung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung und über die Fabriken ist ein Fabrikspector betraut⁷⁾.

III. Das öffentliche Bauwesen steht unter der Leitung der Bau-Deputation, welche in drei Sectionen, für Hochbau und Ingenieurwesen, für Strom- und Hafenbau, und für die Stadtwasserkanal getheilt ist. Unter ihrer Aufsicht functioniren der Bau-Direktor als höchster Beamte für den Hochbau, der Ober-Ingenieur für Ingenieurwesen und Stadtwasserkanal und der Wasserbau-Direktor für Strom- und Hafenbau und nehmen an den Sitzungen der Deputation beziehungsweise deren Abtheilungen mit beratender Stimme Theil⁸⁾.

IV. a. Die städtische Polizei⁹⁾ steht unter der Verwaltung eines Senators, des Polizeiherrn, zu dessen Vertretung, sowie zur Leitung einiger, zu derselben Verwaltungszabtheilung gehöriger Verwaltungen ein zweiter Senator designirt wird. Außer

1) Bekanntmachung betreffend einige Veränderungen des Statuts über die Deputation der Verwaltung, vom 5. Dec. 1866. Gef.Samm. p. 101. Für die hamburgische Ringelei besteht eine Commission aus Mitgliedern des Senats, der Finanz-Deputation und der Deputation für Handel und Schifffahrt. Bekanntmachung vom 16. Februar 1877 Gef. S. p. 11.

2) In Gemäßheit Bundesratsbeschlusses und laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Dec. 1877 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 621) ist in Hamburg ein Senat mit 24 Mitgliedschaft für einen Theil der Reichsstände u. s. m. gebildet.

3) Gesetz betreffend die Handelskammer u. s. m. vom 23. Januar 1850. Gef.Samm. p. 26.

4) Gesetz betreffend die Gewerkekammer vom 18. Dec. 1872. Gef.Samm. p. 119.

5) Verordnung betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. Gef.Samm. p. 226.

6) Bekanntmachung vom 2. Juni 1862. Gef.Samm. p. 26.

7) Bekanntmachung vom 11. Juni 1879. Gef.Samm. p. 469.

8) Gesetz über die Organisation der Verwaltung § 59 §. 1. u. 2. auch Bekanntmachung vom 5. Nov. 1880. Gef.Samm. p. 66.

9) Gesetz betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung u. s. m. vom 25. Oct. 1875. Gef.Samm. p. 78.

einem zahlreichen Beamtenpersonal steht das Constablercorps, sowie die Hafentrunde (das zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung auf den Wasserstraßen bestimmte Corps) zur Verfügung des Polizeiherrn. Die städtische Polizeibehörde ist bei Verfolgung von Verbrechen im ganzen Staatsgebiet zu selbstständigem Einschreiten befugt, im Uebrigen ist ihre Zuständigkeit auf die Stadt, die Vorstadt St. Pauli und die Vororte beschränkt, während die Polizeigewalt im Landgebiet, soweit sie nicht den Gemeindebehörden übertragen ist, größtentheils den betreffenden Landherren zusteht¹⁾. In der Vorstadt und in den Vororten sind Bezirksbureaus mit beschränkterer Competenz eingerichtet²⁾. In Bezug auf die sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden³⁾ ist zu bemerken, daß dieselben berechtigt sind, Strafverfügungen in Gemäßheit der Strafproceßordnung (jedoch nur unter Androhung von Geldstrafe und eventueller Haft und nur in den Fällen des § 361 des Str.Ges.B. unter Androhung sofortiger Haft), und zur Verhinderung von Friedensstörungen und Aufrechterhaltung des Besitzstandes einstweilige Anordnungen ohne Präjudiz für das gerichtliche Verfahren zu erlassen, Verdächtige oder Personen, zu deren eigenem Schutze oder bei denen zum Schutze Anderer oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe es erforderlich ist, oder Nicht-Deutsche, deren Auslieferung von einer auswärtigen Behörde wegen strafbarer Handlungen verlangt wird, zu verhaften (über die Auslieferung selbst entscheidet in letzterem Fall der Senat); Gegenstände, von denen ein gemeingefährlicher Gebrauch zu erwarten ist oder die zur Verübung eines Verbrechens und Vergehens bestimmt sind, in Verwahrung zu nehmen und erforderlichenfalls zu vernichten und Streitigkeiten über Vergütungen für Dienstleistungen, für welche eine polizeiliche Taxe besteht, unter Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden.

b. Einen Zweig der Polizeibehörde bildet die gleichfalls unter dem Polizeiherrn stehende Baupolizeibehörde⁴⁾, die durch ihre technischen Beamten, die Baupolizei-Inspectoren und deren Assistenten, für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften in Stadt, Vorstadt und Vororten zu sorgen, auch bei Baustreitigkeiten zwischen Nachbarn oder über beanspruchte Baubeschränkungen provisorische Verfügungen zu treffen hat. Gegen ihre Anordnungen steht den Verletzten die Beschwerde an die für Gewerbe-Recursachen bestehende Senats-Commission zu⁵⁾. Durch Anrufung der Beschwerdeinstanz wird die Beschreitung des Rechtsweges wegen Verletzung von Privatrechten nicht ausgeschlossen.

c. Die Aufsicht über das gesammte Medicinalwesen der Stadt führt das, aus zwei Senatoren, mehreren technischen Mitgliedern, unter denen der Medicinalrath und drei andere Physici, einem Mitglied des Armen-Collegiums und einem der Gefängniß-Deputation bestehenden Medicinal-Collegium⁶⁾.

d. Eine besondere Deputation besteht für das Feuer-Löschwesen⁷⁾, eine andere für die Verwaltung der Feuerkasse, einer unter Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden stehenden, gesetzlich angeordneten Vereinigung der Grundeigenthümer in Stadt, Vorstadt, einem Theil der Vororte und des Gebietes zur gemeinschaftlichen und gegenseitigen (zwangsweisen) Versicherung gegen Brandschäden⁸⁾.

1) Bekanntmachung wegen Abänderungen des Gesetzes betreffend Reorganisation der Polizeiverwaltung vom 12. Februar 1883.

2) Auch für die Stadt sollen nach dem Gesetz vom 25. Oct. 1875 zwei Bezirksbureaus bestehen, welche aber noch nicht eingerichtet sind.

3) Gesetz betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879. Ges.Samml. p. 110.

4) Baupolizei-Gesetz vom 23. Juni 1882. Ges.Samml. p. 28.

5) Bekanntmachung vom 23. Juni 1882. Ges.Samml. p. 85.

6) Gesetz betreffend Reorganisation des Gesundheitsraths vom 26. Oct. 1870. Ges.Samml. p. 103. S. auch Bekanntmachung vom 11. Nov. 1878 Ges.Samml. p. 114 und vom 18. Oct. 1880 Ges.Samml. p. 91.

7) Gesetz wegen des Feuer-Lösch-Wesens vom 2. März 1868, Ges.Samml. p. 22.

8) Gesetz betreffend die Hamburger Feuerkasse vom 28. Aug. 1867, Ges.Samml. p. 66. —

a. Der Auswanderer-Deputation¹⁾, zu der die bürgerlichen Mitglieder von der Landeskammer delegirt werden, liegt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Auswanderer-Expeditoren und über die Innehaltung der, das Auswanderungswesen betreffenden Vorschriften ob.

f. Der zur allgemeinen Begräbnißstätte für alle Concessionen und Religionsgemeinschaften bestimmte Friedhof zu Oßendorf wird von der Friedhofs-Deputation verwaltet²⁾. Die Totenladen-Deputation führt die Aufsicht über die Totenladen (Werbungsgefellschaften), Sterbekassen und Krankenladen³⁾, während die Aufsicht über die eingetragenen Hülfskassen von zwei Senatoren geführt wird.

g. Die Aufsicht über die Gefängnisse führt die Gefängniß-Deputation, der ein die laufende Verwaltung führender Gefängniß-Direktor unterstellt ist⁴⁾.

h. Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes⁵⁾ fungirt der Senat, als untere Behörde besteht ein aus zwei Senatoren bestehende Aufsichtsbehörde für die Standesämter, der die für die verschiedenen Bezirke angeordneten Beamten unterstellt sind. Dispensationen werden theils vom Senat, theils von der Aufsichtsbehörde erteilt, als Gerichte erster Instanz gelten für die, im Gesetz bezeichneten Fälle die Amtsgerichte⁶⁾.

V. Öffentliche Wohltätigkeitsanstalten hat: die Allgemeine Armenkassa für die Stadt, die Armenkassa für die Vorstadt St. Pauli, das Krankenhaus nebst der Irrenanstalt Friedrichsberg und das Waisenhaus, welche sämmtlich unter der Verwaltung besonderer Collegien stehen, die sich in Bezug auf ihre bürgerlichen Mitglieder, soweit sie nicht von anderen Behörden delegirt sind, selbst ergänzen⁷⁾. Für die übrigen milden Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten besteht eine aus Mitgliedern des Armen-Collegiums zusammengesetzte Aufsichtsbehörde, welche über die Conservirung des Stiftungsvermögens, über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und ausdauere Aufsehung der Ueberträge zu wachen hat, und der die Verwalter alljährlich Rechnung über die Verwaltung und Aufgabe der Unterstiftungen zu machen haben, letztere, um den Zusammenfluß zu vieler einzelnen Gaben an dieselbe Person zu verhindern⁸⁾.

VI. Die höhere Leitung, des öffentlichen und die Beaufsichtigung des nicht öffentlichen Unterrichtswesens im Stadt und Land, sowie die Oberaufsicht über die öffentlichen

Wahenrechtliche Verfassung ist unvollständig. — Zur Zeit streben Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerchaft über eine Revision des Gesetzes.

1) Besetzung betreffend die Einsetzung einer Deputation für das Auswandererwesen vom 25. April 1855, Beschlüsse p. 108, und Gesetz über Organisation der Verwaltung § 83.

2) Begräbnißordnung vom 26. Sept. 1853, Gef. Samml. p. 144.

3) Kurze Besetzung wegen der Totenladen u. s. w. vom 15. Dec. 1828, Beschlüssen p. 224, Gesetz über die Organisation der Verwaltung § 67.

4) Hinsichtlich der Gefängnisse ist zu bemerken: Zucht- und höhere Gefängnisse sind in dem eine Stunde von der Stadt entfernten Centralgefängniß vereinigt, das zu einem Drittel für Hülfs- und zu zwei Dritteln für Gefängniß eingerichtet ist. Für Landsträßen, Arbeitshaus u. s. w., sowie für administrative Detention ist die Gerichtsamt-Anstalt bestimmt. — Das Untersuchungsgefängniß ist zu 1/2 nach dem System der Einzelhaft eingerichtet. — Für Männer Gefängnißstrafen und Polizeistrafen bestehen besondere Gebäude, in denen jedoch Räumlichkeiten für Festungshaft angemessen sind. — Das für arme, hilfsbedürftige und verarmende Personen bestimmte Werk- und Armenhaus, sowie die damit verbundene Anstalt für verbrochene und verarmte Kinder sind der Einrichtung des Gefängnißdirektors entzogen und stehen unter der directen Verwaltung der Gefängniß-Deputation, der für die Schule drei Mitglieder der Oberjustizbehörde beigegeben sind.

5) Besetzung vom 6. Dec. 1875, Gef. Samml. p. 22.

6) Gesetz betr. die nicht königliche Gerichtsbarkeit vom 25. Juli 1879 § 6, Gef. Samml. p. 258.

7) Gesetz über die Organisation der Verwaltung §§ 68—70. — Gesetz über Reorganisation der Polizei-Verwaltung vom 25. Dec. 1879 § 3, Gef. Samml. p. 70. S. von Welle die Umbildung der öffentlichen Armenkassen in Hamburg.

8) Gesetz betr. die Oberaufsicht über die milden Stiftungen vom 16. Sept. 1870, Gef. S. p. 92.

wissenschaftlichen Institute liegt der Oberschulbehörde ob ¹⁾. Sie besteht aus Senatoren, von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, aus Deputirten des geistlichen Ministeriums, aus vom Senat gewählten Vertretern des öffentlichen Schulwesens, aus Deputirten der aus Vorstehern und Lehrern der öffentlichen und Vorstehern der Privatschulen gebildeten Lehrersynode und den Schulräthen.

Das Inspektorat und gewisse Verwaltungsgeschäfte der Volksschulen in den einzelnen Bezirken führt ein Schulrath in Gemeinschaft mit den unter seinem Vorsitz tagenden, aus Lehrern, Armenvorstehern und von der Bürgerschaft gewählten Schulpflegern zusammengesetzten Schulcommissionen, beziehungsweise für die Landschulen ein Schulinspector mit dem Schulvorstande. Die Schulsynode hat in Schulangelegenheiten Gutachten zu ertheilen und Anträge zu stellen.

§ 10. **Justizpflege.** Die drei freien Hansestädte, die früher ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht in Lübeck hatten, haben seit der Einführung der Reichsjustizgesetze ein gemeinschaftliches, auch für das oldenburgische Fürstenthum Lübeck fungirendes Oberlandesgericht unter dem Namen „hanseatisches Oberlandesgericht“ mit dem Sitze in Hamburg.

Die desfallsige Uebereinkunft ²⁾ ist auf die Zeit von zehn zu zehn Jahren mit einjähriger Kündigung geschlossen.

Die Justizverwaltung und das Obergaufsichtsrecht in Bezug auf dieses Gericht steht den drei Senaten gemeinschaftlich, die Vermittlung des Geschäftsverkehrs dem Senat von Hamburg zu. Zur Wahl der beiden Präsidenten bedarf es der Uebereinstimmung aller drei Senate. Jede der drei Städte stellt eine seinem Beitrag zu den Kosten entsprechende Zahl der Rätthe (Hamburg zahlt drei Viertel der Kosten). Den Oberstaatsanwalt ernennt der hamburgische Senat.

Jeder Senat kann bei dem Oberlandesgericht Rechtsanwälte aus der Zahl der bei ihm zugelassenen bestellen.

Das ganze hamburgische Staatsgebiet bildet den Bezirk des Landgerichts mit dem Sitz in Hamburg, das zur Zeit drei Kammern für Handelsfachen hat. Für Hamburg, Ritzbüttel und Bergedorf besteht je ein Amtsgericht ³⁾. Die Richter werden vom Senat gewählt, die Handelsrichter auf Vorschlag der Handelskammer.

Die Vormundschaftsbehörde besteht aus Mitgliedern des Landgerichts und mehreren nicht rechtsgelehrten von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft, welche nicht richterliche Beamten sind, werden vom Senat ernannt, der dieselben im Interesse des Dienstes unter Gewährung eines Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzen kann. Das Oberlandesgericht bildet das Disciplinargericht erster und letzter Instanz sowohl über seine eigenen Mitglieder, als über die der anderen Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft.

Die Obergaufsicht über die Gerichte steht dem Senat zu, der dieselbe durch zwei seiner, zur Justizverwaltung delegirten Mitglieder ausübt. Zu ihrem Ressort gehören auch das Hypothekenamt, bestehend aus rechtsgelehrten, nicht richterlichen, mit der Führung der Grund- und Hypothekenbücher betrauten Beamten, das Erbschaftsamt, dem die Entgegennahme und Publikation von Testamenten, die Verwaltung von schutzbedürftigen Erb-

1) Gesetz betreffend das Unterrichtswesen vom 11. Nov. 1870, Ges.Samml. p. 117. — Bekanntmachung vom 6. Jan. 1871, Ges.Samml. p. 3. Gesetz betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden vom 12. Dec. 1879, Ges.Samml. p. 391. Gesetz betreffend Auflösung des Gymnasiums u. s. w. vom 21. Mai 1883.

2) Uebereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffs die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 30. Juni 1878, Ges.Samml. Bd. 14 p. 105. —

3) Gesetz betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879, Ges.Samml. p. 83.

schaften und die Erhebung der Erbschaftsabgabe obliegt ¹⁾, und das Gerichtsvollzieheramt, das die Zustellungen und Zwangsvollstreckungen zu beschaffen hat ²⁾.

Als besondere Gerichte im Sinne und nach Maßgabe § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestehen in Hamburg das Elbzollgericht und das gewerbliche Schiedsgericht ³⁾. Das erstere beruht auf der zwischen den Elbuferstaaten, einschließlich Oesterreichs abgeschlossenen Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 ⁴⁾ und dem Additament vom 13. April 1844 ⁵⁾, also auf internationaler Grundlage, und entscheidet in gewissen, mit der Stromschiffahrt auf der Elbe zusammenhängenden Civil- und Strafsachen ⁶⁾. Die Gerichtsbarkeit der Elbzollgerichte ist auf das Amtsgericht in Hamburg übertragen.

Das gewerbliche Schiedsgericht ⁷⁾ hat die Aufgabe, innerhalb des Freihafengebietes einschließlich der Zollvereinsniederlage die im § 108 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten selbstständiger Gewerbetreibender mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, sowie der Fabrikhaber mit ihren Fabrikarbeitern definitiv unter Ausschluß jedes Rechtsmittels zu entscheiden. Es besteht aus einem, vom Senat ernannten Rechtsgelehrten als Vorsitzendem und dreißig von der Gewerbekammer gewählten Weisern, die zur Hälfte Arbeitgeber und zur Hälfte Arbeitnehmer sind. Die Entscheidungen erfolgen durch den Vorsitzenden und mindestens zwei Weiser, unter denen eine gleiche Zahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein muß.

Die erste juristische Prüfung ist bei einer preussischen Prüfungscommission oder der Prüfungscommission beim Oberlandesgericht Colmar ⁸⁾, die zweite beim hanseatischen Oberlandesgericht abzulegen ⁹⁾. Sowohl für das Universitätsstudium, als für den Vorbereitungsdienst der Juristen genügen drei Jahre.

§ 11. **Gemeindevorfassungen.** Für die Stadt, Vorstadt und die Vororte giebt es keine von der staatlichen unterschiedene communale Verfassung und Verwaltung ¹⁰⁾. Eine Gemeindeordnung und eine selbstständige Organisation von Gemeindebehörden auf Grundlage derselben besteht nur für das Landgebiet ¹¹⁾. Die staatliche Aufsicht über die Landgemeinden wird durch je zwei als Landherren fungirende Senatsmitglieder für die Landherrenschaft der Geestlande, der Marschlande, des Amtes Klüzebüttel und des Amtes Bergedorf ausgeübt. Jeder Gemeinde steht das Recht zu, ihre Statuten festzustellen, ihre Vertreter, Vorsteher und Beamten zu wählen, das Gemeindevermögen zu verwalten, Steuern zu Gemeindezwecken auszusprechen und gemeindepolizeiliche Verordnungen mit Strafanordnungen bis zu sechs Thalern und eventueller dreitägiger Haft zu erlassen. Die

1) Gesetz betreffend die Behandlung von Verlassenschaften vom 21. December 1868, Ges.-Samml. p. 109.

2) Gesetz betreffend das Gerichtsvollzieherwesen vom 28. Juni 1882, Ges.-Samml. p. 86. Auch die nach den Reichsjustizgesetzen erforderlichen Zustellungen und Zwangsvollstreckungen werden nicht von einzelnen selbstständigen Gerichtsvollziehern, sondern durch Vermittlung dieser unter Leitung eines Senatsmitgliedes stehenden Behörde beschafft.

3) Anlagen zu den stenographischen Berichten des Reichstags 1874/5 p. 26. Gesetz betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879 § 65, Ges.-Samml. p. 83.

4) Verordn. B. 7 p. 190.

5) Verordn. B. 18 p. 387.

6) Mit der Aufhebung der Elbzölle ist die, diesem Gericht zuständig gewesene Jurisdiction in Zollangelegenheiten weggefallen.

7) Gesetz betreffend Behörden u. s. w. vom 10. Mai 1875, Ges.-Samml. p. 54. — In den nicht zum Freihafengebiet gehörigen Landgemeinden wird die Funktion des Schiedsgerichts vom Gemeindevorstand beziehungsweise dem Friedensrichter und von Vergleichs-Commissionen ausgeübt.

8) Bekanntmachung u. s. w. vom 16. Juni 1879, Ges.-Samml. p. 142 und vom 19. Juli 1882, Ges.-Samml. p. 94.

9) Regulativ u. s. w. vom 1. Juli 1881, Ges.-Sammlung p. 37.

10) Verfassung Art. 97. Die Vorstadt St. Pauli hat eine, von der städtischen getrennte Armenverwaltung. — Darin und in ihrer Befreiung von der Consumtionsabgabe bestehen ihre einzigen staatlichen und communalen Verschiedenheiten von der Stadt.

11) Landgemeindeordnung vom 12. Juni 1871, Ges.-Samml. p. 43.

ihnen obliegenden Pflichten bestehen im Wesentlichen in Ausübung der Orts- und Gassenpolizei, der Armenpflege, der Sorge für das Schulwesen, für Ausführung der Staatsgesetze, soweit ihnen diese Ausführung übertragen ist, und in der Mitwirkung bei der Sicherheits- und Gesundheitspolizei. Als Angehörige der Gemeinde gelten vorzugsweise diejenigen, welche den Unterstützungsmohnsitz in der Gemeinde haben, und diejenigen Reichsangehörigen, die in der Gemeinde Grundstücke mit selbstständigem landwirthschaftlichem Betrieb eigenthümlich oder pachtweise besitzen.

Die Organe der Gemeinden sind die Gemeindeversammlung und der Gemeindevorstand. Die Gemeindeversammlung kann je nach Bestimmung des Statuts aus allen Gemeindegliedern oder aus gewählten Vertretern bestehen.

Wahl- oder Stimmrecht haben alle selbstständige, volljährige steuerpflichtige Gemeindeangehörige, die mit ihren Steuern nicht rückständig sind. Da, wo die Grundeigenthümer bisher allein stimmberechtigt waren, kann ihnen in Bezug auf Stimm- oder Wahlrecht ein Vorzug eingeräumt werden. Die Gemeindeversammlung wählt den Gemeindevorstand. Mehrere Gemeinden können sich mit Erlaubniß des Landherrn zu einer einzigen vereinigen, können auch für bestimmte gemeinschaftliche Zwecke Interessentschaften bilden. Der Landherr hat dafür Sorge zu tragen, daß durch die Verwaltung kein Gesetz verletzt, das Interesse des Staates und anderer Gemeinden nicht gefährdet und die Rechte einzelner Classen der Gemeinden nicht beeinträchtigt werden. Gegen seine Anordnungen findet ein Recurs an den Senat statt.

Im Amte Rützebüttel wird er durch einen Amtsverwalter vertreten, gegen dessen Verfügungen Beschwerden zunächst an den Landherrn gehen.

Zur Verwendung für ihre Zwecke sind jeder Gemeinde sieben Achtel des Ertrages der in ihrem Bezirke erhobenen Grundsteuer überwiesen¹⁾. Außerdem übernimmt der Staat die Kosten der Schulbauten, sowie die gesetzlichen Pensionen und Dienstzulagen für die Lehrer²⁾.

§ 12. **Staat und Kirche.** Die Verfassung gewährleistet in ihrem Art. 110 volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Durch das religiöse Bekenntniß soll die Ausübung der bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt werden können, aber auch den bürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen. Den gesetzlich bestehenden oder fernerhin durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft zugelassenen religiösen Gemeinschaften steht das Recht der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter staatlicher Obergewalt zu³⁾.

Die gesetzlich bestehenden Kirchengemeinden sind die evangelisch-lutherische, die deutsch-, französisch- und englisch-reformirte, die englisch-bischöfliche, die römisch-katholische, die Baptisten-, die deutsch-israelitische und portugiesisch-jüdische Gemeinde. Niemand ist verpflichtet, einer Kirchengemeinde anzugehören⁴⁾. Für die Kirchenangelegenheiten der christlichen, nicht lutherischen Religionsverwandten, sowie für den israelitischen Cultus bestehen besondere Senats-Commissionen, welche Namens des Senats die staatliche Obergewalt führen.

1) Bekanntmachung vom 12. Juli 1871, Ges. Samml. p. 59.

2) Gesetz betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden vom 12. Dec. 1879, Ges. Samml. p. 391 Art. 10.

3) Ueber den Begriff der staatlichen Obergewalt, s. die Mittheilung des Bürgerausschusses an die Bürgerschaft vom Juni 1878 nebst Anlagen (Nr. 8 der Berichte des Bürgerausschusses). — Beiblatt zur Handelsgerichtszeitung Jahrgang 1879 p. 10.

4) Dieser Grundsatz, der als eine Folge der Verfassungsbestimmung über die Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß allseitig anerkannt ist, hat einen speciellen gesetzlichen Ausdruck nur im § 3 des Gesetzes betreffend die Verhältnisse der hiesigen israelitischen Gemeinde vom 7. Nov. 1864 (Verordnungen p. 194) gefunden, indem durch dieses Gesetz der frühere Zustand aufgehoben wurde, demzufolge die Staatsangehörigkeit der Israeliten durch ihre Gemeindeangehörigkeit bedingt war. — Siehe Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft vom Jahre 1863 Nr. 103, namentlich p. 795. — Eine gesetzliche Regelung der Form für den Austritt aus den christlichen Gemeinden besteht nicht.

Die evangelisch-lutherische Confession war unter der Herrschaft der alten Verfassung Staatsreligion im eminenten Sinne, indem die kirchlichen Behörden — die Collegien — zugleich die Vertreter der politischen Gemeinde waren. Unbeschadet der Aufhebung ihrer politischen Stellung durch den Rath- und Bürgerschuß vom 12. August 1859 behielten sie ihre kirchliche einstweilen bis zu anderweitiger verfassungsmäßiger Beliebung bei. Dem ihnen durch Gesetz erteilten Auftrage gemäß haben Senat und Sechziger-Collegium die Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche festgestellt ¹⁾. Dieser Verfassung gemäß steht dem Senat das Obergewalt, das Schutzrecht, die kirchliche Fürbitte und der Ehrenplatz in den Kirchen zu und sind evangelisch-lutherische Mitglieder des Senats Patrone der Kirche, namentlich mit dem Recht der Bestätigung der in der Synode beschlossenen kirchlichen Verordnungen, sowie der Wahlen der Geistlichen. Jede einzelne Gemeinde, deren die Stadt fünf zu den fünf Hauptkirchen gehörende besitzt, hat einen zum Theil aus gewählten Mitgliedern bestehenden Kirchenvorstand, der die Verwaltung durch einen Ausschuß — die Beede — führt. Der Kirchenvorstand hat in bestimmt bezeichneten Fällen zur Verwaltung mitzuwirken, namentlich steht ihm die Wahl der Geistlichen unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Patron, bei auswärtigen durch den Senat, und die Ausschreibung der Beiträge zur Kirchensteuer zu. Die sämtlichen Kirchengemeinden der Stadt und Vorstadt bilden eine Gesamtgemeinde und haben in dem Convente der Stadtgemeinden, der über gemeinsame Angelegenheiten beschließt, ihre Vertretung, während die Synode die gesammte Kirche im hamburgischen Staate vertritt und allein berechtigt ist, kirchliche Verordnungen und Gesetze zu erlassen und die Kirchenverfassung zu ändern. Die sämtlichen Geistlichen der städtischen Gemeinde bilden in Gemeinschaft mit den an einigen öffentlichen Anstalten fungirenden das geistliche Ministerium. Die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung der gesammten evangelisch-lutherischen Kirche führt der, aus Mitgliedern des Patronats, des geistlichen Ministeriums und nicht geistlichen Mitgliedern des Stadtcouncils bestehende Kirchenrath.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom $\frac{24. \text{ Juni}}{2. \text{ Nov.}}$ 1874 ist der evangelisch-lutherischen Kirche zur definitiven Erledigung ihrer historisch begründeten finanziellen Ansprüche ein Kapital zugewiesen und eine feste Jahresrente zugesichert.

1) Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate vom 9. Dec. 1870, Ges. Samml. p. 137, und revidirte Verfassung vom 1. Januar 1883.

Das
Staatsrecht der freien und Hansestadt Lübeck.

Von

Dr. Klügmann,
Senator in Lübeck.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Literatur.

Urkundenbuch der Stadt Eibef, 1843 ff.; J. G. F. Dreyer, Einleitung zur Kenntnis der Alt-Berreibungen, 1769; Beschreibungen des Borsates mit dem Bürgerauszuge und der Bürgerfchaft, 1848 ff.; Sammlung der Eibefifchen Berreibungen und Schatznachrichten, 1813 ff.

J. R. Weder, Geschichte der Stadt Eibef, 3 Bde., 1798—1800. — F. Feuerhoeff, Stadt und Gerichtsverfassung Eibef im 12. und 13. Jahrhundert, Eibef, 1861. — Jacob von Welle, Eibefische Nachricht von der — Stadt Eibef, 3. Aufl. 1787; Ch. de Villiers, Constitutions des trois villes libres anstaltiques, Lubec, Bremen, Hambourg, Leips. 1814; P. R. von E. O. Schrenk, Topographie und Statistik von Eibef, 1820, 1839; Baum, Verfassungsgesetz der freien und hanseatischen Eibef, Bremen und Hamburg, Hamburg 1841; Deede Die freie und Hansestadt Eibef, 4. Aufl. 1882. — Die Hochvertriebenheit und Durchfichtbarkeit bei reinem Repräsentativsystem bei Organisation unserer Bürgerfchaft, Eibef, 1844; die Einrichtungen bei gemeinftamen Publikum bei Norddeutschen Städte auf bei öffentliche Recht bei Staatsrecht Eibef, 1868. — Neue Eibefische Wälder, 1835—1858; Eibefische Wälder, 1859 ff.

J. R. Rieber, Deffentliches Recht, 3. Aufl. § 240 t. P. R. Zacharia, Deutsches Staats- und Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1863 §§ 128—128; P. O. Schütz, Verfassung des deutschen Staatsrechts I. Buch, S. 438 ff.

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung.** Eibef warb als eine frühe Stadt gegründet; bei aber gewann es durch die Wahl der Umstände eine autonome Stellung. Von Herzog Heinrich dem Löwen, welchem Graf Adolf II. von Holstein den aufständischen Ort hatte abtreten müssen, wurde die künftige Entwicklung der Stadt vorbereitet. Nach dem Sturz der welfischen Macht nahm Kaiser Friedrich I. die Stadt ein. Er befestigte insofern der letzteren alle ihr von Herzog Heinrich gebührende Rechte und Freiheiten. Während der Kämpfe, welche seine Nachfolger um die deutsche Krone führten, kam Eibef vom Reich ab: es mußte sich im Jahre 1201 dem Dänenkönige Waldemar II. unterwerfen. Die Seligsprechung Waldemars brachte die Stadt, um sich von dem dänischen Joch loszumachen; sie unterstellte sich Kaiser Friedrich II., und dieser erteilte ihr im Jahre 1226 die Reichsfreiheit.

Nach im 13. Jahrhundert hat sich beim Eibef an die Spitze der deutschen Eibefer emporgedrungen: es brach die Bürgerfchaft Eibef im Wesen und insofern die Führung der Bürgerfchaft. Es beschränkte sich vor, als Haupt der Partei die Leitung der Stadt zu übernehmen. Zugleich behielt es seinen Handel, diese Überlegenheit der Stadt, über den ganzen Norden Europas aus. Das Herrergewicht bei deutschen Städten auf den nordischen Märkten bei Eibef zwei Jahrhunderte hindurch aufrecht zu erhalten gewagt.

Solche Erfolge waren nur möglich durch die Weisheit und Fähigkeit, mit der Eibef die im Tage größten Ziele verfolgte, durch die umsichtige und größte Leitung seiner Politik und nicht zum geringsten durch das Festhalten an einer Verfassung, welche ein Zusammenfließen der Kräfte und eine energische Entfaltung derselben gestattete.

Wahre deutsche Städte wurden im Mittelalter durch schwere innere Kämpfe erschüttert und in ihrer Entwicklung gehemmt. Hier früher, dort später mußten die durch Vertriebenheit und Fremden angezogenen Familien, und denen bisher die Mitglieder des Reiches, des Erbes der Selbstständigkeit der Stadt, herabgegangen waren, einer demokratischen Bewegung weichen und

die Umgestaltung der Stadtverfassung in demokratischem Sinne geschehen lassen, in Lübeck hingegen blieb eine durch ihren aristokratischen Charakter ausgezeichnete Verfassung bestehen. Es sind freilich auch in Lübeck aufrührerische Bewegungen vorgekommen, aber sie sind zum Heile der Stadt bald vorübergegangen, und es ist dem Rathe und dem mit diesem verbundenen Patriziate gelungen, die Zügel der Gewalt in seiner Hand festzuhalten. Die zwischen Rath und Bürgerschaft in den Jahren 1416 ¹⁾, 1534 ²⁾ und 1535 ³⁾ abgeschlossenen Concorde stellten die bisher geltende Verfassung in ihrem vollem Umfange wieder her.

Nach dem ältesten über die Rathswahl vorhandenen Statute ⁴⁾, welches schon von Herzog Heinrich dem Löwen erlassen sein soll, konnte jeder in den Rath gewählt werden, welcher nicht durch ein Handwerk seinen Unterhalt gewann. Persönliche Erfordernisse waren, daß der Betreffende in rechter Ehe von einer freien Frau geboren, freien Standes und keines Herren Eigens oder Dienstmann war; er mußte ferner von gutem Reumunde sowie keines falschen Zeugnisses überwiesen sein und freies lediges Eigen in der Stadt haben. Uebrigens galt der Grundsatz, daß nicht Vater und Sohn oder zwei Brüder gleichzeitig dem Rathe angehören durften. Der Rath ergänzte sich selbst. Wer zwei Jahre ein Amt verwaltet hatte, konnte im dritten darum nachsuchen, von demselben entbunden zu werden; er erschien jedoch im Rathe, wenn wichtige Angelegenheiten es erheischten. Die Erneuerung des Rathes und die Vertheilung der Geschäfte, die Rathswahl, fand alljährlich am Tage Petri Stuhlfeier (Febr. 22) statt. An der Spitze des Rathes standen zuerst zwei, später vier Bürgermeister. Seine Gewalt war Anfangs beschränkt durch einen kaiserlichen Vogt, welchem vornehmlich die Handhabung der Gerichtsbarkeit oblag. Der Rath streifte jedoch allmählich diese Fessel ab; seitdem hatte er volle obrigkeitliche Autorität. Nach eigenem Ermessen leitete er die inneren wie auswärtigen Angelegenheiten, bestimmte über Krieg und Frieden, schloß Verträge und Bündnisse; er allein übte die Gerichtsbarkeit, entschied über Leben und Eigenthum der Bürger und regelte alle Verhältnisse des städtischen Lebens. Er pflegte freilich, wenn er besondere Geldleistungen von der Bürgerschaft verlangte, diese zu berufen und ihre Zustimmung einzuholen, er war aber an ihre Mitwirkung in keiner Weise gebunden und ebenso wenig verpflichtet, ihr Rechenschaft abzulegen.

Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts vollzieht sich eine Umgestaltung dieses Verhältnisses: die Bürger erlangen zunächst eine Vertretung bei einzelnen Behörden ⁵⁾ und gewinnen dann in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einen wesentlichen Einfluß auf die Gesetzgebung selbst. Die Bürgerschaft zerfiel damals nach dem Ansehen, welches die einzelnen Genossenschaften hatten, in zwölf Corporationen. Es waren dies die Zirkelgesellschaft, die Compagnien der Kaufleute, der Schonensfahrer, der Novgorodfahrer, der Bergensfahrer, der Rigafahrer, der Stockholmfahrer, der Gewandschneider und der Krämer, die Brauerzunft, die Schiffergesellschaft und endlich die Aemter der Handwerker. Unter den letzteren hatten die der Schmiede, Schneider, Bäcker und Schuhmacher die größte Bedeutung, es waren die sogenannten großen Aemter, und war einem jeden von ihnen eine Anzahl der kleineren als der zugehörigen Aemter beigeordnet. Diesen zwölf Corporationen wurde nun als Vertretern der gesammten Bürgerschaft durch den sogenannten Cassareceß vom 26. Juli 1665 und durch den Receß vom 9. Januar 1669 ⁶⁾ die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gewährleistet.

In dem ersteren gestand der Rath die Errichtung einer allgemeinen Kasse, der Stadtkasse, zu, welche von zwei Mitgliedern des Rathes und von vier und zwanzig aus den bürgerlichen Collegien erwählten Bürgern, von welchen letzteren zur Zeit immer je vier in Funktion wären, verwaltet werden sollte, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dabei die Verfassung der Stadt und die regiminellen Befugnisse des Rathes in vollem Umfange erhalten blieben. Indessen sollten in Zukunft die Angelegenheiten, welche den Handel, die Finanzen oder andere wichtige Interessen der Stadt berührten, der Bürgerschaft vorgelegt werden, und der Rath alsdann gemeinsam mit der Majorität der votirenden Collegien seinen Beschluß fassen.

Die Irrungen und Streitigkeiten, deren Beilegung durch diesen Vergleich beabsichtigt war, dauerten jedoch fort, und der Rath mußte sich deswegen entschließen, in eine weitere Verkürzung

1) Lüb. U.B. 5, n. 583.

2) L u n i g, Reichsarchiv, T. spec. Cont. IV. 1. Th. S. 1356.

3) M o s e r, Reichsstädtisches Handbuch, 2 S. 173.

4) Lüb. U.B. 1, n. 4.

5) Es geschah zuerst bei der Verwaltung der beiden großen milden Stiftungen der Stadt, des Heiligen Geist- und des St. Jürgenhospital's: der Receß vom 5. Mai 1602 räumte den Bürgern die Theilnahme an derselben ein.

6) J. R. B e c k e r, Geschichte der Stadt Lübeck, 3, Beilage 1. Der Receß enthält transsumirt den Cassareceß. Rescript Kaiser Leopold's I. vom 23. Oct. 1670 über Abänderung des Reccesses in Betreff der Rathswahl, ebend. Beilage 2.

seiner Gewalt zu willigen. Es geschah durch den Recess von 1669. Durch denselben wurde das Selbstergänzungsrecht des Rathes in der Weise beschränkt, daß die Zahl seiner Mitglieder auf vier Bürgermeister und sechzehn Rathsherrn festgestellt, und daß Bestimmung darüber getroffen ward, aus welchen bürgerlichen Collegien dieselben hervorgehen sollten. Ferner wurde in Bezug auf die Gesetzgebung noch eingehender und genauer angeordnet, welcher Antheil der Bürgerschaft an derselben neben dem Rathe zustehen sollte.

Die Verfassung, wie sie in diesen beiden Recessen niedergelegt war, hat bis zum 31. December 1810, bis zu dem Tage, an welchem Lübeck dem französischen Kaiserreiche einverleibt wurde, Geltung gehabt. Sie ist dann im Jahre 1813, als die Stadt das Joch der Fremdherrschaft abgeworfen und ihre politische Unabhängigkeit wieder gewonnen hatte, ohne jegliche Veränderung von Neuem in Kraft getreten ¹⁾.

Die Verfassung entsprach jetzt jedoch nicht mehr den Umständen und Bedürfnissen der Zeit. Vornehmlich war die bürgerliche Repräsentation mangelhaft in Folge der ungleichmäßigen Zusammensetzung der Collegien. Es fehlte ferner eine Behörde, welcher die Anträge des Senates an die Bürgerschaft zur Vorberathung, beziehungsweise über minder wichtige Angelegenheiten zur Mitbeschlußnahme, überwiesen werden konnten. Auch waren die Bewohner des Landgebietes ohne jegliche Vertretung. Der Senat erachtete deshalb eine Revision der Verfassung für nothwendig. Auf seine Veranlassung ernannten die bürgerlichen Collegien im Mai und Juni 1814 ein und zwanzig Deputirte. Mit diesen traten sechs Commissarien des Rathes zusammen, um „über die angemessensten Veränderungen in der Zusammensetzung und Ergänzung des Senates sowie in der bürgerlichen Repräsentation“ zu verhandeln. Die Berathungen der Commission wurden am 1. November 1815 geschlossen. Der Senat trat den Resultaten derselben im Wesentlichen bei und verstellte dieselben, welche neben einigen Veränderungen in der Zusammensetzung und Ergänzung des Senates die Bildung eines aus Wahlen der einzelnen Stände, d. h. Berufsstände, hervorgegangenen großen Bürgercollegiums von 75 Mitgliedern, der Bürgerschaft, und eines engeren Ausschusses von 15 Mitgliedern, des Collegiums der Aelterleute, vorschlugen, durch ein Decret vom 28. September 1816 zur Beschlußfassung der Bürgerschaft. Er beantragte ferner durch ein Decret von demselben Tage den Erlaß eines Gesetzes über die künftige Theilnahme der Bürgerschaft an den Wahlen neuer Rathsmitglieder. Er selbst war bereit, auf das Selbstergänzungsrecht zu verzichten, und erklärte, daß der zweite Antrag mit dem ersten nothwendig zusammenhänge ²⁾.

Die Verhandlungen über die Anträge wurden bis zu Beginn des Jahres 1824 geführt. Die Bemühungen des Senates um eine Reform der Verfassung waren jedoch vergeblich. Die Majorität der bürgerlichen Collegien wollte nicht auf das persönliche Stimmrecht verzichten, und das Reformwerk unterblieb.

Im Jahre 1842 nahm die Bürgerschaft die Angelegenheit wieder auf und setzte zu dem Behufe durch Beschluß vom 25. November des Jahres eine aus sechzehn Mitgliedern bestehende Commission ein, welche den Auftrag erhielt, „die Mängel der bestehenden Verfassung zu erforschen und darzulegen, auch Vorschläge zu machen, was und wie zu ändern oder neu zu gestalten sein dürfte, um den erkannten Mängeln abzuhelfen“. Es ward dann später an die Commission die fernere Aufforderung gerichtet, die noch schwebenden Verhandlungen über die Errichtung und Wirksamkeit einer schiedsrichterlichen Behörde für Fälle beharrlicher Meinungsverschiedenheit zwischen Rath und Bürgerschaft mit in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen.

Im Juni 1844 überreichte die Bürgerschaft den unfänglichen Bericht der Commission ³⁾ dem Senate. Zugleich theilte sie die Namen der dreizehn von ihr erwählten Deputirten mit, — von denselben gehörten elf den einzelnen bürgerlichen Collegien, je einer dem Gelehrtenstande und den Bewohnern des Landgebietes an — und bat, der Senat möge seinerseits Commissarien bestimmen, welche mit den bürgerlichen Deputirten zu Verhandlungen über die Reform der Verfassung zusammentreten sollten. Der Senat gab dem an ihn gerichteten Ersuchen Folge: durch Decret vom 2. November 1844 setzte er die „Verfassungs-Revisions-Commission“ ein und delegirte sechs seiner Mitglieder in dieselbe.

Die Commission wandte sich sogleich dem schwierigsten und umfangreichsten Theile ihrer Aufgabe zu, den Berathungen über die Reform der bürgerlichen Vertretung. Sie stellte zunächst fest, welche Mängel die Verfassung der Bürgerschaft habe, und erörterte sodann, ob denselben unter Beibehaltung der Grundlage der vorhandenen bürgerlichen Vertretung abgeholfen werden könne.

1) Vgl. Lüb. Verordn. I (1813. 1814).

2) Verhandlungen über zwei Abschnitte, welche zur Verfassungs-Revision der freien Hansestadt Lübeck gehören. (Lübeck, 1816.)

3) Bericht der bürgerlichen Verfassungs-Revisions-Commission an E. E. Bürgerschaft. Mit Anlagen A. und B., als Msc. gedruckt, Lübeck, 1844.

Hierüber waren die Ansichten in der Commission sehr verschieden: die Frage noch nur mit einer geringen Majorität beseitigt. Die Commission trennte sich deshalb nach Maßgabe der Stellung, welche ihrer einzelnen Mitglieder jener Frage gegenüber eingenommen hatten, in zwei Sectionen, und jede von diesen entsand nun in ihrem Sinne eine Verfassung. Von den beiden vorgelegten Plänen vermochte aber keiner eine ansehnliche Majorität für sich zu gewinnen: von den Mitgliedern der Commission stimmten elf für den Entwurf der zweiten Section, welche eine Repräsentation der Bürgerchaft durch nach Ständen gewählte Vertreter in Antrag brachte, während die acht übrigen Mitglieder bei ihrer Ansicht beharrten, daß eine Reorganisation der Bürgerchaft auf Grundlage der bisherigen Kollegialbesetzung geschehen müsse.

In Folge dieser Zwiespalt der Meinungen trug die Commission auf höhere Entscheidung der Frage an: auf welche Weise der Plan zu einer vollständigen Verfassung der Bürgerchaft begünstigt werden solle, wozuf ihr im October 1846 die durch Rath und Bürgerchaft festgesetzte Instruction entspricht nach, daß sie ihren ferneren Arbeiten, soweit sie eine Reform der Verfassung der Bürgerchaft betreffen, das Princip der Wählbarkeit des bürgerchaftlichen Stimmrechtes durch von den Bürgern nach geschlechtlichen Ständen gewählte Vertreter zu Grunde zu legen habe.

Nach Maßgabe dieser Entscheidung arbeitete die Commission den Entwurf einer Verfassung aus. Es ward das Princip einer Vertretung nach fünf geschlechtlichen Ständen zur Grundlage genommen, welche ihre Fähigkeit theils in ihrer Personlichkeit, theils durch einen Ausschuss ausüben sollte. Ferner wurde namentlich eine Umgestaltung der Gerichtsverfassung in Antrag gebracht und zwar unter Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, sowie auf Grundlage eines öffentlichen und weltlichen Verfahrens, endlich der Bürgerchaft die Theilnahme an der Wahl der Gemüthlichen Mitglieder eingeräumt und festgesetzt, in welcher Weise bei gleichzeitiger Theilnahmeberechtigung zwischen dem Senate und der Bürgerchaft verfahren werden solle. Am 17. März 1848 hatte die Commission ihre Arbeiten vollendet, und der Senat besaß sich somit gegenüber der Bewegung, welche überall in Europa in den Völkern zum Ausbruch kam, in der glücklichen Lage, der Bürgerchaft sofort eben mit Ruhe und Umsicht ausgeführten Entwurf einer neuen Verfassung vorlegen zu können. Der Senat nahm hinsichtlich von allen Vorkäufen auf Abänderung des Entwurfes Abstand und brachte die unabhängige Annahme derselben bei der Bürgerchaft in Vorschlag.

Am 8. April erklärte die letztere ihre Zustimmung zu der neuen Verfassung, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Zahl der Vertreter des Standes der Kaufleute zu Gunsten des Standes der Gewerbetreibenden vermindert werde. Auf diese Modification ging der Senat ein, und noch an demselben Tage ward der Verfassungsentwurf zum Grundgesetz des Lübedischen Staates erklärt¹⁾.

Die Ereignisse des Jahres veranlaßten jedoch alsbald eine Revision. Es kam die weltliche Verfassung vom 30. December des Jahres zu Stande, welche die bisherige Unterscheidung zwischen Bürgern und Einwohnern beseitigte, die Erwerbung des Bürgerrechtes auch Nichtbürgern gestattete und die Wahl zur Bürgerchaft nach Ständen durch Verleihung des allgemeinen Wahlrechtes an die Bürger ersetzte²⁾.

Durch den Rath- und Bürgerchluß vom 14. Juni 1851 wurde dann die in der Verfassung vom 8. April 1848 in Aussicht genommene Umgestaltung des Gerichtswesens herbeigeführt, im Zusammenhange hienüt die Verwaltung vermindert und die Zahl der Mitglieder des Senates auf vierzehn festgesetzt³⁾. Hieran schloß sich im October des Jahres die Wählbarkeit der in Grundart reformirten Grundbesitzer des weltlichen Volkes für den öffentlichen Frieden⁴⁾. Diese Veränderungen machten eine neue Revision des öffentlichen Rechtes notwendig, und es ward somit die Verfassung vom 29. December 1851 abgefaßt⁵⁾. Sie bildet den Schlußstein des Reformwerkes, welches aus dem einmüthigen Zusammenwirken von Senat und Bürgerchaft hervorgegangen war.

In Folge der Reorganisation der deutschen Verhältnisse und in Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung erfolgte im Jahre 1875 abermals eine Revision der Verfassung. Die Grundlagen der Verfassung vom 29. December 1851 blieben dabei unberührt.

Die neue Redaction ward am 7. April 1875 von beiden Staatskörpern genehmigt und trat am 1. Mai des Jahres zugleich mit sieben auf die Ausführung einzelner Artikel bezüglichen Gesetzen, Bekanntmachungen und Regulationen in Kraft⁶⁾. Es ist die Verfassung, welche noch heute Geltung hat.

1) Sbh. Verordn. 1848, S. 28 ff.

2) Sbh. S. 186 ff.

3) Sbh. Verordn. d. Senates mit der Bürgerchaft, 1851.

4) Sbh. Verordn. 1851, S. 64.

5) Sbh., 1853 S. 2 ff.

6) Sbh., 1875 S. 165 ff.

§ 2. **Staatsgebiet und Bevölkerung.** Auf Grund des mit Preußen am 18. August 1866 abgeschlossenen Bündnißvertrages gehörte „die freie und Hansestadt Lübeck“ ¹⁾ dem Norddeutschen Bunde an ²⁾. Sie ist jetzt ein Glied des deutschen Reiches ³⁾. Sie ist wie die übrigen Bundesstaaten politisch unabhängig und hat volle Selbstständigkeit, soweit nicht durch die Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung ein Einfluß gewährleistet ist.

Das Gebiet des Freistaates besteht aus neun gesonderten Theilen. In dem Haupttheile liegt die Stadt Lübeck. Die Größe des Ganzen beträgt 5¼ Quadratmeilen. Die Zahl der Bewohner belief sich bei der letzten Volkszählung am 1. December 1880 auf 63 571, und zwar hatte die Stadt Lübeck mit Einschluß der Vorstädte 51 055 Einwohner, das Städtchen Travemünde und das Landgebiet (49 Landgemeinden) 12 516 Einwohner.

Nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 wird die lübeckische Staatsangehörigkeit erworben, beziehungsweise verloren ⁴⁾. Neben der bloßen Staatsangehörigkeit giebt es jedoch noch ein besonderes lübeckisches Bürgerrecht ⁵⁾. Die Gewinnung desselben war früher die nothwendige Vorbedingung für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe und ferner Voraussetzung für die Verstattung der Proclamation behufs der Verheirathung. Gegenwärtig sind indessen mit dem Bürgerrechte nur politische Rechte verbunden: es verleiht das Recht, in die Vertretung der Bürger, genannt die Bürgerschaft, zu wählen und gewählt zu werden und an der Staatsverwaltung theilzunehmen. Um die Verleihung des Bürgerrechtes kann jeder volljährige männliche Angehörige des lübeckischen Staates, sofern er unbescholten ist, nachsuchen. Eine Verpflichtung, dasselbe zu erwerben, besteht allein für die auf Lebenszeit erwählten Staatsbeamten ⁶⁾ und für die Notare ⁷⁾. Die Handelskammer nimmt indessen nur Bürger zu Mitgliedern der lübeckischen Kaufmannschaft auf ⁸⁾, ebenso sind nur Bürger zu Mitgliedern der Gewerbekammer wählbar ⁹⁾. Erlangt wird das Bürgerrecht durch Ableistung des Staatsbürgereides ¹⁰⁾ in der Versammlung des Senates. Durch den Eid wird der freien Hansestadt Lübeck und dem Senate Treue und Gehorsam gelobt und versprochen, die Verfassung des Staates unerschütterlich zu halten, das Beste desselben zu befördern, allen Schaden und Nachtheil von ihm abzuwenden und alle dem Bürger obliegenden Pflichten getreulich zu erfüllen.

1) Dieser Titel ist für den Staat im Jahre 1806 an Stelle der bisher üblichen Benennung: Kaiserliche freie Reichsstadt angenommen worden.

2) Lüb. Verordn., 1866, S. 58 ff.

3) Verf. Art. 1.

4) Verf. Art. 2.

5) Gesetz, das Lüb. Staatsbürgerrecht betr., v. 28. Nov. 1870. (Lüb. Verordn. 1870 S. 330.)

6) Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betr., v. 24. Sept. 1879 § 10. (Lüb. Verordn. 1879 S. 221.)

7) Notariats-Ordnung v. 10. Oct. 1838 § 4, (ebb. 8 (1836—1838) S. 131).

8) Revidirte Lüb. Kaufmanns-Ordnung v. 28. Jan. 1867 (Lüb. Verordn. 1867 S. 5.)

9) Ordnung für die Lüb. Gewerbekammer v. 17. Sept. 1877 (ebb. 1877 S. 54.)

10) Verf. Art. 3.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Functionen.

§ 3. Träger der Staatsgewalt. Senat und Bürgerschaft. I. Allgemeine Grundsätze. Die Verfassung des Lübeckischen Staates ist in ihrer gegenwärtigen Gestalt durchaus das Produkt der geschichtlichen Entwicklung der Lübeckischen Verhältnisse.

Es sind nicht von außen Grundsätze in sie hineingetragen, welche dem, was historisch geworden war, widerstritten, und die gegebenen Grundlagen der Verfassung wurden nicht in Verfolgung unfruchtbarer Theorien verschoben. Die Verfassung hat freilich ihre jetzige Form unter dem Einflusse, den die allgemeinen Ideen des 19. Jahrhunderts ausübten, erhalten; die Umgestaltung ist aber geschehen unter steter Berücksichtigung des bereits Vorhandenen und indem nur die Zustände beseitigt wurden, welche, da auch das Leben ein anderes geworden, veraltet waren.

Die Verfassung ist republikanisch. Sie hat das Gepräge einer Demokratie, die aus aristokratischen Traditionen hervorgewachsen ist. Als Träger der Staatsgewalt erscheinen zwei Körperschaften, der Senat und die Bürgerschaft¹⁾. Sie üben dieselbe gemeinschaftlich aus. Die Theilnahme der Bürgerschaft an der höchsten Gewalt ist jedoch im Einzelnen umschrieben; eine Mitwirkung steht ihr nur zu, soweit sie ihr durch die Verfassung ausdrücklich vorbehalten ist.

II. Der Senat²⁾ allein vertritt den Staat in seinen auswärtigen Beziehungen. Im Innern übt er ausschließlich die vollziehende Gewalt, die gesetzgebende theilt er mit der Bürgerschaft. Er hat ferner die oberbischöflichen Rechte über die evangelisch-lutherische Kirche des Staates, über die übrigen religiösen Gemeinden übt er die Obergewalt. Er ernennt und beeidigt den größten Theil der Staatsbeamten, insbesondere wählt er allein die beiden Senatssekretäre und den Staatsarchivar³⁾, welche letztere Beamte des Senates sind. Außerdem hat der Senat das Begnadigungsrecht, und es ist ihm überhaupt die Leitung aller Staatsangelegenheiten anvertraut, sofern nicht durch die Verfassung ausdrücklich der Bürgerschaft, beziehungsweise dem Bürgerausschusse, eine Mitwirkung oder Zustimmung vorbehalten ist. Ebenso werden die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Lübeck unter Mitwirkung oder Zustimmung der beiden soeben erwähnten Körperschaften vom Senate wahrgenommen⁴⁾.

Der Senat besteht aus vierzehn Mitgliedern⁵⁾. Wählbar ist jeder Lübeckische Bürger, welcher zum Mitgliede der Bürgerschaft wählbar ist und welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat⁶⁾. In der Verfassung ist jedoch vorgesehen, daß dem Senate stets eine genügende Zahl juristisch gebildeter Kräfte zur Verfügung steht, und ferner, daß der wichtigste Stand des Gemeinwesens, der Handelsstand, zu jeder Zeit in dem höchsten Staatskörper gebührend vertreten ist. Die Verfassung ordnet an, daß unter den acht Mitgliedern des Senates, welche dem Gelehrtenstande angehören, sich immer mindestens sechs Rechtsgelehrte befinden müssen, und daß von den sechs übrigen Mitgliedern, welche nicht aus dem Gelehrtenstande hervorgegangen sein dürfen, wenigstens fünf Kaufleute sind⁷⁾.

1) Verf. Art. 4.

2) Die offizielle Benennung des Senats ist: Hoher Senat.

3) Verf. Art. 17.

4) Verf. Art. 18.

5) Verf. Art. 5.

6) Verf. Art. 6.

7) Verf. Art. 5.

Eine fernere Beschränkung bei den Senatswahlen liegt in der Bestimmung, daß derjenige, dessen Vater, Sohn, Vollbruder, Halbbruder, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder offener Handelsgesellschafter bereits Mitglied des Senates ist, von der Wahl ausgeschlossen ist¹⁾.

Jede im Senate erledigte Stelle muß binnen vier Wochen wieder besetzt werden²⁾. Die Ergänzungswahlen werden nicht etwa allein von der Bürgerschaft vollzogen, vielmehr wirken dabei beide Staatskörper zusammen, und zwar ist dem Senate bei dem durch die Verfassung auf das genaueste bestimmten Verfahren³⁾ ganz derselbe Einfluß auf die Wahl gewährleistet, welchen die Bürgerschaft ausübt.

Das Verfahren ist sehr verwickelt. Es ist in Kürze folgendes: Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte eine eben so große Zahl von Wahlbürgern, wie Mitglieder des Senates zur Bornahme der Wahl erschienen sind. Die Wahlbürger treten mit dem Senate im Rathsaale zu einer Wahlversammlung zusammen, und es werden dann, nachdem der den Vorsitz führende Bürgermeister allen Anwesenden den Eid abgenommen hat, die auf die Wahl eines Senatsmitgliedes bezüglichen Vorschriften der Verfassung getreulich zu befolgen, über alle Vorgänge bei der Wahl das strengste Stillschweigen zu bewahren und nur dem ihre Stimme zu geben, welcher nach ihrem besten Wissen und Gewissen der Würdigste ist, durch das Loos, jedoch mit Ausschluß des Bürgermeisters, drei Wahlkammern gebildet, welche aus je zwei Mitgliedern des Senates und je zwei Wahlbürgern zusammengesetzt sind. Diese Wahlkammern berathen von einander getrennt unter dem Vorzuge des seinem Amte nach ältesten Senatsmitgliedes, welches ihnen angehört. Jede von ihnen hat die Aufgabe, nach Stimmenmehrheit eine Person für die Wahl in den Senat in Vorschlag zu bringen. Ergiebt sich dann, daß eine und dieselbe Person von den drei Wahlkammern vorgeschlagen wird, so erklärt der Bürgermeister diese als zum Mitgliede des Senates erwählt. Weicht dagegen die Entscheidung der Wahlkammern von einander ab, so treten sämtliche Mitglieder des Senates und sämtliche Wahlbürger zusammen und nehmen eine geheime Abstimmung über die vorgeschlagenen vor. Als gewählt gilt dann derjenige, auf welchen die unbedingte Mehrheit der Stimmen fiel. Wird ein solches Resultat nicht erzielt, so ist in der Verfassung vorgesehen, daß durch ein gleiches Verfahren, wie es unter Umständen bereits in den Wahlkammern zur Anwendung gelangte, nämlich durch eine Wiederholung der Abstimmung und eventuell durch das Ausloosen von Obmännern, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden, wer von den vorgeschlagenen auf der Wahlliste zu streichen ist, schließlich eine Wahl zu Stande kommen muß.

Die neuen Mitglieder des Senates werden in der nächsten nach der Wahl stattfindenden Versammlung des Senates feierlich eingeführt und leisten in Gegenwart des Bürgerausschusses den durch die Verfassung vorgeschriebenen Rathseid. Es besteht indessen für die Gewählten eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl, welche letztere die Verfassung von 1851 noch bei Verlust des Bürgerrechtes und des zehnten Theiles des Vermögens forderte, seit dem Jahre 1875 nicht mehr. Ebenso ist der Austritt aus dem Senate jederzeit gestattet⁴⁾. Die Mitglieder des Senates bekleiden ihr Amt lebenslanglich⁵⁾. Ueber ihre Versetzung in den Ruhestand ist ein besonderes Gesetz erlassen⁶⁾, ebenso darüber, in welchen Fällen sie verpflichtet sind, aus dem Senate auszuscheiden⁷⁾. Während ihrer Amtsdauer beziehen sie die gesetzlich festgestellten Honorare⁸⁾. Es besteht dabei für die aus dem Gelehrtenstande hervorgegangenen Mitglieder des Senates die Verpflichtung, auf jeden anderen Beruf zu verzichten und ohne vorgängige Genehmigung des Senates kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung, mit denen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, zu übernehmen. Um die unabhängige Stellung der Senatsmitglieder nach jeder Richtung hin aufrecht zu erhalten, schreibt die Verfassung ferner vor, daß jene Genehmigung gleichfalls erforderlich ist für den Eintritt von Senatsmitgliedern in den Vor-

1) Verf. Art. 6.

2) Verf. Art. 8.

3) Verf. Art. 7.

4) Verf. Art. 9.

5) Ebd. Art. 11.

6) Anhang II. zur Verf. Art.

7) Ebd. Anhang III.

8) Vgl. Anhang I. zur Verf. Art.

stand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, daß dieselbe jeder Zeit zurückgenommen werden kann und daß sie überhaupt nicht ertheilt werden darf, wenn mit der Stelle mittelbar oder unmittelbar eine Entschädigung verbunden ist ¹⁾).

An der Spitze des Senates steht der **Bürgermeister**. Der Senat wählt denselben durch geheime Abstimmung nach unbedingter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte und zwar auf zwei Jahre. Tritt der Bürgermeister nach Ablauf dieser Frist von seinem Amte zurück, so ist er nicht sogleich wieder wählbar. Scheidet er während seiner Amtsführung gänzlich aus dem Senate aus, so wird sein Nachfolger nur für die Zeit, während welcher sein Amtsvorgänger noch die Leitung der Geschäfte hatte, gewählt. Der letztere verliert in diesem Falle jedoch seine Wählbarkeit bei der nächsten Wahl nicht ²⁾. Ist der Bürgermeister verhindert, sein Amt wahrzunehmen, so vertritt ihn sein Amtsvorgänger ³⁾.

Mit der Würde des Bürgermeisters sind lediglich der Vorsitz im Senate und die sich daraus ergebenden Rechte verbunden. Der Bürgermeister ist nicht etwa Kraft seines Amtes für sich allein befugt, eine den Staat verpflichtende Handlung vorzunehmen. Dies vermag nur der Senat in seiner Gesamtheit.

Alle zwei Jahre findet die Vertheilung der Geschäfte (die Rathssetzung) unter die Mitglieder des Senates statt. Sie geschieht im Anfange des Monats December durch eine Commission, welche aus dem derzeitigen Bürgermeister, seinem Amtsnachfolger und drei von dem Senate aus seiner Mitte erwählten Mitgliedern besteht, und tritt mit Beginn des neuen Jahres in Kraft ⁴⁾.

III. Die Bürgerschaft. Wie bereits erwähnt, ist neben dem Senate die **Bürgerschaft** die Trägerin der Staatsgewalt. Sie ist das Organ, welches die Gesamtheit der Staatsangehörigen ⁵⁾ dem Senate gegenüber repräsentirt. Sie ist unauflöslich und besteht aus 120 Mitgliedern ⁶⁾, welche auf sechs Jahre gewählt werden. Alle zwei Jahre treten diejenigen aus der Bürgerschaft aus, welche ihr sechs Jahre lang angehört haben, und werden an ihrer Stelle und ebenso für die in den beiden letzten Jahren ausgeschiedenen Mitglieder neue Vertreter gewählt ⁷⁾. Das active und passive Wahlrecht zur Bürgerschaft besitzen alle Bürger der lübedischen Freistaates, welche in demselben ihren regelmäßigen Wohnsitz haben, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welchen nach Maßgabe des § 3 des Reichs-Wahl-Gesetzes vom 31. Mai 1869 auch nicht das Wahlrecht für den Reichstag zusteht. Die Mitglieder des Senates sind zwar berechtigt, an den Wahlen zur Bürgerschaft theilzunehmen, sie selbst sind aber nicht wählbar ⁸⁾.

Für die Wahlen ist der Staat in zehn Wahlbezirke getheilt, welche durch die Verfassung fest bestimmt sind ⁹⁾. Die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Vertreter richtet sich nach dem Verhältnisse der Bevölkerung desselben zu der Gesamtbevölkerung des Staates ¹⁰⁾. Die Wahlen sind allgemein und direct. Die Abstimmung ist geheim. Die Ausübung des Wahlrechtes kann nur durch den Wähler persönlich geschehen und zwar allein in dem Bezirke, in welchem er seinen regelmäßigen Wohnsitz hat. Die Wählbarkeit in einem Bezirke ist indessen nicht durch den Wohnsitz in demselben bedingt ¹¹⁾.

1) Verf. Art. 13.

2) Verf. Art. 14.

3) Verf. Art. 15.

4) Verf. Art. 16.

5) Verf. Art. 26.

6) Verf. Art. 19.

7) Verf. Art. 27.

8) Verf. Art. 20—22.

9) Vergl. Verf. Art. 23.

10) Verf. Art. 24.

11) Verf. Art. 25.

Die regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Bürgerschaft finden an zehn durch die Verfassung vorgeschriebenen Tagen im Monat Juni statt, und wird die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Bezirke die Wahlhandlung vornehmen, im April von dem Bürgerausschusse durch das Loos bestimmt ¹⁾. Das Verfahren in den Wahlversammlungen ist durch eine Verordnung vom 5. April 1875 geregelt ²⁾.

Die Mitglieder der Bürgerschaft beziehen als solche keine Besoldung. Sie vertreten nicht den Wahlkreis, in welchem sie gewählt wurden, sondern die Gesamtheit aller Staatsangehörigen. Sie sind von keinerlei Instructionen abhängig, vielmehr verpflichtet, nur ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staates fordert, zu folgen ³⁾. Eine Verpflichtung, die Wahl in die Bürgerschaft anzunehmen, besteht nicht; ebenso ist der Austritt aus derselben jeder Zeit ohne Angabe von Gründen zulässig. Er muß indessen erfolgen, wenn bei einem Mitgliede der Bürgerschaft Verhältnisse eintreten, durch welche er seine Wählbarkeit in dieselbe verliert ⁴⁾. Werden auf solche Weise oder durch den Tod von Mitgliedern der Bürgerschaft mehr als zwanzig Mandate erledigt, so müssen an Stelle der Ausgeschiedenen für die Zeitdauer ihres Mandates Ersatzmänner gewählt werden, falls nicht innerhalb der nächsten sechs Monate die ordentlichen Wahlen zur Bürgerschaft bevorstehen ⁵⁾.

Die Bürgerschaft hat das Selbstversammlungsrecht. Durch die Verfassung sind vier Tage fest bestimmt, an denen die Bürgerschaft zusammentritt. Es hat dies ferner zu geschehen, so oft der Senat es für erforderlich erachtet oder der Bürgerausschuß es begehrt oder wenn mindestens 30 Mitglieder unter Angabe des Zweckes einen darauf bezüglichen schriftlichen Antrag bei dem Wortführer einreichen ⁶⁾. Der letztere beruft die Versammlungen und hat die Leitung und den Vorsitz in denselben ⁷⁾. Es stehen ihm zwei Stellvertreter zur Seite. Alle drei werden in der ersten nach Beendigung der regelmäßigen Ergänzungswahlen stattfindenden Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, und scheiden, wenn sie Mitglieder des Bürgerausschusses sind, aus demselben aus. Der Wortführer darf jedoch nach Ablauf der Zeit, für welche ihm die Leitung der Geschäfte übertragen wurde, nicht sogleich wieder zu demselben Amte berufen werden. Fällt später zum zweiten Male die Wahl auf ihn, so muß er derselben Folge leisten, er ist aber berechtigt, jede fernere Wahl abzulehnen. Scheidet er während seiner Wortführung aus der Bürgerschaft aus oder wird er auf seinen Antrag von dem Amte entlassen, so wird sein Nachfolger nur bis zu den nächsten Ergänzungswahlen der Bürgerschaft gewählt. Der letztere verliert aber dadurch nicht seine Wählbarkeit bei der nächsten Wahl ⁸⁾. Der auf fünf Jahre von der Bürgerschaft gewählte Protokollführer ist ein aus der Staatsklasse besoldeter Beamter ⁹⁾.

Die Verhandlungen der Bürgerschaft sind in der Regel öffentlich, der Ausschluß der Oeffentlichkeit tritt jedoch ein, wenn der Senat oder die Bürgerschaft es begehrt ¹⁰⁾. Zur Beschlußfähigkeit der Bürgerschaft ist erforderlich, daß wenigstens die Hälfte der jeweiligen Vertreter in der Versammlung anwesend ist ¹¹⁾. Ihre Beschlüsse faßt sie nach einfacher Stimmenmehrheit aller an der Abstimmung theilnehmenden Mitglieder.

1) Verf. Art. 30.

2) Anhang IV. zur Verf. Art. Vergl. Verf. Art. 31 und 32.

3) Verf. Art. 26.

4) Verf. Art. 28.

5) Verf. Art. 29.

6) Verf. Art. 37.

7) Verf. Art. 39.

8) Verf. Art. 34.

9) Verf. Art. 35.

10) Verf. Art. 42.

11) Verf. Art. 40.

Der Geschäftsgang bei den Berathungen der Bürgerschaft ist durch die Verfassung ¹⁾ und im Einzelnen durch die Geschäftsordnung, welche die Bürgerschaft sich nach dem ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechte ²⁾ gegeben hat, bestimmt. Er unterscheidet sich nicht wesentlich, wenn man davon absieht, daß für die Behandlung der Vorlagen des Senates ein besonderes Verfahren Platz greift ³⁾, von dem anderer parlamentarischer Körperschaften; zu bemerken ist jedoch, daß eine namentliche Abstimmung nur vorgenommen wird, wenn mindestens zwanzig Mitglieder der Versammlung vor Schluß der Debatte einen darauf bezüglichen Antrag gestellt haben.

Die Gesetzgebung und die Verwaltung des Staatsvermögens sind die Gebiete, auf denen die Bürgerschaft, und zwar mit dem Rechte der Initiative, thätig ist ⁴⁾. Sie hat ferner das Recht, über alle Staatsangelegenheiten von dem Senate Auskunft zu begehren. Letzterer ist jedoch nicht verbunden, dem Ansuchen zu entsprechen, wenn es sich um noch schwebende Verhandlungen über Reichs- und auswärtige Angelegenheiten handelt. Die Gegenstände, über welche der Senat aufgefordert wird, sich zu äußern, müssen ihm schriftlich bekannt gegeben werden. Es steht dann in seinem Ermessen, ob er die Auskunft schriftlich oder durch Commissare mündlich ertheilen will ⁵⁾.

§ 4. Bürgerausschuß und Commissionen. Als repräsentatives Organ der Bürgerschaft besteht der Bürgerausschuß. Er ist aus dreißig Mitgliedern zusammengesetzt, welche die Bürgerschaft aus ihrer Mitte auf zwei Jahre nach Stimmenmehrheit erwählt. Der Wortführer der Bürgerschaft und dessen Stellvertreter sind von der Wahl ausgeschlossen. Dieselbe abzulehnen ist nicht zulässig ⁶⁾. In der Regel scheiden jährlich am dritten Montage des Julimonats fünfzehn Mitglieder des Bürgerausschusses aus und werden, indem sie selbst erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar sind, in der an jenem Tage verfassungsmäßig stattfindenden Versammlung der Bürgerschaft durch Neuwahlen ersetzt. Der Bürgerausschuß darf indessen immer nur zur Hälfte aus Neugewählten bestehen, und einzelne Mitglieder gehören deshalb demselben länger als zwei Jahre an, doch niemals über drei Jahre, wenn Sterbefälle oder andere Ursachen den regelmäßigen Wechsel stören ⁷⁾.

Den Vorsitz im Bürgerausschusse hat der Wortführer, der ebenso wie seine beiden Stellvertreter auf ein Jahr gewählt wird und verpflichtet ist, der Wahl Folge zu leisten. Er darf diese erst ablehnen, wenn er nach Ablauf des Jahres abermals zum Wortführer berufen wird. Delegirt ihn jedoch die Bürgerschaft, nachdem er eine Zeit lang nicht Mitglied des Bürgerausschusses war, wiederum in den letzteren und fällt die Wahl zum Wortführer wiederum auf ihn, so muß er dieselbe annehmen ⁸⁾. Der vom Bürgerausschusse auf fünf Jahre gewählte Protokollführer empfängt ebenso wie der der Bürgerschaft aus der Staatskasse eine Besoldung ⁹⁾. Beide Aemter dürfen jedoch nicht in einer Hand vereinigt sein.

Der Bürgerausschuß hat wie die Bürgerschaft das Selbstversammlungsrecht. Er hält seine Sitzungen regelmäßig alle vierzehn Tage mit Ausnahme des Monats August auf dem Rathhause zur Zeit der Versammlungen des Senates. Unter besonderen Umständen kann dieser den Bürgerausschuß auch zu einer anderen Zeit durch den Wortführer berufen lassen, und ebenso der letztere, so oft es ihm nothwendig erscheint. Er ist dazu

1) Vgl. Verf. Art. 43.

2) Verf. Art. 48.

3) Vgl. S. 51.

4) Vgl. S. 52.

5) Verf. Art. 45.

6) Verf. Art. 53.

7) Verf. Art. 54.

8) Verf. Art. 55.

9) Verf. Art. 56.

verpflichtet, wenn sechs Mitglieder des Bürgerausschusses unter schriftlicher Angabe des Zweckes einen diesbezüglichen Antrag stellen ¹⁾).

Zur Beschlußfähigkeit des Bürgerausschusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich ²⁾). Er beschließt dann nach einfacher Stimmenmehrheit. Von seinen Berathungen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Die Festsetzung des Geschäftsganges bei denselben ist dem Bürgerausschusse selbst überlassen ³⁾, sofern nur den Bestimmungen der Verfassung über die Behandlung der Anträge des Senates ⁴⁾ Genüge geleistet wird.

Der Bürgerausschuß übt Namens der Bürgerschaft einen Theil der der letzteren zustehenden Rechte und ist für sämtliche Vorlagen des Senates an die Bürgerschaft die vorberatende Instanz ⁵⁾. Er übermittelt ferner die Anträge und Vorschläge, welche entweder er selbst oder die Bürgerschaft in Anregung brachte, dem Senate ⁶⁾, und erwählt die Mitglieder der Geheimcommissionen, die bürgerchaftlichen Theilnehmer an gemeinsamen Commissionen des Senates und der Bürgerschaft, sowie die Deputirten bei denjenigen Verwaltungsbehörden, für welche der Bürgerschaft oder dem Bürgerausschusse das Ernennungsrecht eingeräumt ist. Für die Wahl von bürgerlichen Deputirten bei den übrigen Verwaltungsbehörden hat er dem Senate Vorschläge entgegenzubringen ⁷⁾.

Da Verhältnisse eintreten können, welche die vollständige Geheimhaltung eines für den Staat wichtigen Gegenstandes, über welchen Senat und Bürgerschaft einen gemeinsamen Beschluß zu fassen haben, nothwendig machen, so ist in der Verfassung vorgesehen, daß den besonderen Umständen Rechnung getragen wird. Sie bestimmt, daß in dem Falle, wo die beiden höchsten Staatskörper der übereinstimmenden Ansicht sind, daß eine Angelegenheit, um sie geheim zu halten, ebenso wenig zur Verhandlung mit dem Bürgerausschuß als mit der Bürgerschaft geeignet sei, ein außerordentlicher Ausschuß der Bürgerschaft, eine *G e h e i m c o m m i s s i o n*, eingesetzt wird ⁸⁾. Eine solche Commission, deren Mitgliederzahl von der Bürgerschaft bestimmt wird, übt dann in dem gerade vorliegenden Falle die der Bürgerschaft, sowie dem Bürgerausschusse zustehenden Rechte aus, sofern sie nicht eine beschränkte Vollmacht empfangen hat, und es sind die von ihr mit Stimmenmehrheit ihrer sämtlichen Mitglieder gefaßten Beschlüsse für die Bürgerschaft verbindlich. Hat z. B. die Geheimcommission die Instruction des mit dem Abschlusse eines Vertrages Beauftragten genehmigt, so darf die Bürgerschaft später ihre Zustimmung zu dem Vertrage nur noch versagen, wenn die Commission ihre Befugnisse überschritten hat oder wenn der Vertrag nicht der erteilten Instruction gemäß abgeschlossen ist.

Es besteht ferner die Möglichkeit, daß sich zwischen Senat und Bürgerschaft in ihrer gemeinschaftlichen Thätigkeit eine beharrliche Meinungsverschiedenheit geltend macht. Die Verfassung giebt deshalb auch die Mittel an die Hand, wie eine solche auszugleichen ist. Das Verfahren ist je nach der Ursache, welche die Divergenz der Ansichten hat, verschieden. Handelt es sich um die authentische Auslegung bestehender Gesetze, sind insbesondere Bestimmungen der Verfassung streitig, oder wird ein von dem Senate oder von der Bürgerschaft auf Grund der Verfassung in Anspruch genommenes Recht von dem anderen Theile bestritten, so wird zunächst eine *V e r g l e i c h s - C o m m i s s i o n* eingesetzt, in welche der Senat drei seiner Mitglieder und der Bürgerausschuß gleichfalls drei Mit-

1) Verf. Art 58.

2) Verf. Art 60.

3) Verf. Art. 66.

4) Vgl. S. 51.

5) Vgl. ebd.

6) Verf. Art. 71.

7) Verf. Art. 72.

8) Verf. Art. 52. Dazu Regulativ für das Verfahren in den Geheimcommissionen, Anhang VI. zur Verf. Urk.

glieder der Bürgerschaft delegirt. Vermag diese Commission nicht eine gütliche Verständigung über die Streitfrage herbeizuführen, so unterliegt letztere der rechtlichen Entscheidung des hanseatischen Oberlandesgerichtes in Hamburg in erster und letzter Instanz¹⁾.

Bezieht sich dagegen die Meinungsverschiedenheit auf die Frage, was das Wohl des Staates erfordere, und sind Senat und Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht, daß eine Beschlußnahme ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen keinen Aufschub erleidet, so wird eine *Entscheidungscommission* gebildet. Sie besteht aus sieben Mitgliedern des Senates und sieben Mitgliedern der Bürgerschaft, welche letztere die Bürgerschaft selbst durch geheime Abstimmung erwählt. Jene sind durch ihren Rathseid, diese durch ihren Bürgereid verpflichtet, der Wahl Folge zu leisten. Die Commission beginnt ihre Thätigkeit, nachdem ihre sämtlichen Mitglieder spätestens in der nächsten nach der Wahl stattfindenden Sitzung des Senates in Gegenwart des Bürgerausschusses den Eid abgelegt haben, daß sie sich bei der ihnen übertragenen Entscheidung nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl werden leiten lassen, und daß sie über alle Vorgänge in der Commission das unverbüchlichste Stillschweigen bewahren wollen. Der Vorsitzende der Commission wird von derselben aus den ihr angehörigen Mitgliedern des Senates erwählt. Er giebt bei der Abstimmung seine Stimme zuletzt ab, während die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder stimmen, durch das Loos festgesetzt wird. Für einen gültigen Beschluß der Commission ist Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit erwählt die Commission aus ihrer Mitte einen aus je drei Mitgliedern des Senates und der Bürgerschaft bestehenden Ausschuß, welcher sich über den von der Commission abzugebenden Ausspruch verständigen muß. Der letztere hat spätestens binnen 14 Tagen nach der Beeidigung der Mitglieder der Commission zu erfolgen. Er wird von sämtlichen Mitgliedern derselben unterzeichnet und sogleich, nachdem er mit einem Siegel verschlossen ist, durch zwei Mitglieder der Commission dem vorsitzenden Bürgermeister überbracht.

Gewinnt die Commission jedoch während ihrer Beratungen die Ueberzeugung, daß die zwischen Senat und Bürgerschaft bestehende Meinungsverschiedenheit ihr in anderer Weise, als geschehen, zur Entscheidung hätte vorgelegt werden müssen, und daß die Annahme eines von ihr zu machenden Vorschlages dem Gemeinwohl am meisten fromme, so ist sie verpflichtet, den Vorschlag, jedoch versiegelt, zugleich mit dem von ihr gefällten Spruche an den Senat gelangen zu lassen. Ueber den Vorschlag finden dann zunächst Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft statt. So lange bis sich herausgestellt hat, daß dieselben zu keinem Resultate führen, bleibt der Entscheidungsspruch selbst uneröffnet bei dem Senate liegen. Er wird innerhalb acht Tagen, nachdem er eingereicht, beziehungsweise nachdem der von der Commission gemachte Vorschlag verworfen ist, in der Versammlung des Senates in Gegenwart des Bürgerausschusses von dem vorsitzenden Bürgermeister eröffnet und verlesen. Der Ausspruch gilt sodann, vorausgesetzt, daß er nicht eine Abänderung der Staatsverfassung involvirt, welche niemals durch eine Entscheidungscommission herbeigeführt werden darf, als Rath- und Bürgerbeschluß²⁾.

§ 5. Die Gesetzgebung und das Verordnungsrecht. Die Verfassung fordert für die Fortbildung fast des gesammten öffentlichen Rechtes ein Zusammenwirken von Senat und Bürgerschaft, einen übereinstimmenden Beschluß beider Körperschaften.

Die Initiative zur Gesetzgebung geht in der Regel vom Senate aus. Sie steht jedoch auch der Bürgerschaft und gleichmäßig dem Bürgerausschusse zu³⁾. Handelt es

1) Verf. Art. 74. Vgl. Bekanntmachung, die Ausführung des Art. betr., Anhang VII. zur Verf. Urk.

2) Vgl. Verf. Art. 75—85.

3) Verf. Art. 44 und 71. Sein Verfahren bei Erwiderungen auf Anträge des Bürgerausschusses und der Bürgerschaft hat der Senat durch Decret vom 21. Mai 1851 geregelt.

sich um Gesetzentwürfe von besonderer Wichtigkeit, so geschieht es, daß zur Ausarbeitung oder zur Vorberathung derselben eine gemeinsame Commission von Senat und Bürgerschaft eingesetzt wird. Betreffen die Gesetzesvorlagen den Handel und die Schifffahrt, so muß, bevor das weitere verfassungsmäßige Verfahren über sie eingeleitet wird, das Gutachten der Handelskammer eingeholt¹⁾ werden. Ebenso pflegt, wenn sie Gewerbeangelegenheiten zum Gegenstande haben, die Gewerbekammer zu einer gutachtlichen Aeußerung aufgefordert zu werden²⁾.

Alle Vorlagen, welche der Senat der Bürgerschaft zu machen gedenkt, gelangen zunächst an den Bürgerausschuß zur Begutachtung³⁾ und werden von diesem unter Theilnahme von Senatscommissaren berathen. Die Abstimmung wird jedoch erst vorgenommen, nachdem die letzteren sich entfernt haben⁴⁾.

Um die schnelle Erledigung der Geschäfte zu sichern, schreibt die Verfassung vor, daß in der Regel die Entscheidung des Bürgerausschusses auf die Anträge des Senates in derselben Versammlung erfolgen muß, in welcher sie gestellt werden. Es ist jedoch zulässig, daß der Bürgerausschuß eine Vorlage vorerst einer aus seiner Mitte zu ernennenden Commission zur Begutachtung überweist oder die Berathung derselben bis zu seiner nächsten Versammlung aussetzt. Geschieht das erstere, so haben die Commissare des Senates das Recht, die Mittheilung des Commissionsgutachtens zu verlangen, bevor die Verhandlung über den Gegenstand fortgesetzt wird⁵⁾. Andererseits ist der Bürgerausschuß oder die von diesem erwählte Commission berechtigt, vor der Beschlußfassung noch nähere Mittheilungen über den gestellten Antrag von den Senatscommissaren zu begehren⁶⁾. Der Bürgerausschuß beschließt sodann, ob er die an ihn gelangte Vorlage der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung empfehlen will oder nicht, und giebt den Senatscommissaren von dem gefaßten Beschlusse durch einen Protokollauszug Kenntniß. Fiel derselbe ablehnend aus, so sind in der Regel die Gründe dafür in dem Protokollauszuge anzugeben⁷⁾. Dem Senate bleibt jedoch unbenommen, seinen Antrag unverändert zur Mitgenehmigung der Bürgerschaft zu verstellen⁸⁾.

In der Bürgerschaft haben die Verhandlungen über Vorlagen des Senates vor allen anderen den Vorzug; ohne Zustimmung der Commissare des Senates, welche der Berathung beiwohnen und welche auf Verlangen jeder Zeit gehört werden müssen⁹⁾, dürfen sie auch nicht durch anderweitige Geschäfte unterbrochen werden. Die Bürgerschaft muß ferner über alle Anträge des Senates in derselben Sitzung, in welcher sie ihr vorgelegt werden, einen Beschluß fassen. Eine wiederholte Lesung findet nicht statt. Indessen ist es, wie dem Bürgerausschusse, so auch der Bürgerschaft gestattet, einen Antrag des Senates einer aus ihrer Mitte zu erwählenden Commission zur Begutachtung zu überweisen und, bis der Bericht der Commission, dessen Mittheilung die Commissare des Senates beanspruchen dürfen, eingegangen ist, die Entscheidung auszusetzen.

Ueber die Beschlüsse der Bürgerschaft auf Vorlagen des Senates wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Wortführer und der Protokollführer der Bürgerschaft unterzeichnen und den Commissaren des Senates zustellen, um es diesem vorzulegen¹⁰⁾. Es muß ferner binnen drei Tagen nach jeder Versammlung der Bürgerschaft eine Ausfertigung

1) Revidirte Lüb. Kaufmanns-Ordnung v. 28. Jan. 1867 § 28 (Lüb. Verordn. 1867 S. 13.)

2) Ordnung für die Lüb. Gewerbekammer v. 17. Sept. 1877 Art. 1. (ebd. 1877 S. 54.)

3) Verf. Art. 70.

4) Verf. Art. 61.

5) Verf. Art. 62.

6) Verf. Art. 63.

7) Verf. Art. 65.

8) Verf. Art. 69.

9) Verf. Art. 41.

10) Verf. Art. 47.

gung des in derselben geführten Protokolles dem präsidirenden Bürgermeister übergeben werden. Ertheilte die Bürgerschaft ihre unbedingte Mitgenehmigung zu einem Gesetzentwurf, so ist dieser damit sogleich zum Gesetz erhoben. Hat sie jedoch Amendements beschlossen, so steht es zur Entscheidung des Senates, ob er dieselben auch seinerseits genehmigen oder die Vorlage zu nochmaliger Verhandlung an die Bürgerschaft verweisen will.

Die Bekanntmachung der Gesetze und sonstigen Beschlüsse geschieht, falls nicht eine Geheimhaltung der letzteren durch besondere Umstände geboten ist, von Seiten des Senates durch das Amtsblatt. Ebenso werden die Protokolle der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses durch den Druck veröffentlicht ¹⁾.

Der Senat ist durch die Verfassung verpflichtet, die Mitgenehmigung der Bürgerschaft einzuholen:

- 1) zu jeder Abänderung der Staatsverfassung;
- 2) zu jedem Erwerb und zu jeder Veräußerung von Hoheitsrechten;
- 3) zur Erlassung, authentischen Auslegung, Aenderung oder Aufhebung von Gesetzen, sowie von Verordnungen in Handelsfachen;
- 4) zur Einführung, Aufhebung und Veränderung direkter oder indirekter Steuern und Abgaben aller Art;
- 5) zur Gestattung der Ausübung öffentlichen Gottesdienstes seitens solcher Religionsgesellschaften, welchen dieselbe bisher noch nicht zugestanden ist;
- 6) zur Ertheilung von Privilegien;
- 7) zu Verfügungen, bei welchen die Vorsteherchaften von Privatstiftungen nach den bestehenden Gesetzen der Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft bedürfen;
- 8) zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des Expropriationsgesetzes auf die Ausföhrung einer Anlage;
- 9) zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche den Handel, die Schifffahrt oder einen derjenigen Gegenstände betreffen, welche der Mitgenehmigung der Bürgerschaft unterliegen ²⁾.

Das Recht des Senates, ohne Mitwirkung der Bürgerschaft Verordnungen zu erlassen, ist durch die Verfassung in nachstehender Weise umschrieben: „Polizeiliche Verfügungen und lediglich die Handhabung bestehender Gesetze betreffende Verordnungen werden vom Senate allein beschlossen, doch ist bei Verkündigung der letzteren stets das Gesetz zu bezeichnen, um dessen Handhabung es sich handelt“.

Hienach besteht also das Verordnungsrecht des Senates wesentlich in Folgendem:

1) Er darf in den Grenzen der ihm zuständigen Polizeihohheit Verfügungen treffen, welche er, sei es zum Schutze des Einzelnen, sei es zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Gesamtheit, für nützlich oder nothwendig erachtet ³⁾. Da jedoch der Begriff einer polizeilichen Verfügung flüchtig und wenig bestimmt, und jenes Recht somit sehr dehnbar ist, so ist es nicht ausgeschlossen, daß die Bürgerschaft in einer berechtigten Wahrnehmung desselben durch den Senat eine legislative Thätigkeit und somit eine Verkürzung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechte erblickt. In einem solchen Falle würde dann nach dem oben geschilderten Verfahren behufs Ausgleichung einer beharrlichen Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden höchsten Staatskörpern die An-

1) Verf. Art. 49, vgl. Art. 67.

2) Verf. Art. 50.

3) Beispiele solcher polizeilicher Verfügungen des Senates sind die Lübeckische Hafen- und Revier-Ordnung v. 29. Sept. 1883 (Lüb. Verordn. 1883 S. 51 ff.) und die Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Lübeck und den inneren Wegebezirk der Vorstädte v. 11. Febr. 1880 (ebd. 1880 S. 9 ff.).

gelegenheit dem hiesigen Oberlandesgerichte zu unterbreiten sein. Die Entscheidung desselben ist jedoch noch niemals angerufen worden; der Senat ist stets mehr bereit gewesen, Verordnungen, von denen es zweifelhaft sein konnte, ob sie als polizeiliche Verfügungen anzusehen seien, der Bürgerschaft vorzulegen, als sie ohne Mitwirkung der letzteren zu beschließen.

2) Der Senat erläßt die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Bestimmungen¹⁾. Zur Ausübung dieser Befugniß giebt namentlich die Reichsgesetzgebung sehr häufig die Befugniß, in den Fällen, wo sie die einzelnen Landesregierungen antwortl. die für die Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Einzelheiten selbst anzuordnen²⁾.

Das Verordnungsrecht des Senates findet jedoch noch eine Erweiterung in zweifacher Weise. Der Senat ist

3) trotz seiner oberbischöflichen Rechte über die evangelisch-lutherische Kirche des Staates competent, die für die Gemeinden derselben nöthigen Vorschriften zu beschließen³⁾, und

4) ist er auf Grund seines Oberaufsichtsrechtes über alle übrigen Religionsgesellschaften, welche im Gebiete des Staates bestehen, befugt, die Verhältnisse derselben durch seine Decrete zu ordnen⁴⁾, sofern es sich nicht um die Ausübung öffentlichen Gottesdienstes handelt.

Neben der Mitwirkung bei der Gesetzgebung gewährt selbst die Verfassung der Bürgerschaft einen Einfluß auf die Verwendung der öffentlichen Gelder. Das Staatseinkommen wird zwar unter der Leitung und Aufsicht des Senates von den einzelnen Behörden verwaltet. Der Wirkungsbereich der letzteren sowie die bestimmteste Verwendung und Vertheilung des Staatseinkommens dürfen aber nicht ohne Genehmigung der Bürgerschaft wesentlich geändert werden, und es sind an die Mitbewilligung der letzteren überhaupt alle Ausgaben aus der öffentlichen Kasse geknüpft. Die Bürgerschaft darf indeßsen ihre Genehmigung zu einer Vermehrung der im Staatsbudget angelegten Summen für Gehrausgaben des Senates, sowie zur Befreiung der Kosten diplomatischer Verhandlungen und Sendungen nicht verweigern, wenn der Senat erklärt, daß dieselbe notwendig sei. Sie ist dann aber befugt, von dem Senate eine Darlegung zu verlangen über die Verwendung der für jene Zwecke angewiesenen Beträge. Ohne ihre Zustimmung darf ferner weder eine neue Staatsanleihe gemacht, noch der zur Tilgung der Staatsschulden festgesetzte Plan geändert werden.

Eine besondere Vereinbarung ist zwischen Senat und Bürgerschaft über das Budgetbewilligungsrecht geschlossen. Demnach dürfen die durch die Verfassung fest-

1) So erließ der Senat z. B. auf Grund des Gesetzes v. 17. Mai 1876, betr. die Gehaltung der Hauptstädte, Witterrosen und Rarten bei der Gegenwart, die Anweisung für das Versehen bei der Feuerberührung derselben v. 23. April 1880. (Säh. Berrechn., 1880, S. 43 ff.)

2) Der Senat hat z. B. auf Grund der §§ 83 und 84 des Reichsgesetzes über die Verwaltung des Personalsandes und die Ehegerichtsbarkeit v. 5. Febr. 1875 (einstimmig) die Bekanntmachung v. 2. Okt. 1875 über die Ausführung des Gesetzes im bairischen Personals anlassen. (Sgl. Säh. Berrechn. 1875 S. 208 ff.)

3) Die Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Eibitz und zu St. Lorenz v. 8. Dec. 1860 (Säh. Berrechn. 1860 S. 77 ff.) ist allein vom Senate ausgegangen; ebenso die Ordnung für die Kirchengemeinden zu Teusensdorf v. 24. Mai 1868 und zu Schölkop und Senitz v. 3. März, bez. 11. April 1866. (Säh. Berrechn. 1862 S. 51 ff., 1864 S. 5 ff.; S. 18 ff.)

4) Sgl. Regulativ für die reformirte Gemeinde v. 10. Dec. 1825 (Säh. Berrechn. 1841/2 S. 217 ff.); eine rechtliche Genossenschaft hat der Senat am 3. Oct. 1874 befestigt. Regulativ für die römisch-katholische Gemeinde zu Eibitz v. 14. Juli 1841 (ebd. S. 6 ff.) und Ordnung für die protestantische Gemeinde v. 3. April 1863 (ebd. 1863 S. 29 ff.) nach Antrag v. 8. Jun. 1868 (ebd. 1868 S. 51 ff.)

gestellen oder durch besondere Rath- und Bürgerausschüsse bereits bewilligten Einnahmen und Ausgaben bei der Veranschlagung des Staatsbudgets weder vom Senate noch von der Bürgerschaft abgelehnt werden, und die betreffenden Behörden sich berechnigt, denartige Positionen des Budgets zur Ausführung zu bringen, auch wenn im Uebrigen über das letztere noch keine Einigung zwischen Senate und Bürgerschaft zu Stande gekommen ist. Der Bürgerschaft unterliegt also das Staatsbudget in seiner Gesamtheit nur insofern, daß sie berechnigt ist, bei jeder einzelnen Position zu prüfen, ob sie der Verfassung oder besonders bereits gefaßten Beschlüssen gemäß in das Budget eingestellt ist. Ergiebt sich hierbei, daß in einem Falle eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Staatskörpern besteht, und bleibt diese bis zum Schluß des Jahres unausgeglichen, so muß zwar von der Ausführung der betreffenden Position Abstand genommen werden, es wird dann aber sofort nach Maßgabe der Verfassung eine Entscheidungs-Commission eingesetzt, welche ohne Weiteres über die Streitfrage beschließt¹⁾.

Denselben wie das jährliche Budget des Staates unterliegt auch das der öffentlichen Hochschulaufgaben der Zustimmung der Bürgerschaft, und diese Zustimmung ist gleichfalls insbesondere für diejenigen Verordnungen aus dem Vermögen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, für welche die Bestände derselben gleichmäßig einer höheren staatlichen Verwaltung bedürfen.

Ueber die ordnungsmäßige Verwendung aller bewilligten Gelder muß der Bürgerschaft der Rechnung geübertreten werden. Nach der Verfassung sind die vom Finanzdepartement und von der Rechnungs-Revisions-Deputation über die Verwaltung eines jeden Jahres erstatteten Berichte zu ihrer Kenntnis zu bringen. Erst nachdem dies geschehen, kann dem Stadtkassenverwalter durch einen Rath- und Bürgerausschuß über seine Verwaltung Quittung erteilt werden.

Nicht alle ihre Rechte übt die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit aus. Für einen Theil derselben und zwar vornehmlich für die ökonomischen, hat sie ihre Gewalt auf den Bürgerausschuß übertragen. Die von diesem gemeinsam mit dem Senate gefaßten Beschlüsse werden dann nur der Bürgerschaft zur Kenntnissnahme mitgetheilt. Zugleich macht der Senat sie öffentlich bekannt, falls nicht ihre Geheimhaltung durch die Umstände geboten ist²⁾.

Der Bürgerausschuß nimmt in folgenden Fällen die Befugnisse der Bürgerschaft wahr: bei Anträgen auf Geldbewilligungen, welche in dem einzelnen Falle oder, wenn in einem und demselben Kalenderjahre mehrfach für denselben Zweck beantragt, in ihrer Gesamtheit die Summe von 6000 Mark einmaliger Ausgabe oder von 300 Mark jährlicher Ausgabe nicht übersteigen; ferner bei Anträgen auf Verweisung von Budgetpositionen, sofern einzelne Behörden nicht über sie verfügen dürfen, auf Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken für den Staat, die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, die öffentlichen Hochschulaufgaben und die Privatstiftungen, soweit dabei nicht Sonderrechte in Betracht kommen oder das Grundstück einen höheren Werth als 12 000 Mark hat, endlich bei Veränderungen in der Verwaltung oder Veräußerung öffentlicher Güter von demselben Werthe. Außerdem verfügt der Bürgerausschuß Namens der Bürgerschaft gemeinsam mit dem Senate über Denkmäler der Kunst und des Alterthums und entscheidet in den Fällen, zu deren Entscheidung er durch Rath- und Bürgerausschuß berufen ist³⁾.

§ 6. **Staatsverwaltung.** Die Leitung der gesammten Staatsverwaltung und die Oberaufsicht über die Verwaltungsbehörden steht dem Senate zu. Der letztere hat aus

1) Hgl. Anhang V. zur Verf. Altona.

2) Verf. Art. 63.

3) Verf. Art. 69.

seiner Mitte für verschiedene Zweige der Verwaltung ständige Ausschüsse (Commissionen), bezw. Commissare, eingesetzt. So bestehen Commissionen für das Justizwesen, für Eisenbahn-, Post- und Telegraphenangelegenheiten, für Handel und Schifffahrt, für Hypothekenangelegenheiten, für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten, für das Kirchenwesen, die Militär-Commission, das Commissariat für das Reichs-Post- und Telegraphenwesen, sowie die Commission für Zollangelegenheiten. Diese Ausschüsse haben vornehmlich die Berathung und Begutachtung der ihr Ressort berührenden Gegenstände und die Vorbereitung derselben für die Verhandlung im Senate. Außerdem bestehen Senatscommissionen als Recursbehörden in Gewerbeachen und für Angelegenheiten der Armenverbände mit den durch die Reichsgesetze ihnen zugewiesenen Funktionen.

Die Verwaltung ist im Uebrigen eigenen Behörden übertragen. Von diesen sind das Polizeiamt, das Stadt- und Landamt und das Hypothekenamt nur aus Senatsmitgliedern gebildet. Die übrigen Behörden hingegen sind Departements oder Deputationen. In den Departements prägt sich die Eigenthümlichkeit der lübischen Verhältnisse aus, in ihnen kommt zur Erscheinung, in wie hohem Maße die Gesamtheit der Bürger des Staates berufen ist, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten.

Die Departements sind aus Mitgliedern des Senates und bürgerlichen Deputirten zusammengesetzt. Zu ihren Versammlungen, in denen eines der Senatsmitglieder den Vorsitz führt, werden die technischen Beamten der Behörden hinzugezogen; dieselben haben jedoch nur eine beratende Stimme. In der Regel sind den Departements nicht mehr als zwei senatorische Mitglieder beigeordnet, nur in diejenigen Departements, welche sich in mehrere Sectionen theilen, hat der Senat drei oder vier Commissare zu delegiren. Die Zahl der bürgerlichen Deputirten ist je nach dem Geschäftsumfange der Behörden verschieden: sie schwankt zwischen vier und zwölf Mitgliedern. Es sind also in allen Departements die bürgerlichen Deputirten den Vertretern des Senates an Zahl überlegen. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, und da die Verfassung nicht die Majorisirung des einen Theiles durch den anderen in den Departements für unzulässig erklärt, so kann es geschehen, daß die senatorischen Mitglieder durch die bürgerlichen überstimmt werden. Es ist nicht zu leugnen, daß hiedurch unter Umständen die Stätigkeit und Sicherheit der Verwaltung beeinträchtigt werden kann.

Die bürgerlichen Deputirten werden nicht allein der bürgerchaftlichen Vertretung entnommen, sondern der Gesamtheit aller Bürger¹⁾. Sie werden, wie erwähnt, vom Bürgerausschusse, bezw. vom Senate aus einem die doppelte Zahl der zu ernennenden Mitglieder enthaltenden Vorschlage des Bürgerausschusses, auf sechs Jahre²⁾ erwählt. Die Gewählten sind in der Regel verpflichtet, der auf sie gefallenen Wahl Folge zu leisten, ein Grundsatz, welcher übrigens nicht nur für die Mitbedienung öffentlicher Verwaltungsbehörden, sondern auch für die Wahl zu allen übrigen bürgerlichen Aemtern Geltung hat³⁾.

Die Departements führen nach Maßgabe der für die einzelnen Behörden erlassenen Regulative durch die ihnen unterstellten Beamten die Verwaltung. Gegen ihre Bescheide ist die Berufung an den Senat zulässig⁴⁾.

Ueber die Frage, in wie weit neben der Beschwerdeführung beim Senate gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden die gerichtliche Entscheidung ergriffen werden kann, bestehen keine allgemeinen Vorschriften, nachdem die früher hierüber getroffenen gesetzlichen

1) Verf. Art. 72.

2) Vgl. Bekanntmachung v. 22. Nov. 1851 (Lüb. Verordn. 1851 S. 94). Bei einzelnen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten ist indessen die Amtsdauer der bürgerlichen Deputirten eine längere; vgl. Verordnung v. 21. März 1859 (ebd. 1859 S. 20 f.).

3) Vgl. Verordnung v. 18. Juni 1860 (Lüb. Verordn. 1860 S. 55 ff.).

4) Vgl. Gesetz, die Straßbefugnisse der Polizei- und Verwaltungsbehörden betr., v. 16. Juni 1879 (Lüb. Verordn. 1879 S. 90 ff.).

Bestimmungen ¹⁾ durch die Verordnung über die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 3. Febr. 1879 aufgehoben sind. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß gegen jede Verletzung eines Privatrechtes, mag sie von einer Behörde oder von einem Beamten ausgegangen sein, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ebensowohl durch Anrufung des hierfür allein zuständigen Landgerichtes, wie durch Beschwerdeführung beim Senate Abhülfe gesucht werden kann. Durch das Betreten des einen Weges wird der andere jedoch ausgeschlossen. Bevor gegen eine Verwaltungsbehörde der Rechtsweg beschritten wird, muß der sich für verletzt Erachtende bei der Behörde selbst innerhalb sechs Monaten von der Zeit an, da ihm der beschwerende Beschluß der Behörde mitgetheilt ist, auf Abhülfe antragen. Ist die vermeintliche Rechtsverletzung von einem Beamten in seiner amtlichen Eigenschaft begangen, so ist binnen drei Wochen zunächst bei der dem Verletzenden vorgesetzten Behörde auf Abhülfe anzutragen ²⁾.

Die höheren Beamten werden vom Senate ernannt, die Subaltern- und Unterbeamten von den einzelnen Behörden ³⁾. Sobald eine Stelle vacant ist, wird dieselbe zur Wiederbesetzung öffentlich ausgeschrieben, und die Behörde hat dann im ersteren Falle auf Grund der eingegangenen Bewerbungsgesuche einen Wahlaufsatz von drei Personen festzustellen, welchen sie dem Senate entgegenbringt ⁴⁾.

§ 7. Die einzelnen Verwaltungszweige. Das Finanzwesen des Staates wird von dem Finanzdepartement wahrgenommen.

a) Alle Behörden, deren Bedürfnisse aus der Staatskasse bestritten werden, haben alljährlich bis Ausgang September dem Departement aufzugeben, welche Einnahmen sie voraussichtlich im folgenden Jahre haben werden und welche Ausgaben sie machen müssen. Das Departement prüft diese Berichte und stellt auf Grund derselben, falls es nicht Abänderungen der Voranschläge für nothwendig erachtet, das Staatsbudget für das nächste Jahr auf. Vor Ende October muß dasselbe dem Senate eingereicht werden, damit dieser es zur verfassungsmäßigen Genehmigung der Bürgerschaft verstellt. Die Behörde hat ferner die Aufsicht über die Stadtkasse, an welche alle Einnahmen des Staates gelangen und von welcher alle Ausgaben desselben geleistet werden, sofern nicht besondere Bestimmungen dem entgegenstehen.

Sie hat ein Betriebskapital von 60 000 Mark, welches ihr durch Rath und Bürgerschuß vom 25. August 1858 überwiesen ist. Der Verwalter derselben darf eine Auszahlung nur bis zu dem durch das Budget festgesetzten Betrage leisten.

b) Besondere Zweige der Finanzverwaltung sind:

1. Die Verwaltung des Domänenbesitzes des Staates ⁵⁾. Das Departement hat diesem gegenüber die Stellung der Guts herrschaft. Die Domänen sind verpachtet; für eine Anzahl kleinerer Landstellen ist die Zeitpacht in Erbpacht umgewandelt.

2. Die Verwaltung des Forstwesens ⁶⁾. Für diese ist eine eigene Section aus der Mitte des Departements eingesetzt, deren Wirksamkeit sich auch über die durch Rath- und

1) Gesetz über die Gerichtsverfassung v. 19. Dec. 1860 § 1. (ebd. 1860 S. 89.)

2) Verordnung v. 3. Febr. 1879 § 10 ff. (ebd. 1879 S. 19 ff.)

3) Ueber die Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen s. Bekanntmachung v. 7. Oct. 1882 (Lüb. Verordn. 1882 S. 60 f.) nebst Nachtrag v. 25. Juli 1883 (ebd. 1883 S. 52.). Ueber den Lübeckischen Beamtenetat und die Gehaltsverhältnisse vgl. Dr. W. Brehmer, Der Staatshaushalt der freien und Hansestadt Lübeck in den Jahren 1872—1881 (Verhandl. zw. Senat und Bürgerschaft, 1883) S. 46 ff. — Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betr. v. 24. Sept. 1879 (Lüb. Verordn. 1879 S. 219 ff.); Nachtrag v. 16. Mai 1881, (ebd. 1881 S. 41.) — Beamten-Pensionsgesetz v. 6. Juni 1874 (ebd. 1874 S. 15 ff.)

4) Für die Wahl des Stadtkassenverwalters ist durch Rath- und Bürgerschuß v. 18. Juli 1859 ein besonderes Verfahren vorgeschrieben: danach stellt das Finanzdepartement einen Wahlaufsatz von vier Personen auf; der Senat theilt denselben seinerseits dem Bürgerausschuß mit, und dieser präsentiert dann dem Senate zwei der vorgeschlagenen Personen zur Wahl.

5) Vgl. Dr. W. Brehmer, a. a. O. S. 10 ff.

6) Vgl. ebd. S. 19 ff.

Bürgerhaushalt vom 26. Mai 1873 in die Verwaltung des Staates übergegangenen Verbindungen des St. Johannisklosters in Lübeck erstreckt.

3. Die Verwaltung der Staatsschulden¹⁾. Für die Tilgung und Verzinsung derselben sind im Staatsbudget bestimmte Summen ausgesetzt.

Neben der Stadtkasse bestehen noch eine Schuldenstilgungskasse²⁾ und eine Reservekasse³⁾. An die erstere werden die Einnahmen für veräußertes Staatsvermögen abgeführt, an die letztere die zufälligen Einnahmen, die ihr durch einen besonderen Beschluß überwiesen werden, und ferner die jährlichen Verwaltungserlöse der Stadtkasse, welche nicht ohne Weiteres zur Verwendung in das nächstjährige Budget übernommen werden.

Als die Rechnungs-Revisions-Deputation gelangen die Rechnungsjahresberichte, welche alle Behörden alljährlich über die von ihnen geführte Verwaltung unter Beifügung der Vorlage über ihre Einnahmen und Ausgaben dem Senate zu erstatten haben, zur Durchsicht und Prüfung. Ueber das Ergebnis ihrer Arbeiten berichtet die Deputation dem Senate, welcher dann der Bürgerhaushalt davon Mitteilung macht⁴⁾.

Die Veranlagung und Erhebung der sämtlichen Staatssteuern⁵⁾ ist gleichfalls einem Departement, der Steuerbehörde, übertragen. Unter ihnen ist die Einkommensteuer die wichtigste. Daneben werden erhoben die Erbschaftsteuer, die Schiffsfahrtsabgaben⁶⁾, nämlich Hafen- und Bootjehelb, sowie Gebühren für Messung und Begelung von Schiffen und für Ballastlieferung, die Veräußerungs- und die Stempelabgabe⁷⁾, sowie die Abgaben von Branntwein und veredeltem Bier⁸⁾.

Die Einkommensteuer wird nach Maßgabe des residirten Gehaltes vom 27. Mai 1872⁹⁾ nebst Nachtrag vom 23. September 1874¹⁰⁾ entrichtet: Jahreseinkommen bis zum Betrage von 400 Mark sind steuerfrei. Wer ein Einkommen von 600 Mark und darüber besitzt, hat dasselbe behufs seiner Veranlagung zur Steuer selbst einzuführen. Diejenigen, welche nach dem Urtheil der Behörde jährlich nicht mehr als 400 bis 600 Mark einkommen, und ebenso die, welche der Pflicht der Selbstführung nicht nachkommen, werden von besonderen Schätzungs-Commissionen eingeschätzt. Diese Commissionen prüfen auch die Angaben derer, welche selbst ihr steuerpflichtiges Einkommen geschätzt haben, und sind berechtigt, die Ansätze zu erhöhen. Wegen ihrer Entscheidungen ist in erster Instanz eine Reclamation an die Steuerbehörde zulässig, in zweiter an den Senat.

Der geringste Steuerfuß für Einkommen von 400 bis 600 Mark beträgt 3,00 Mark. Der Steuerfuß steigt progressiv und erreicht bei einem Einkommen von 4000 Mark die Maximalhöhe von drei Prozent.

Die Veräußerungsabgabe ist bei jeder Uebertragung von Immobilien und Schiffen zu bezahlen. Sie beträgt ein Prozent der Verkaufssumme oder des ermittelten Wertes¹¹⁾.

Von der Erlegung der Erbschaftsteuer sind Ehegatten, sowie Descendenten, Adoptivkinder und Adoptivenden des Erblassers, ebenso Vermächtnisse zu milden und gemeinnützigen Zwecken befreit. Hingegen werden von Seitenverwandten des zweiten Grades

1) Hgl. Abb. S. 62 und 63, 131.

2) Hgl. Abb. S. 105 ff. Ueber die Staatsschuld s. Abb. S. 98 ff.

3) Hgl. Abb. S. 99 ff.

4) Hgl. S. 24.

5) Neben die Erträge derselben in den Jahren 1873—1881 sgl. Dr. W. Brähler, a. a. O. S. 23 ff.

6) Hgl. Verordnung v. 26. Jan. 1873 (268. Sverordn. 1873 S. 8 ff.).

7) Stempelordnung v. 17. Dec. 1873 (Abb. 1379 S. 248 ff.).

8) Hgl. Verordnungen v. 8. Aug. 1868 und 5. Dec. 1874 (Abb. 1848 S. 135, 1874 S. 98).

9) Abb. 1872 S. 51 ff.

10) Abb. 1874 S. 74.

11) Hgl. Verordnung v. 27. Mai 1873 nebst Nachtrag v. 6. Mai 1880 (Abb. 1872 S. 46 ff.; 1882 S. 24.)

vier Procent, des dritten Grades sechs Procent, des vierten Grades acht Procent, und von Personen, welche dem Erblasser noch entfernter oder gar nicht verwandt sind, zehn Procent an Erbschaftsteuer erhoben¹⁾.

Der Baudeputation liegt die Wahrnehmung des gesammten Bauwesens des Staates ob.

Der Behörde ist auch die Verwaltung des Lootsenwesens überwiesen²⁾, und müssen sich deshalb unter den ihr beigeordneten bürgerlichen Deputirten stets zwei Mitglieder befinden, welche den schiffahrtkundigen Kreisen angehören³⁾.

Die Aufsicht über das Medicinalwesen führt das Medicinalcollegium. Es ist zugleich für den Senat in Medicinalsachen die rathende und gutachtende Behörde. Neben ihm besteht als Medicinalpolizeibehörde das Medicinalamt, welches für die Erhaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes und für Beseitigung der demselben nachtheiligen oder Gefahr drohenden Zustände zu sorgen hat⁴⁾.

Die Polizeiverwaltung im Staate in ihren verschiedenen Zweigen ist dem Polizeiamte übertragen. An der Spitze desselben steht ein rechtsgelehrter Senator als Dirigent. Im Uebrigen ist die Behörde nur mit besoldeten Beamten besetzt⁵⁾.

Das Stadt- und Landamt wird aus drei Mitgliedern des Senates, unter denen sich mindestens ein Rechtsgelehrter befinden muß, und aus zwei rechtsgelehrten Oberbeamten gebildet. Zur Competenz dieser Behörde gehören namentlich das Vormundschaftsweisen, Stellübertragungen und Errichtung letztwilliger Verfügungen auf dem Lande, Bestätigung von Adoptionen und Einkindschaften, die Aufnahme von öffentlichen Urkunden, die Führung der genealogischen Register und die Oberaufsicht über die zwölf Standesämter des Staates⁶⁾, ferner die Aufnahmen in den Staatsverband und die Entlassung aus demselben, Naturalisationen, Ertheilung des Staatsbürgerrechtes, Ausstellung von Befähigungszeugnissen für Schiffer, Steuerleute und Dampfschiffsmaschinen, das Gewerbewesen, die Aufsicht über die gewerblichen Hülfsklassen und die Todtenladen, über die Landgemeinden, sowie über das Seemannsamt und das Strandamt zu Travemünde.

Mit der Wahrnehmung des Hypothekenwesens ist das durch Gesetz vom 16. Juni 1879 eingesetzte Hypothekenamt betraut, welches aus besoldeten Beamten gebildet wird⁷⁾.

Unter dem Namen Katasteramt ist demselben zugleich die Fürsorge für die durch die Vermessung und Bonitirung der in den Vorstädten der Stadt Lübeck und in den Landbezirken befindlichen Liegenschaften gewonnenen Flurbücher, Mutterrollen und Karten, sowie deren Erhaltung bei der Gegenwart übertragen⁸⁾.

Für alle Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stau-Angelegenheiten im Staate ist eine Deputation, die Wasserlösuungs-Commission, zuständig⁹⁾.

Das Gefängnißwesen ist, abgesehen von den Gefängnissen, welche unter der Leitung des Polizeiamtes stehen, einer Deputation, der Vorsteherchaft der Strafanstalt

1) Vgl. Verordnung v. 15. Sept. 1862 nebst Nachtrag v. 10. Oct. 1868 (ebd. 1862 S. 97 ff., 1868 S. 175 f.).

2) Verordnung v. 27. Nov. 1876 (ebd. 1876 S. 80).

3) Regulativ v. 19. Nov. 1877 (ebd. 1877 S. 69 ff.) Ueber den Beamtenetat vgl. Bekanntmachung v. 14. Oct. 1878 (ebd. 1878 S. 98). Ueber die Ausgaben für öffentliche Bauten und für das Lootsenwesen in den Jahren 1872—1881 vgl. Dr. W. Brehmer, a. a. O. S. 78 ff.

4) Medicinal-Ordnung v. 25. Sept. 1867. (Lüb. Verordn. 1867 S. 333.)

5) Ueber die Befugniß des Polizeiamtes zu Strafverfügungen vgl. das S. 55 Note 4 erwähnte Gesetz v. 16. Juni 1879 §§ 1—5.

6) Verordnung v. 2. Oct. 1875, betr. Errichtung derselben; s. S. 53 Note 2.

7) Lüb. Verordn. 1879 S. 85 ff. Die Hypothekenordnung für den Lübeckischen Freistaat v. 5. Mai 1880 s. ebd. 1880 S. 73; Nachtrag dazu v. 25. März 1882. s. ebd. 1882 S. 26 f.

8) Bekanntmachung v. 28. April 1880 (ebd. 1880 S. 41).

9) Vgl. die Wasserlösuungs-Ordnung v. 2. Dec. 1865 (ebd. 1865 S. 90 ff.).

zu St. Annen, übertragen. Die Behörde verwaltet nach Maßgabe des Regulatives vom 20. Juli 1863 ¹⁾ das Werk- und Buchthaus zu St. Annen.

Die Leistungen, welche dem lübeckischen Staate für das Reichskriegswesen obliegen, werden von Preußen beschafft. Durch die Conventionen vom 3. Mai und 27. Juni 1867 ²⁾ ist die gesammte Militärverwaltung am 1. Oct. 1867 auf die Kgl. Preussische Regierung übergegangen. Dem Senate sind indessen seine Ehrenrechte und das Recht, über die Verwendung des in Lübeck garnisonirenden Bataillons für den inneren Dienst frei verfügen zu dürfen, vorbehalten. Die Militärcommission des Senates dient zur Vermittelung des amtlichen Verkehrs zwischen den Militärbehörden und dem Senate.

Die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern im lübeckischen Staatsgebiete befand sich bis zum 1. April 1883 in der Verwaltung des Reiches. Seitdem ist dieselbe auf Lübeck übergegangen. Die Functionen der obersten Landesfinanzbehörde hat der Senat übernommen, die der Zolldirectivbehörde hat er dem Kgl. Preuss. Provinzialsteuerdirector für die Provinz Schleswig-Holstein übertragen und ihn zu dem Zwecke zum lübeckischen Ober-Zolldirector ernannt. Für die Verwaltung selbst sind ein Haupt-Zollamt zu Lübeck und ein Neben-Zollamt zu Travemünde errichtet, und ist dem ersteren die Eigenschaft eines Grenz-Ein- und Ausgangsamtes beigelegt, insbesondere auch im Sinne des Artikels 38, Absatz 3 Ziff. 3 a der Reichsverfassung, beziehungsweise des Artikels 16 Absatz 1 Ziffer 2 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867.

Für das Schulwesen im Staate sind das Unterrichtsgesetz vom 29. September 1866 und das Gesetz, die evangelisch-lutherischen Landschulen betreffend, vom 6. Juni 1863 zur Zeit maßgebend ³⁾. Es ist insgesammt der oberen Aufsicht eines Departements, des Ober-Schulcollegiums, unterstellt. Für die Inspection der öffentlichen Volksschulen in der Stadt und in den Vorstädten besteht eine besondere Inspections-Commission. Neben derselben wird die Inspection der einzelnen Schulen durch den Schulrath als technischen Beamten des Ober-Schulcollegiums wahrgenommen, theils, und dies gilt für die Landschulen, durch vom Ober-Schulcollegium ernannte Inspectoren. Die Schulen in der Stadt werden unterschieden in Staatsschulen, Volksschulen, Privatschulen, sowie Kirchen-, Armen-, Gemeinde- und Stiftungsschulen. Die Schulen der letzten Kategorie haben besondere Vorsteherchaften. Ebenso sind für die Staatsschulen besondere Behörden gebildet; so steht das Katharineum unter der Schuldeputation.

Die Central-Armendeputation übt die dem Staate obliegende Oberaufsicht über alle zur Vorbeugung, Verminderung und Erleichterung der Armuth vorhandenen Anstalten aus ⁴⁾. Die Vorsteherchaften sämmtlicher öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und milden Stiftungen, sowie von Testamenten und Legaten im lübeckischen Staate sind verbunden, alljährlich der Behörde Rechnung abzulegen. Dieselbe wacht darüber, daß die fundationsmäßige Bestimmung jeder einzelnen Stiftung möglichst vollständig erfüllt wird oder, wo diese sich nicht mehr erreichen läßt, daß Beschlüsse über die anderweitige Verwendung der Fonds der betreffenden Stiftung gefaßt werden. In Bezug auf die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten ist der Wirkungskreis der Deputation noch wesentlich erweitert, insbesondere stellt sie auf Grund der ihr übergebenen Spezialbudgets alljährlich im Laufe des November ein Generalbudget derselben zusammen, welches sie dem Senate behufs verfassungsmäßiger Genehmigung vorzulegen hat. Von den neun soge-

1) Ebd. 1863 S. 134

2) Ebd. 1867 S. 254 ff.

3) Lüb. Verordn. 1866 S. 63 ff., bezw. 1863 S. 102 ff. Die Organisation des Schulwesens ist gegenwärtig in der Umgestaltung begriffen. Ueber die Ausgaben für die öffentlichen Schulen in den Jahren 1872—1881, vgl. Dr. W. Brehmer, a. a. O. S. 90 f.

4) Vgl. Revidirtes Regulativ v. 16. März 1857 (Lüb. Verordn. 1857 S. 8 ff.).

nannten öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten sind nur zwei Staatsinstitute: das Allgemeine Krankenhaus und das Irrenhaus ¹⁾.

Für den Handels- und Gewerbestand sind Institutionen geschaffen, welche die Aufgabe haben, die Interessen derselben nach den verschiedenen Richtungen hin wahrzunehmen. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft, der Genossenschaft derjenigen Lübeckischen Bürger, welche das kaufmännische Gewerbe selbstständig betreiben und welche in dieselbe aufgenommen sind, werden von der Handelskammer geleitet. Die letztere ist der geschäftsführende Vorstand der Kaufmannschaft. Sie ist verpflichtet, sich die commerciellen und industriellen Interessen Lübeck's fortwährend angelegen sein zu lassen und diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche zur Förderung derselben dienen. In allen Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten muß sie auf Antrag des Senates oder auch unaufgefordert gutachtliche Erklärungen abgeben ²⁾.

Eine ähnliche Stellung, wie die Handelskammer, nimmt die Gewerbekammer auf dem Gebiete des Gewerbetwesens ein ³⁾.

§ 8. Justizpflege. Das Gerichtswesen ist auf Grund der Reichsgesetze, vornehmlich des am 1. Oct. 1879 in Kraft getretenen Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich geregelt ⁴⁾. Die Justizaufsicht steht dem Senate zu. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz sind ein Amtsgericht und ein Landgericht vorhanden. Die Competenz des letzteren erstreckt sich in Folge eines Vertrages mit Oldenburg vom 29. September 1878 auch über das Fürstenthum Lübeck, und führt es demgemäß den Titel: Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck ⁵⁾. Es ist besetzt mit einem Präsidenten, einem Direktor und sechs Richtern. Oldenburg ernennt den Direktor und einen der Richter, der Lübeckische Senat den Präsidenten, die übrigen Richter und die Beamten. Bei dem Gerichte ist eine Kammer für Handelsfachen gebildet. Die Wahl der Handelsrichter steht dem Senate zu, und hat ihm die Handelskammer zu Lübeck deswegen gutachtliche Vorschläge entgegen zu bringen. Selbstständig besteht ein Gewerbegericht zur Entscheidung von Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen, sowie der Fabrik-Inhaber mit ihren Arbeitern. Es wird aus einem rechtsgelehrten Mitgliede des Senates als Vorsitzenden und aus je zwölf Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzern gebildet ⁶⁾.

Für Lübeckische Rechtsfachen ist abgesehen vom Reichsgerichte ferner das hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg zuständig, welches seitens der drei Hansestädte durch Vertrag vom 30. Juni 1878 errichtet ist ⁷⁾. Der Senat erwählt die beiden Präsidenten des Gerichtes gemeinsam mit den Senaten von Bremen und Hamburg und besetzt eine der Rathsstellen.

Von den Prüfungen, denen sich Lübeckische Staatsangehörige behufs der Erlangung der Fähigkeit für das Richteramt unterziehen wollen, wird die erste, einer Uebereinkunft zufolge, welche der Senat mit der kgl. preussischen Regierung und mit dem kais. Statthalter von Elsaß-Lothringen getroffen hat, bei einer preussischen Prüfungs-Commission, bezw. bei der Prüfungs-Commission des Oberlandesgerichtes zu Colmar abgelegt, nachdem der Senat auf ein desfalliges Gesuch die Zulassung ausgesprochen hat ⁸⁾, die zweite

1) Regulative für dieselben v. 14. April 1875 (ebd. 1875 S. 150 ff., S. 157 ff.).

2) Vgl. Revidirte Lüb. Kaufmanns-Ordnung v. 28. Jan. 1867 (ebd. 1867 S. 5 ff.).

3) Vgl. Ordnung für die Lüb. Gewerbekammer v. 17. Sept. 1877 (ebd. 1877 S. 53 ff.).

4) Verordnung v. 3. Febr. 1879 (ebd. 1879 S. 17 ff.).

5) Ebd. S. 1 ff.

6) Gesetz v. 17. Sept. 1877 (Lüb. Verordn. 1877 S. 57 ff.).

7) Ebd. 1878 S. 103 ff.; Zusatzvertrag v. 7. Juni 1879 (ebd. 1879 S. 77 ff.).

8) Vgl. Gesetz v. 3. Febr. 1879 (ebd. 1879 S. 44 ff.), Bekanntmachungen v. 18. Juni 1879 (ebd. S. 94) und 17. Juli 1882 (ebd. 1882 S. 53).

bei dem hanseatischen Oberlandesgerichte nach Maßgabe eines zwischen den drei Hansestädten vereinbarten Regulatives¹⁾.

§ 9. Die Gemeinden. I. Bis zum Jahre 1848 waren die Bewohner des Landgebietes nur die Gutsunterthanen der Stadt, und die letztere allein übte alle politische Gewalt. Erst nachdem der ländlichen Bevölkerung ein Antheil an den Staatsgeschäften eingeräumt war, ist die Frage, in wie weit eine Trennung von Staats- und Gemeindeverwaltung vorzunehmen sei, zum Gegenstande der Erörterung gemacht worden.

Während ehemals die Stadt eben den Staat ausmachte, so besteht freilich jetzt eine mit verfassungsmäßigen Organen und selbstständigem Gemeindevermögen ausgestattete Stadtgemeinde Lübeck²⁾ neben und im Gegensatze zu den übrigen Gemeinden des Staates. Ihre Verwaltung ist aber auf das engste mit der des Staates verbunden; sie vollständig von derselben loszulösen, hat sich aus verschiedenen Gründen verboten. Namentlich beschließen Senat und Bürgerschaft in ganz gleichem Maße wie über die Angelegenheiten des Staates, so auch über die Gemeindeangelegenheiten der Stadt³⁾.

Eine Sonderung der staatlichen und der communalen Dinge besteht in Bezug auf die Vermögensverwaltung, aber nur bis zu einem gewissen Grade, denn die Stadtgemeinde Lübeck, als deren alleiniges und ausschließliches Eigenthum Alles anzusehen ist, was im Jahre 1848 das Vermögen des Staates ausmachte, läßt beständig das Land an dem Genusse ihres Vermögens theilnehmen, indem sie es für rein staatliche Zwecke verwendet. Es sind verschiedene Institute vorhanden, deren Wirkungskreis auf die Stadt Lübeck mit Einschluß der Vorstädte beschränkt ist. Hierhin gehören die städtische und die vorstädtische Brand-Affekuranzkasse⁴⁾, die Gasanstalt, die Stadtwasserkunst, sowie die für das Feuerlöschwesen bestehenden Anstalten. Sie sind sämmtlich der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten unterstellt⁵⁾. Die letztere erhebt die zu ihrer Unterhaltung bestimmten Abgaben. Das Budget der Behörde wird alljährlich durch Rath- und Bürgerbeschluß festgesetzt⁶⁾.

Andere Gemeindebehörden sind die Brandbehörde⁷⁾, die Kirchhofs- und Begräbnißdeputation⁸⁾ und die Einquartierungs-Commission⁹⁾.

Auch auf dem Gebiete des Armenwesens wird zwischen Staats- und Communalinstituten unterschieden: von den neun öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten sind sechs, nämlich die Allgemeine Armenanstalt, das St. Johannis-Jungfrauenkloster, die Brigitten-Stiftung, das Hospital zum heiligen Geist, das Waisenhaus und das Burgkloster Gemeindegemeinschaften der Stadt Lübeck¹⁰⁾. Sie sind zum Theil mit ansehnlichem Grundbesitz und Kapitalvermögen ausgestattet und stehen sämmtlich unter Vorsteherchaften, welche aus Mitgliedern des Senates und bürgerlichen Deputirten zusammengesetzt sind.

1) Regulativ v. 1. Juli 1881 (ebd. 1881 S. 74 ff.).

2) Ueber den rechtlichen Bestand derselben vgl. Decret des Senates an den Bürgerausschuß v. 31. Jan. 1876 (Verhandl. zw. Senat und Bürgerschaft, 1876).

3) Vgl. S. 44.

4) Statut für die städtische Brand-Affekuranzkasse v. 1. Mai 1877 (Lüb. Verordn. 1877 S. 94 ff.) nebst Nachtrag v. 12. April 1880 (ebd. 1880 S. 154 ff.).

5) Vgl. Bekanntmachung v. 22. Juli 1874 (ebd. 1874 S. 45).

6) Verordnung v. 19. Nov. 1877 (ebd. 1877 S. 63).

7) Vgl. Regulativ für das Feuerlöschwesen v. 28. Dec. 1878 (ebd. 1878 S. 141 ff.).

8) Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung v. 20. Juli 1874 (ebd. 1874 S. 31 ff.), nebst Nachtrag v. 19. Nov. 1881 (ebd. 1881 S. 134 f.).

9) Einquartierungsstatut v. 29. März 1871 (ebd. 1871 S. 19 ff.).

10) Die neunte, das St. Jürgen Siechenhaus, ist ein Gemeindegemeinschaft des Städtchens Travemünde.

Während die Stadtgemeinde Lübeck ohne eine besondere Gemeindeordnung besteht, ist eine solche für die Landgemeinden¹⁾ und für die Hafenstadt, das Städtchen Travemünde²⁾, erlassen.

II. Nach der Ordnung für die Landgemeinden ist Jeder Mitglied derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke er dauernd seinen Wohnsitz hat. Das Gemeinderecht, welches das Recht zur Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten, namentlich das active und passive Wahlrecht zu den Gemeindeämtern, umfaßt, steht jedoch nicht den Gemeindemitgliedern insgesammt zu, sondern nur denjenigen, welche in dem Gemeindebezirke mit Grundbesitz angejessen sind und welche zu den Gemeindelasten beitragen, sowie ferner den volljährigen männlichen Gemeindemitgliedern, welche Angehörige des lübeckischen Staates sind, eine selbstständige Stellung haben und gleichfalls zu den Gemeindelasten einen Beitrag leisten.

Jede Gemeinde verwaltet unter der Obergewalt des Staates ihre Angelegenheiten selbst und ist befugt, zu dem Behufe statutarische Anordnungen zu treffen, welche letztere der Bestätigung der Aufsichtsbehörde unterliegen.

Die Organe der Gemeinden sind: der Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung, bezw. der Gemeinderath. Der erstere besteht aus drei Mitgliedern, von denen einer den Vorsitz führt. Er wird von der Gemeindeversammlung unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde nach absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre erwählt. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere die Verwaltung der Gemeindeanstalten und des Gemeindevermögens sowie die Erhebung der Gemeindesteuern, er übt ferner die Gemeinde-, Flur- und Feuerpolizei, vertritt die Gemeinde nach außen, namentlich den Staatsbehörden gegenüber und vor Gericht, bringt die Verfügungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden zur Ausführung und nimmt die öffentliche Armenpflege wahr.

Die Gemeindeversammlung wird aus allen Gemeindemitgliedern gebildet, denen das Gemeinderecht zukommt. Ihrer Genehmigung unterliegen alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Vorstande überwiesen sind, und erstreckt sich ihre Mitwirkung auf alle Gegenstände von einiger Wichtigkeit: sie beschließt vornehmlich über die Gemeindeausgaben und Gemeindesteuern, sowie über die Auflegung von Diensten zu Gemeindezwecken. Für die Abstimmungen der Versammlung ist es von Bedeutung, daß ein abgestuftes Stimmenverhältniß stattfindet, in der Weise, daß die Zahl der Stimmen, welche der Einzelne abzugeben hat, sich nach der Größe seines Grundbesizes richtet. Es ist Grundsatz, daß die Stimmenzahl der Grundbesitzer nicht durch die der Nichtangejessenen überwogen wird, und es ist deshalb den Gemeinden anheimgestellt, wenn sich dafür die Nothwendigkeit ergibt, durch das Gemeindestatut das Stimmenverhältniß zu Gunsten der Grundbesitzer zu ändern.

In Gemeinden, in denen die Gemeindeversammlung aus mehr als fünfzig Mitgliedern besteht, kann an ihre Stelle ein Gemeinderath treten. Derselbe wird aus den drei Gemeindevorstehern und mindestens sechs Gemeindevertretern gebildet und übt alle Befugnisse der Gemeindeversammlung. Die letztere tritt dann nur noch zusammen, so oft der Vorstand oder der Gemeinderath zu wählen ist.

Die Gemeindeordnung für das Städtchen Travemünde enthält über die Besteuerung der Gemeindemitglieder einige besondere Bestimmungen, welche den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Der Gemeindevorstand besteht in Travemünde aus fünf Personen, welche gleichfalls von der Gemeindeversammlung, und zwar auf fünf Jahre,

1) Landgemeinde-Ordnung v. 11. Febr. 1878 (Lüb. Verordn. 1878 S. 7 ff.). Sie kommt nicht zur Anwendung für die das Gesamtgut Weissenrode bildenden Gemeinden Niendorf, Moor- garten und Recke; für diese hat eine am 16. April 1834 vom Senate bestätigte Gemeindeordnung Gültigkeit (vgl. ebd. 7, S. 346 ff.).

2) Gemeinde-Ordnung v. 21. März 1881 (ebd. 1881 S. 27 ff.).

gewählt werden. Die letztere wählt ferner zwölf Gemeindevertreter auf sechs Jahre, welche mit dem Vorstande zusammen den Gemeinderath bilden. Von den Vertretern scheidet alle zwei Jahre ein Drittel aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Die Stellung des Gemeinderathes ist der der Gemeindeversammlung, bezw. des Gemeinderathes, der Landgemeinden analog.

Die staatliche Aufsicht über diese communalen Verbände führt das Stadt- und Landamt. Gegen die Entscheidungen des letzteren ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 10. **Staat und Kirchenwesen.** Die Bewohner der Stadt und der Vorstädte vertheilen sich, soweit sie Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche sind auf sechs Pfarrbezirke, Kirchspiele. Außerdem bestehen noch fünf evangelisch-lutherische Kirchengemeinden in Travemünde und in den Landbezirken. Ihre Verhältnisse sind, abgesehen von den Gemeinden Behlendorf und Ruffe durch die vom Senate erlassenen Gemeindeordnungen geregelt¹⁾. Danach sind bei jeder Gemeinde ein Vorstand, welcher außer den Geistlichen der betreffenden Kirche aus Gemeindemitgliedern besteht, und ein Gemeindeauschuß eingesetzt. Die Zahl der Mitglieder beider Kollegien ist je nach der Größe des Kirchspiels verschieden. Ihr Wirkungskreis ist im Einzelnen bestimmt. Der Vorstand vertritt namentlich die Gemeinde nach außen und verwaltet, unter Umständen unter Mitwirkung des Gemeindeauschusses, ihr Vermögen. Ueber die von ihm geführte Verwaltung hat er alljährlich der Central-Armendeputation, als der Revisions-Deputation für die Verwaltung der Kirchen, Rechenschaft abzulegen. Gemeinsam nehmen Vorstand und Ausschuß die Wahl der Geistlichen der Kirche vor. Für jede Wahl werden seitens des ersteren drei Personen in Vorschlag gebracht. Der Gewählte unterliegt der Bestätigung durch den Senat.

Die Geistlichen der städtischen Pfarrkirchen und der Kirche zu St. Lorenz bilden das *Ministerium*. Es hat die Aufsicht über Lehre, Predigt und Administration der Sakramente und ist für den Senat in allen kirchlichen Angelegenheiten die rathende und gutachtende Behörde. An der Spitze des Ministeriums steht der Senior, welcher vom Senate aus der Zahl der Hauptpastoren an den fünf städtischen Pfarrkirchen gewählt wird. Seine Befugnisse sind durch einen Erlaß vom 28. Oktober 1871 bestimmt²⁾.

Als vom Staate anerkannte Religionsgesellschaften bestehen ferner eine evangelisch-reformirte, eine römisch-katholische und eine israelitische Gemeinde. Die Stellung derselben ist durch die vom Senate bestätigten Gemeindeordnungen bestimmt³⁾. Durch die letzteren ist den Gemeinden eine große Selbstständigkeit in Bezug auf die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gewährt worden; der Senat hat sich im Wesentlichen nur die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Bestätigung der Geistlichen vorbehalten. Was speziell den Seelsorger der katholischen Gemeinde betrifft, so wird derselbe von dem apostolischen Vikar für die nordische Mission ernannt; um seine Bestätigung von Seiten des Senates zu erwirken, hat er diesem die Urkunden über seine Prüfung und Ernennung vorzulegen und Auskunft über seine früheren Lebensverhältnisse zu ertheilen; er muß ferner die Bewilligung des zu seinem Unterhalte erforderlichen Jahrgehaltes nachweisen und einen Homagial-Revers unterzeichnen.

1) Vgl. S. 53 Note 3.

2) Lübb. Verordn., 1871 S. 106 ff.

3) Vgl. S. 53 Note 4.

Das
Staatsrecht der freien Hansestadt Bremen.

Von
Dr. Heinrich Sievers,
Rechtsanwalt in Bremen.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

I. Quellen. Vollständige Sammlung aller mit neuer Befestigung der Festungen und des heilig. römischen Reichs freien Stadt Bremen aus Original-Handschriften, herausgeg. von Georg Dietrichs. Bremen 1771. — Sammlung der Beschränkungen und Proclama des Senats der freien Hansestadt Bremen. Von 1761 bis 1848. — Gesetzbuch der freien Hansestadt Bremen. Von 1848 an. — Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerchaft. Von 1823 an gelehrf.

II. Verfassungsgeichte. Adamus Cortrejus: Corpus juris publici. Lipsiae 1710. Tom. IV. 2. De statu civitatis Bremensis. — Joh. Phil. Cassel: Historische Nachrichten von der Regiments-Verfassung und dem Rechte der kaiserl. freien Reichsstadt Bremen. Bremen, 1768. — Charles de Villiers: Constitutions de trois villes libres anseatiques. Leipzig 1814 (franz. und deutsch). — Dr. Ferd. Conant: Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts. 2 Theile. Bremen 1830 (unvollendet). — Dr. G. F. Wurm: Verfassungsgeschichte der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg. Hamburg 1841. — (Otto Wilkenmeijer): Die freie Stadt Bremen in ihrer politischen und vaterländischen Entwicklung. In der Brockhaus'schen Zeitschrift „die Gegenwart“ Band VIII S. 202 f. (1852).

III. Dogmatische Darstellungen. Dr. P. H. Saduria, Deutsches Staats- und Völkerrecht. 3. Aufl. Göttingen 1863. §§ 123—128. — Dr. Fern. Schmalz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. I. Buch. Das deutsche Völkerstaatsrecht. p. 496—514.

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung.** Ihre politische Freiheit und Selbständigkeit hat sich die Stadt Bremen in langen Kämpfen gegen die mit Inzornität aufgerissenen Feindschaften, die in ihren Mauern wütheten, während des Mittelalters erworben und in allem Wandel der Zeiten bis heute zu bewahren gewußt. Was ein wichtiges Glied der mächtigen Hanse, überhand die Stadt auch die Stütze des 30jährigen Krieges und erlangte im westfälischen Frieden Bestätigung ihrer libertas, jura et privilegia in ecclesiasticis et politicis¹⁾. Als reichsunmittelbare Stadt hatte sie sich und Stimme auf dem deutschen Reichstage zu Regensburg, 1613 ward noch dem unmittelbaren kaiserlichen französischen Interregnum unter dem Schutze der europäischen Mächte die frühere Verfassung und der gesammte bisherige innere Rechtszustand wiederhergestellt und zwei Jahre später trat Bremen als vollberechtigter souveräner Gleichnam dem Deutschen Bunde bei. „Sie sollte Hanse, Stadt Bremen“ heißt es im Constitutions des norddeutschen Bundes von 1807, und es lautet gegenwärtig auf sie die Verfassung des Deutschen Reiches v. 16. April 1871 Annenbung.

Die Verfassung der Stadt, wie sie im Wesentlichen unverändert bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts bestanden hat, erhielt 1867²⁾ im Jahre 1433 („Lohn und Wud“) hienweise eine schriftliche Aufzeichnung. Eine spätere Revision („neue Eintracht“) boten von 1534. Neben ist noch die „Fünfte Welle“ von 1489, hauptsächlich politischer Inhalt, zu erwähnen.

Der Charakter der alten Verfassung wie er sich auf Grund vieler geschriebenen Rechte darstellt, kann als eine aristokratische Oligarchie gekennzeichnet werden.

Die höchste Gewalt ist ausschließlich in Händen des Rathes (senatus): er ist „vollständig“, gibt Gesetz, ernennt, richtet. Was es auf Lebensdauer berufnen Mitgliedern zusammengesetzt hat er das Recht der Selbstregierung³⁾, nur beschrankt durch den Rathschuß zu hoher Verordnungs-

1) Inst. pac. Cönnst. X, 8.

2) Das städt. bok von 1808 enthält nur criminal- und polizeirechtliche Bestimmungen.

3) Seit 1816 ward einem von der Bürgerchaft zu wählenden Rathschusse ein beschränktes Mitbestimmungsrecht bei Rathesratswahlen eingeräumt. Beschränkung des Senats über die Rathswahlen v. 26. März 1816 (Samm. p. 44).

schloßgrabe. In wie weit der Rath der Bürgerschaft eine Mitwirkung am Regimente einzunehmen will, ist in sein eigenes Ermessen gestellt. Die „neue Eintracht“¹⁾ bestimmt, daß der Rath „jezt es ihm nöthig erachtet mit mehrer Zeiten Rücksicht zu nehmen, aus der Gemeinheit, den Kaufleuten und den Bürgern, dazu fordern und einladen lassen möge, welche ihm, dem Rath, die Ehrenwürdigsten und Tüchtigsten hürden, und sonst auch dem Wohlstande unserer guten Stadt, nach Liebe, Ehrmacht und Frieden trachten.“

Aber diese unbestimmte Beweist hat in Bremen weiter, auf das gemeine Volk bezüglicher Männer eine milde Anwendung und im Laufe der Zeiten hatten sich durch Obervorsorg für die Erziehung oder nachträglichen Aufzuchtzeiten bestimmte Personen der Mitwirkung der Bürgerschaft herausgebildet, die wohl kaum unter Berufung auf den Nachdruck des Gesetzes hätte unangesehen werden dürfen. Den größten Einfluß besaß die durch das collegium seniorum (Ältermänner) wohlorganisirte Kaufmannschaft, deren Gelehrten mit der Hilfe der Stadt befreundet war. Die Ältermänner galten in gewissem Sinne als Repräsentanten der gesammten Bürgerschaft; an sie gingen alle Schriftsätze in den zur Verathung der Bürgerschaft gelangenden Sachen. Die Bürgerschaft selbst versammelte sich in mehreren „Conventen“, für welche die örtliche Vertheilung der Kirchspiele maßgebend war²⁾. Geladen wurden: Die Geschlechter, die Ältermänner und auf den Kaufleuten, den Bürgern und der Gemeinheit diejenigen, welche das sog. „große Bürgerrecht“ besaßen und ein Vermögen von wenigstens 3000 Thlr. hatten. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung galt hauptsächlich nur der übereinstimmende Beschluß von Senat und Bürgerschaft als Willkür des Staats. Daneben hatten einzelne vom allgemeinen Vernehmen bezeichneter Bürger als „Deputationsen“ — von Senat und Bürgerschaft be-
stimmte Ausschüsse zur Vertheilung eines bestimmten Bereiches oder vorübergehenden Auftrages — einen wichtigen und einflussreichen Antheil am Regiment.

Als nach dem Tode der jüngstverstorbenen Herzogin der Senat wieder in Function trat, wachte sich der Wunsch geltend, das Verfassungsrecht einer neuen Constitution zu unterziehen, um sowohl die bereits in Uebung befindlichen Abweichungen von dem geschriebenen Rechte geordnet zu fixiren, als auch andere nöthigende Reformen einzuführen. Auf diesem Gebiete des öffentlichen Rechts ergingen denn auch Specialgesetze, das Verfassungsrecht aber zog sich in den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft hauptsächlich in die Länge³⁾. Ein neuer Antrag, der 1831 gemacht ward, blieb ebenfalls erfolglos. Erst so fanden die politischen Stürme des Jahres 1848 den alten Bau noch vor, um ihn gründlich zu zerstören.

Am 2. März 1848 richtete eine große Anzahl Bürger eine Eingabe an den Senat, welche in energischen Ausdrücken forderte, es solle unverzüglich eine auf den Grundrissen gleicher Wahlfähigkeit und Wahlbareit beruhende Vertretung bremischer Staatsbürger geschaffen, und mit derselben die Verfassung alsbald befristet hergestellt werden. Daneben woch die Öffentlichkeit der Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, Freigebung der Presse, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Einführung von Gewerksamen-Beisitzern verlangt⁴⁾. Der Senat willigte alsbald bremischen Vorschlägen. Die Wahlen wurden in örtlichen Bezirken durch alle Staatsbürger vorgenommen und am 18. April fand die erste „Versammlung der Repräsentanten der bremischen Staatsgenossen“ statt⁵⁾. Die „Bürgerschaft“ in diesem Sinne erklärte sich alsbald „nicht bloß für Brause zur befristeten Herstellung der Verfassung, sondern auch als dahin, daß diese Herstellung erfolgt sein wird — als mit dem Senat die einzige gesetzliche Vertretung der bremischen Gemeinheit des bremischen Freistaates — für competent zur gleichberechtigten Mitwirkung mit dem Senat in der Gesetzgebung, in der Verwaltung des Staatsvermögens, in der Uebung aller wichtigen Staatsverwaltungsacten im innern und nach außen“⁶⁾.

Eine Reihe besonders dringlich verlangter Reformen ward nunmehr sofort eingeführt und auch die Vertheilung der Grundstücke verhältnismäßig rasch geordnet⁷⁾. Am 21. März 1849 ward die neue Verfassung des bremischen Staats publizirt und am 2. April mit organischer Geltung

1) Deltrichs l. c. II, p. 782.

2) Seit 1818 nöthigte der Mangel an reger Theilnehmung zur Einführung von Plenarversammlungen. Verordn. in Betr. des Aufhehens der Bürgerconvente o. 14. Dec. 1818, Samml. p. 44.

3) Verhandlungen über die Verfassung der freien Hansestadt Bremen. Bremen 1818.

4) Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, 1848 p. 118 f.

5) Dieser langatmige Titel ward jenerzeit auch officiell nicht mehr gebraucht. Man übertrug die für die alten Bürgerconvente mit ihnen übereinstimmend gewählte Bezeichnung der „Bürgerschaft“ auf die neue repräsentative Versammlung.

6) Verordn. p. 126.

7) Protocoll der Verfassungs-Deputation. 2 Bände, Bremen 1848 und 1849.

zur weiteren Ausführung einzelner Bestimmungen. Mit dem 18. April 1849 trat das Ganze in Kraft ¹⁾.

Obwohl diese Verfassung manche Neubildungen enthält, die sich inzwischen als durchaus lebensfähig und gesund erwiesen haben, ist ihre Grundlage doch eine verfehlte: sie ist das Werk radicaler demokratischer Theorien, die sich ohne Rücksicht auf das historisch gewordene plötzlich verwirklichen wollen. Art. 2 proclamirt mit den Worten: „Alle Staatsgewalt geht von der Gesamtheit der Staatsbürger aus“ die Volkssouveränität. Thatsächlich ist alle Macht in die Hände der aus 300 Köpfen bestehenden Versammlung der Vertreter der Bürgerschaft gelegt. In 20 örtlichen Bezirken von der Gesamtheit der Staatsbürger direct gewählt, versammelt sie sich aus eigenem Antriebe. Der Senat ist auf das Niveau eines Executiv-Comite's herabgedrückt, auch in der Kopfzahl gegen früher beschränkt und selbst auf vielen Gebieten der Verwaltung jeden maßgebenden Einflusses beraubt. Bei Neuwahlen in den Senat ist ihm nur noch der Schatten eines Mitwirkungsrechtes gelassen. Kommt auf dem Gebiete der gemeinschaftlichen Thätigkeit von Senat und Bürgerschaft eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Gesamtheit der Staatsbürger und zwar durch directe Wahl eines Ausschusses von 13 Staatsbürgern, dessen Majoritätsbeschluß Gesetzeskraft hat.

Ein Kind der radicalen politischen Strömungen von 1848 konnte diese Verfassung ebenso wenig Dauer haben, wie die übrigen staatlichen Schöpfungen des „tollen Jahres“. Bereits Anfang 1851 schlug der Senat der Bürgerschaft vor, in Berathungen einzutreten über Abänderungen der Wahlgesetze im Sinne einer Wiederanknüpfung an den früheren Rechtszustand. Da sich indeß die Bürgerschaft gegenüber diesem Antrage, der sich in den Formen des bestehenden Verfassungsrechtes bewegte, ablehnend verhielt, ging der Senat einen Schritt weiter. Gestützt auf den Beschluß der reactivirten Bundesversammlung in Frankfurt v. 23. August 1851, der die Bundesregierungen aufforderte „die in den einzelnen Bundesstaaten, namentlich seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang stehen, diese nothwendige Uebereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken“ — gestützt auf diesen Beschluß legte der Senat am 27. September der Bürgerschaft 2 fertige Gesetzentwürfe über die Wahl in den Senat und die Wahl der Bürgerschaft vor und bezeichnete eine Reihe von Artikeln der Verfassung als sofort außer Kraft zu setzen. Unter Berufung auf die durch den Bundesbeschluß geschaffene Nothlage des Staats forderte er die Bürgerschaft auf, sich mit diesen Vorschlägen kurzer Hand einverstanden zu erklären. Es sollte dann alsbald zu einer Neuwahl der Bürgerschaft auf Grund des abgeänderten Wahlgesetzes geschritten und mit dieser Körperschaft eine Revision der Verfassung vorgenommen werden mit der Tendenz, dem Senate die ihm gebührende und bundesgesetzlich erforderliche Stellung einer kräftigen Regierungsgewalt wieder zu verschaffen. Allein die Bürgerschaft erklärte das von dem Senate beantragte Vorgehen für verfassungswidrig und wollte nur in den schwerfälligen Formen über die proponirten Abänderungen der Verfassung berathen, welche diese selbst vorschrieb.

Der Senat erkannte, daß er mit der bestehenden Bürgerschaft sein Ziel, dem ultrademocratischen Wesen ein Ende zu machen, nicht erreichen könne, und beantragte in Folge dessen das Einschreiten der Bundesgewalt. Der Bund faßte dann auch unter dem 6. März 1852 einen Beschluß, in welchem er ausdrücklich bestätigte, daß die von dem Senate gekennzeichneten Verfassungsartikel mit den Bundesgesetzen in Widerspruch ständen und daher zu beseitigen seien. Auch im Uebrigen ward die von dem Senate festgehaltene Position von Bundes wegen bestätigt und zugleich ein Commissar nach Bremen entsandt, um bei der Herstellung der nöthigen Uebereinstimmung der bremischen Verfassung und Gesetzgebung mit den Bundesgesetzen die Rechte und Befugnisse des Bundes wahrzunehmen, nöthigenfalls auch provisorische Anordnungen zu treffen. Nachdem sich der Conflict in Anlaß einer durch Todesfall eingetretenen Vacanz im Senate noch der Art zugespitzt hatte, daß beide Körperschaften sich gegenseitig die Rechtsgrundlagen ihrer Existenz abstritten, erließ der Senat unterm 29. März 1852 „auf Veranlassung des Bundescommissars und Namens des Bundes“ eine Verordnung, durch welche er die bestehende Bürgerschaft für aufgelöst erklärte und Neuwahlen auf Grund von ihm erlassener provisorischer Wahlbestimmungen anberaumte. Gleichzeitig wurden die dieser Verordnung entgegenstehenden Verfassungsbestimmungen, sowie einige andere, die besonders anstößig erschienen, ausgehoben ²⁾.

Mit der neugewählten Bürgerschaft wurde alsdann eine neue revidirte Verfassung vereinbart, die unter Wiederanknüpfung an den früheren Rechtszustand doch das Gute und Lebensfähige an

1) Gesetzbl. p. 37—57 und 65—135.

2) Zu dem Vorstehenden ist außer auf das Gesetzblatt und die Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft zu verweisen auf Gildemeister a. a. O. p. 235—251 und auf H. W. A. Rosenbergs, die bremische Verfassungskrise nach ihrer Entstehung und ihrem Ausgange. Bremen 1852.

den Reformen von 1848 zu erhalten strebt. Am 21. Februar 1854 wurde sie mit 7 Ergänzungsgesetzen publicirt ¹⁾.

Im Jahre 1875 wurde diese gesammte Grundgesetzgebung einer erneuten Revision unterzogen, welche indes die Grundlagen der Verfassung von 1854 unverändert ließ und nur den Zweck verfolgte, den Wortlaut der Gesetze mit den durch die Gründung des deutschen Reiches eingetretenen Umgestaltungen in Einklang zu bringen.

Die neue Redaction wurde am 17. November 1875 verkündet ²⁾. Sie bildet das noch heute geltende **Grundgesetz** des bremischen Staates und besteht:

- a) aus der eigentlichen Verfassung ³⁾,
- b) aus neun organischen Gesetzen, welche betreffen:
 1. den Senat;
 2. die Bürgerschaft ⁴⁾;
 3. die Deputationen;
 4. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senate und der Bürgerschaft;
 5. die richterlichen Behörden ⁵⁾;
 6. die Entscheidung von Kompetenz=Conflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten ⁶⁾;
 7. die Handelskammer;
 8. die Gewerbekammer;
 9. die Kammer für Landwirthschaft.

§ 2. **Staatsgebiet und Bevölkerung.** Das Staatsgebiet der freien Hansestadt Bremen umfaßt außer der eigentlichen Stadt (Altstadt, Neustadt und Vorstädte mit 114 231 Einwohnern) das sog. Landgebiet (35 Landgemeinden mit zus. 27 136 Einwohnern) und die Hafenstädte Vegesack (3 793 Einwohner) und Bremerhaven (14 258 Einwohner).

Ueber Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 für Bremen in gleicher Weise maßgebend, wie für die übrigen Bundesstaaten.

Eine Eigenthümlichkeit des bremischen Staatsrechts ist es indes, daß die Ausübung der wichtigeren politischen Rechte nicht schlechtweg an die Staatsangehörigkeit, sondern an das sog. Staatsbürgerrecht geknüpft ist ⁷⁾. Das Gesetz verpflichtet die Staatsangehörigen unter Androhung von Ordnungsstrafen zur Ableistung des Staatsbürgereides ⁸⁾.

1) Daß bei dieser geschichtlichen Entwicklung die Rechtscontinuität gewahrt ist, wird man nicht annehmen können. Die Verfassung von 1849 berechtigte den Senat zu dem von ihm eingeschlagenen einseitigen Vorgehen nicht: auch läßt sich ein Widerspruch dieser Verfassung mit dem Bundesrechte nicht nachweisen, und es erscheint zum mindesten sehr zweifelhaft, ob das unmittelbare Einschreiten des Bundes nach den Grundgesetzen desselben zu rechtfertigen ist. Vergl. Zachariä, a. a. O. § 276 sub. II; Rosenberga. a. O. p. 55. Wenn man daher auch zugeben muß, daß in dem Conflicte das formelle Recht auf Seiten der Bürgerschaft war, so hatte der Senat doch zweifellos das materielle historische Recht für sich und seinem energischen Einschreiten ist es zu danken, daß das öffentliche Leben der Stadt wieder in gesündere Bahnen eingelenkt ist.

2) G. Bl. p. 185.

3) Novellen v. 1. Dec. 1878 (G. Bl. p. 213) die Zahl der Mitglieder des Senats betr.; v. 27. Mai 1879 (G. Bl. p. 173) die Organisation der Gerichte betr.

4) Novelle v. 31. Juli 1879 (G. Bl. p. 241) Wahlberechtigung und Wählbarkeit betr.

5) Dieses Gesetz ist durch das Gerichtsverfassungsgesetz des deutschen Reichs vom 27. Jan. 1877 und durch das brem. Gesetz, betr. die Ausführung desselben v. 17. Mai 1879 (G. Bl. p. 107) vollständig umgestaltet.

6) Aufgehoben durch Gesetz vom 25. Juni 1879 betr. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges (G. Bl. p. 216).

7) Verf. §§ 39, 111. Gesetz, die Handelsk. betr. § 2. Gesetz, die Kammer f. Landw. betr. § 3

8) Obriqkeitl. Verordn. die Abstattung des Staatsbürgereides betr. v. 1. Jan. 1863 (G. Bl. p. 5); Bekanntmachung v. 1. Juli 1870 § 5 (G. Bl. p. 46); Gesetz v. 6. Juni 1873 (G. Bl. p. 85). Wer durch Abstammung oder Legitimation die Staatsangehörigkeit erworben hat, muß den Eid nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres leisten.

Mit demselben wird die Erfüllung der Gehorsams- und Treuerverpflichtung und die gewissenhafte Entrichtung aller Abgaben, welche „auf Eid erhoben werden“¹⁾, gelobt und versprochen bei Mitwirkung in öffentlichen Angelegenheiten keine andere Rücksicht als die auf das gemeine Beste walten zu lassen. Wer den Staatsbürgereid geleistet hat, ist Bürger des Staats²⁾.

Zweiter Abschnitt.

Die staatlichen Organe und Funktionen.

§ 3. Die Träger der Staatsgewalt, Senat und Bürgerschaft. I. Allgemeine Grundsätze. Die Verfassung des bremischen Staates ist republikanisch, und zwar zeigt sie eine eigenthümliche Mischung von Demokratie und Aristocratie. Als Träger der Staatsgewalt erscheint nicht, wie in den antiken Republiken (und nach ihrem Vorbilde in der Verfassung von 1849), die Gesamtheit der Staatsbürger, sondern zwei Corporationen, der Senat und die Bürgerschaft, sind die selbstberechtigten Inhaber der Staatsgewalt. Beide wirken in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich. Soweit nicht ausdrücklich durch Verfassung oder Gesetz ein anderes festgesetzt ist, kann auf allen Gebieten des staatlichen Lebens ein Willensakt des Staates nur durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft zustande kommen. Alle Gewalt außer der ihren ist nur eine delegirte³⁾.

II. Der Senat hat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten; er allein ist dasjenige Organ, welches zur Vertretung des Staates nach außen berufen ist; ihm liegt die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staates ob⁴⁾. Er besteht verfassungsmäßig aus 18 Mitgliedern, welche auf Lebenszeit gewählt werden⁵⁾. Wählbar ist jeder bremische Staatsbürger. Besondere wissenschaftliche oder sonstige Qualifikationen werden im allgemeinen nicht verlangt. Wer das 30. Lebensjahr vollendet hat und die Wahlfähigkeit zur Bürgerschaft⁶⁾ besitzt, kann zur Bekleidung des höchsten Staatsamtes berufen werden⁷⁾. Nur nach einer doppelten Richtung findet eine Beschränkung statt:

1. Es ist Vorsorge getroffen, daß dem Senate einerseits ein gewisses Maß juristisch gebildeter Kräfte und andererseits kaufmännischer Beirath nie fehlt: wenigstens 10 Mitglieder müssen „dem Stande der Rechtsgelehrten angehören“ und wenigstens 5 müssen Kaufleute sein. In Bezug auf den Stand der zu wählenden ist die Wahl daher nur

1) Siehe unten § 7 am Ende.

2) Verf. § 2. Ein bestimmter Census ist nicht Voraussetzung des Bürgerrechts; auch der Unterschied zwischen großem und kleinem Bürgerrecht antiquirt.

3) Verf. §§ 3, 56.

4) Verf. §§ 56, 57 a, e, f.

5) Verf. §§ 21 und 24. In jüngster Zeit macht sich das Bestreben geltend, die Zahl der Senatsmitglieder herabzumindern. Vergl. Seite 70 Note 3.

6) Siehe unten unter III.

7) Verf. § 23.

dann völlig frei, wenn trotz der eingetretenen Vacanz jene Minimalzahlen im Senate vertreten sind ¹⁾).

2) Wer mit einem Mitgliede des Senats in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, kann nicht in den Senat gewählt werden ²⁾).

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch steht der Austritt aus dem Senate jederzeit frei. Die Mitglieder beziehen feste Gehalte und sind, insoweit sie dem Gelehrtenstande angehören, verpflichtet, die Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte zu ihrem ausschließlichen Lebensberufe zu machen; den übrigen Mitgliedern, insonderheit also den Kaufleuten, steht es frei, neben ihren Amtsgeschäften anderweitige Berufsgeschäfte zu betreiben ³⁾).

Innerhalb zweier Wochen nachdem durch Sterbefall oder Austritt eine Vacanz eingetreten ist, muß die Wahl eines neuen Mitgliedes erfolgen. Sie wird von der Bürgerschaft vorgenommen, nachdem vorher durch einen von Senat und Bürgerschaft für jeden Einzelfall neu zu bestellenden Wahlausschuß die Candidatenliste festgestellt ist.

Das Wahlverfahren ist höchst complicirt. Die Bürgerschaft wird durch das Loos in 5 gleich große Abtheilungen gesondert. Jede Abtheilung designirt drei Candidaten und wählt einen Wahlmann aus ihrer Mitte. Die 5 Wahlmänner der Bürgerschaft treten mit 5 vom Senate aus seiner Mitte erwählten Wahlmännern zusammen. Dieses Collegium stellt aus den von den Abtheilungen der Bürgerschaft designirten Candidaten den definitiven Wahlaussatz fest. Derselbe muß drei Namen umfassen; kein Candidat kann auf diesen Wahlaussatz kommen, für den sich nicht wenigstens 6 Stimmen des Wahlausschusses vereinigen, so daß sich für den Senat das wichtige Recht ergibt, mit den ihm zu Gebote stehenden 5 Stimmen eine ihm mißliebige Persönlichkeit fernzuhalten. Kommt in dem Wahlausschusse mangels hinreichender Stimmzahl eine 3 Namen umfassende Wahlliste nicht zustande, so beginnt das Wahlgeschäft wieder von vorn mit der Vorloosung der Bürgerschaft. Aus der definitiven Wahlliste wählt die Bürgerschaft einen der 3 vorgeschlagenen zum Mitgliede des Senats. Alle Abstimmungen des Wahlgeschäfts sind geheim und erfolgen mittels absoluter Stimmenmehrheit. Gesetz, den Senat betr. §§ 1—18.

Der Senat wählt alle zwei Jahre aus seiner Mitte einen Bürgermeister und zwar für eine 4jährige Amtsdauer, sodaß zur Zeit stets 2 Bürgermeister fungiren. Es ist unzulässig, den abtretenden Bürgermeister sofort wiederzuwählen. Mit dem Amte des Bürgermeisters ist lediglich das Präsidium im Senate (bezw. die Stellvertretung im Präsidium) verknüpft, und zwar wechselt dasselbe jährlich unter den beiden jeweilig fungirenden Bürgermeistern ⁴⁾. Dem Präsidenten des Senats steht die Leitung der Geschäfte, die Sorge für die Aufrechthaltung der für den Geschäftsgang bestehenden Einrichtungen und für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern vorzunehmenden Geschäfte zu ⁵⁾. Im übrigen ist er lediglich primus inter pares, und nur die Gesamtheit der Körperschaft ist im allgemeinen zu staatlicher Action berufen. Für die Wahrnehmung verschiedener Geschäftszweige bestehen indes ständige Ausschüsse, welche für eine 2jährige Amtsdauer gewählt werden, und zwar nicht unmittelbar durch das Plenum, sondern durch einen fünfköpfigen Ausschuß, dessen geborene Mitglieder die beiden Bürgermeister sind ⁶⁾.

III. Die Bürgerschaft. Dem Senate steht als ein repräsentatives Organ der Gesamtheit der Staatsbürger die Bürgerschaft gegenüber. Kann dieselbe in manchen rechtlichen Beziehungen mit den parlamentarischen Körperschaften monarchischer Staaten in Parallele gestellt werden, so unterscheidet sie sich von diesen sehr wesentlich dadurch, daß sie mit und neben dem Senate als Inhaber der Staatsgewalt erscheint. Durch ihre

1) Verf. § 21.

2) Verf. § 23.

3) Verf. §§ 24, 27, 29.

4) Verf. §§ 30, 31.

5) Verf. § 32.

6) Verf. § 35; Gesetz den Senat betr. §§ 31—34.

Permanenz, durch ihr Selbstversammlungsrecht, durch ihre Unauflöslichkeit tritt dieser Wesensunterschied auch äußerlich sofort in Erscheinung.

Die Bürgerschaft ist zusammengesetzt aus 150 gewählten Vertretern der Staatsbürger. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von 6 Jahren; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Actives Wahlrecht und Wählbarkeit sind an die gleichen Voraussetzungen geknüpft. Diese sind: 3jähriger Besitz des Staatsbürgerrechts, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Vollendung des 25. Lebensjahres. Von beidem ausgeschlossen sind einerseits die Mitglieder des Senats und andererseits gewisse genau gekennzeichnete Kategorien von *personae minus honestae* ¹⁾.

Die Wahl ist direkt und geheim; sie ist aber nicht allgemein, sondern eine Classenwahl. Durch die gesetzliche Eintheilung der Wähler in acht Classen, von denen jede Classe eine verschieden bemessene Anzahl von Vertretern wählt ²⁾, ist sowohl gewissen Berufsständen, als auch den außerhalb der Stadt wohnenden Staatsbürgern der ihnen gebührende Antheil an der Repräsentation gesichert. Die Eintheilung ist folgende:

- 1) Diejenigen, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben;
- 2) Die Theilnehmer des Kaufmannsconvents, d. h. diejenigen Mitglieder der bremischen Börse, welche in eigenen Geschäften als Kaufleute oder Fabrikanten etablirt sind;
- 3) Die Theilnehmer des Gewerbeconvents, d. h. diejenigen, deren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht;
- 4) Die übrigen Bewohner der Stadt Bremen;
- 5) Die Bewohner der Stadt Vegesack;
- 6) Die Bewohner der Stadt Bremerhaven;
- 7) Diejenigen Landleute, welche wahlberechtigt für die Kammer für Landwirtschaft sind, d. h. welche wenigstens 3 Hectare Land selbst bewirthschaften;
- 8) Die übrigen Bewohner des Landgebiets.

In den ersten 3 Classen wählen sämtliche Wähler gemeinschaftlich die auf sie entfallende Vertreterzahl; in den übrigen Classen greift eine Bezirkseintheilung Platz, und zwar dergestalt, daß bei den regelmäßigen 3jährigen Ergänzungswahlen jeder Bezirk einen Vertreter wählt ³⁾.

Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr; sie sind an keinerlei Instruktionen gebunden und haben lediglich ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staates erfordert, zu folgen ⁴⁾.

Die Bürgerschaft entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen, setzt ihre Geschäftsordnung selbständig fest und wählt alljährlich ihren Geschäftsvorstand (Präsident, Vice-Präsidenten, Schriftführer ⁵⁾). Zur Beschlußfähigkeit ist die Theilnahme von wenigstens 50 Mitgliedern erforderlich. Die Versammlungen sind öffentlich. Auf Verlangen des Senats muß indeß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden; auch kann die Versammlung aus eigenem Antriebe den Ausschluß verfügen. Was in derartigen vertraulichen Sitzungen verhandelt ist, muß von jedem Mitgliede geheim gehalten werden ⁶⁾.

IV. Als ständiger Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt. Dasselbe ist zusammengesetzt aus dem Geschäftsvorstande und 18 andern Mitgliedern der Bürgerschaft, welche von den Vertretern der einzelnen acht Wahlclassen getrennt committirt werden, so-

1) Verf. §§ 38—40. Gesetz, die Bürgerschaft betr. §§ 1, 2.

2) Die erste 14, die zweite 42, die dritte 22, die vierte 44, die fünfte 4, die sechste, siebente und achte je 8.

3) Gesetz, die Bürgerschaft betr. § 4.

4) Verf. § 43, 44.

5) Gesetz, die Bürgerschaft betr. § 12; Verf. §§ 55, 45. Die Geschäftsordnung ist dem Senate behufs Geltendmachung seines Einspruchsrechtes gegen etwaige verfassungswidrige Bestimmungen mitzutheilen. Die neueste Redaction derselben datirt v. 7. Mai 1879.

6) Verf. §§ 50, 51.

daß jede dieser acht Classen auch im Bürgeramt ihre Vertretung findet ¹⁾. Das Bürgeramt hat folgende Obliegenheiten ²⁾:

1) Die ständige Leitung der Geschäfte der Bürgerschaft: es beraumt die Plenarversammlungen an, setzt die Tagesordnung fest, macht dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mittheilung der Tagesordnung Anzeige u. s. w.; alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft und der Bürgerschaft an den Senat gehen durch das Bürgeramt;

2) Die Ueberwachung des öffentlichen Rechts: es soll „auf die Aufrechterhaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deshalb berichten.“

§ 4. **Wirksamkeit von Senat und Bürgerschaft; Deputationen.** Insoweit Senat und Bürgerschaft zu einer gemeinschaftlichen Wirksamkeit berufen sind, kann dieselbe in zweifacher Form erfolgen ³⁾:

1) unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse beider Körperschaften. Berathung und Abstimmung erfolgen in beiden Versammlungen getrennt, indeß hat der Senat das Recht, zu den Verhandlungen der Bürgerschaft Commissarien aus seiner Mitte abzuordnen und diesen auch andere Personen zur Assistenz beizugeben. Auch von der Bürgerschaft kann die Initiative zu einer commissarischen Vertretung des Senats bei einem bestimmten zur Berathung stehenden Gegenstande ausgehen, und der Senat ist verpflichtet, einem derartigen Ersuchen Folge zu leisten. Die Senatscommissare haben das Recht, bis zum Schlusse der Debatte jederzeit für sich oder ihre Beigeordneten das Wort zu verlangen ⁴⁾.

2) mittelbar durch Ausschüsse, welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind, sog. Deputationen. Diese bilden ein sehr wichtiges Glied in dem staatlichen und communalen Leben der Stadt.

Die Deputationen werden eingetheilt:

1) nach dem Inhalte ihrer Thätigkeit: in berathende und verwaltende Deputationen; von den verwaltenden scheidet man noch diejenigen, mit deren Thätigkeit eine gesonderte Finanzverwaltung nicht verbunden ist, als ausführende Deputationen;

2) nach der Zeitdauer ihrer Thätigkeit: in ständige oder vorübergehende;

3) nach dem örtlichen Umfange ihrer Thätigkeit: in allgemeine und solche Deputationen, welche ausschließlich Communal-Angelegenheiten der Stadt Bremen besorgen.

Jede Deputation besteht aus Commissarien des Senats und Mitgliedern der Bürgerschaft. Ueber die Wahl der letzteren, die durch die Bürgerschaft erfolgt, sind besondere Vorschriften gegeben, welche eine entsprechende Vertretung der oben erwähnten 8 Wählerclassen sichern. Ein Mitglied des Senats führt in der Deputation den Vorsitz und hat die Leitung der Verhandlungen und Geschäfte. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Majorisirung der senatorischen Mitglieder durch die bürgerschaftlichen und umgekehrt ist jedoch unzulässig, wenigstens bei allen nicht bloß berathenden Deputationen, sodaß, wenn sämtliche anwesende Mitglieder des Senats, oder sämtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft sich in der Minderheit befinden, ein Beschluß nicht zu Stande kommt ⁵⁾

Die meisten Deputationen sind durch das Gesetz ein für allemal berufen und mit einem bestimmten Auftrage versehen. Darüber hinaus steht es Senat und Bürgerschaft frei, durch übereinstimmenden Beschluß neue Deputationen zu creiren, bestehende aufzulösen und den Geschäftskreis der Deputationen zu verändern ⁶⁾. Den wichtigeren Depu-

1) Verf. § 46. Gesetz, die Bürgerschaft betr. § 17.

2) Verf. Nr. 47.

3) Verf. § 59.

4) Gesetz, die Bürgerschaft betr. §§ 21—25.

5) Gesetz, die Deputationen betr. §§ 4—6, 12, 17 a.

6) Verf. § 60; Gesetz die Deputationen betr. §§ 21—23, 40, 42, 61.

tationen sind bestimmte Beamte untergeordnet¹⁾. Dem Senate steht das Oberaufsichtsrecht über die verwaltenden und ausführenden Deputationen zu²⁾.

Da Senat und Bürgerschaft auf dem Gebiete ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit als zwei völlig gleichberechtigte Körperschaften erscheinen, bietet die Verfassung die Möglichkeit, einen etwa zwischen beiden sich erhebenden Conflict auf schiedsrichterlichem Wege zu erledigen. „Ergiebt sich zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes, oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage einer gerichtlichen Entscheidung“³⁾. Ehe indeß auf diese Entscheidung angetragen werden kann, verlangt das Gesetz eine Garantie dafür, daß die Meinungsverschiedenheit auf dem gewöhnlichen Wege gegenseitiger Verständigung in der That nicht zu überwinden ist. Es ist daher vorab eine Deputation niederzusetzen, welche über Vermittlungsvorschläge zu berathen hat. Nach Eingang des Deputationsberichtes haben beide Körperschaften die Sache aufs neue einer Beschlußfassung zu unterziehen. Erst wenn diese zwiespältig bleibt, wird die Angelegenheit dem Gerichte überwiesen, dessen Entscheidung die Kraft eines gemeinsamen Beschlusses von Senat und Bürgerschaft hat. In dieser Entscheidung ist in erster und letzter Instanz das hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg berufen⁴⁾.

§ 5. Die Gesetzgebung. Zum Erlaß eines Gesetzes erfordert die Verfassung einen übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft⁵⁾. Der Inhalt der Gesetze bedarf hiernach vor ihrer Verkündigung einer Vereinbarung zwischen beiden Körperschaften. In Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten muß die Handelskammer, in Gewerbeachen die Gewerbeammer, in landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Kammer für Landwirthschaft vorab zu einer Begutachtung des Gesetzentwurfs veranlaßt werden⁶⁾. Wichtigere und umfangreiche Gesetzentwürfe pflegen zur Beförderung der Uebereinstimmung zwischen Senat und Bürgerschaft einer für den besonderen Fall niederzusetzenden Deputation zur Vorberathung überwiesen zu werden. Die Initiative zur Gesetzgebung steht beiden Körpern gleichmäßig zu⁷⁾. Die Verkündigung der Gesetze liegt dem Senate ob⁸⁾; eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben; herkömmlicher Weise geschieht die Verkündigung durch Abdruck in dem Gesetzblatte.

Abänderungen der Verfassung⁹⁾ sind an besondere Vorschriften geknüpft. Die Vorberatung durch eine Deputation ist hier obligatorisch. Dieselbe findet indeß erst statt, nachdem das Abänderungs-Project von Senat und Bürgerschaft im allgemeinen gutgeheißen ist. Nach Eingang des Berichtes der Deputation erfolgt alsdann die definitive Beschlußfassung. Zur Annahme ist erforderlich, daß sich in je zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft und des Senats die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beider Körperschaften für den Abänderungsentwurf erklären¹⁰⁾.

Der Senat allein ist zum einseitigen Erlaß von Rechtsvorschriften nur in sehr beschränkter Weise und zwar in folgenden Fällen¹¹⁾ berufen:

1) Gesetz, die Deputationen betr. §§ 52—61. Vergl. unten § 6.

2) Verf. § 59.

3) Verf. § 66.

4) Bis zum 1. October 1879 das Ober-Appellations-Gericht der freien Städte zu Lübeck. Gesetz, betr. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senate und der Bürgerschaft (vergl. oben Seite 70) mit Novelle v. 25. Juni 1879 (G.Bl. p. 216).

5) Verf. §§ 58 b, 66.

6) Verf. §§ 106, 119, 124.

7) Verf. § 61.

8) Verf. § 57 l.

9) d. h. nur der Verfassung im engeren Sinne, nicht auch der organischen Gesetze, s. S. 70.

10) Verf. § 67; neue Fassung vom 8. Nov. 1882, G.Bl. p. 135.

11) Das in § 107 der Verf. dem Senate eingeräumte Recht „im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Bernehmung des Kaufmannsconvents, sofern die Staatskasse nicht dabei

1. Verordnungen mit interimistischer Gesetzeskraft. Der Senat kann im Falle eines Krieges, Aufruhrs, Tumults oder sonstiger Umstände, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden die gesetzlichen Bestimmungen über das Versammlungs- und Vereinsrecht¹⁾ zeitweilig außer Kraft setzen. Er hat jedoch der Bürgerschaft davon unverweilt Mittheilung zu machen und tritt eine jede desfallige Anordnung mit Ablauf von 4 Wochen ohne weiteres außer Kraft, sofern nicht innerhalb einer solchen Frist die Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben beistimmt²⁾.

2. Ausführungs-Verordnungen. Die Verfassung³⁾ verfügt, daß „die Erlassung von Verordnungen zur Handhabung der Gesetze“ zur Wirksamkeit des Senats gehöre. Damit ist indes offenbar nur der Erlaß von sog. Verwaltungs-Verordnungen d. h. Verfügungen, welche Verwaltungs-Vorschriften enthalten oder Verwaltungs-Einrichtungen betreffen, aber keine Rechtsregeln sanctioniren, gemeint. Zum Erlaß eigentlicher Rechtsvorschriften „im Verordnungswege“ kann der Senat durch ausdrückliche Delegation beider gesetzgebenden Factoren berufen werden. Und von dieser Möglichkeit einer Delegation wird auf dem Gebiete der particularen Gesetzgebung kaum Gebrauch gemacht. Dagegen hat die Reichsgesetzgebung mehrfach behufs Detaillirung ihrer gesetzlichen Normen den einzelstaatlichen Verordnungsweg angewiesen⁴⁾. In solchen Fällen hat der Senat mit Recht allein die betr. ergänzenden Rechtsvorschriften erlassen⁵⁾.

3. Polizei-Verordnungen. Nach der Verfassung⁶⁾ gehört zum Wirkungskreise des Senats „die Verwaltung der Polizei und Kraft derselben die Verordnung und Handhabung polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechthaltung bestehender Ordnung und die nächste Sicherstellung gegen drohende Gefahren betreffen.“ So unbestimmt dies Verordnungsrecht begrenzt und so schwankend die Praxis in Bezug auf seine Ausübung ist, wird man nicht bezweifeln können, daß auf Grund desselben wahre Rechtsvorschriften erlassen werden können. Der Senat übt dies Recht theils selbst, theils durch Delegation an die localen Polizeibehörden aus. Die Bürgerschaft ist befugt⁷⁾, hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschriften, dem Senate Vorstellungen zu machen, um ihn zu einer Abänderungen derselben zu veranlassen. Eine staatsrechtliche Bedeutung haben solche Vorstellungen nicht. Ist die Bürgerschaft aber der Ansicht, daß die erlassene Polizei-Verordnung „der Gesetzgebung angehöre“, d. h. nur in Folge gemeinschaftlichen Beschlusses von Senat und Bürgerschaft hätte erlassen werden dürfen, so ist sie befugt, über diese Frage nach Maßgabe des Gesetzes betr. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft die Entscheidung des hanseatischen Oberlandesgerichts herbeizuführen⁸⁾.

§ 6. Die Verwaltung. Die Staatsverwaltung liegt im allgemeinen dem Senate als dem „ausführenden“ Organe der Staatsgewalt ob⁹⁾.

betheiligt ist, Regulative für den Handels- und Schiffahrtsbetrieb und für die dazu gehörigen Hilfs-Geschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festzustellen und zu erlassen“ bezieht sich nicht auf die Schaffung von Rechtsfällen, sondern auf Verwaltungsanordnungen.

1) Die Verfassung erwähnt ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen über Verhaftung, Haus-suchung und Pressfreiheit. Da diese Materien indes gegenwärtig vom Reiche geordnet sind (Str.-Pr.Ordn. v. 1. Febr. 1877 §§ 94—132; Gesetz über die Presse v. 7. Mai 1874) kann von einer Aufhebung dieser Bestimmungen durch Organe der Einzelstaaten nicht mehr die Rede sein.

2) Verf. § 20.

3) § 57 l.

4) Vergl. Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches II, p. 84.

5) Vergl. z. B. die obrigkeitl. Verordn., die Ausführung des Bundesgesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr. v. 30. November 1868 (G. Bl. p. 78).

6) § 57 m.

7) Verf. § 65.

8) Vergl. oben § 4 am Ende.

9) Verf. § 56, 57 c, m, n, p.

Für einzelne Verwaltungszweige sind besondere Commissare, bezw. Commissionen bestellt. Hervorzuheben sind:

Die Polizei-Commission. Sie versieht die Functionen einer Landespolizeibehörde in allen Fällen, in welchen die Entscheidung nicht entweder dem Senate vorbehalten oder einer localen Polizeibehörde übertragen ist. Die specielle Polizei-Verwaltung in der Stadt Bremen liegt der Polizei-Direction ob, an deren Spitze ein Mitglied des Senates steht.

Das Scholarchat, die oberste Specialbehörde für die Schulangelegenheiten.

Der Commissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten, dem die Vertretung des Staates bei den verschiedenen Bremen berührenden oder im Miteigenthum Bremens befindlichen Eisenbahnen obliegt.

Die Senats-Commission für Schifffahrtsangelegenheiten.

Die Gewerbecommission

und andere, die an ihrem Orte Erwähnung gefunden haben.

Gegen Verfügungen oder „Unterlassungen“ solcher Commissionen steht die Beschwerde an das Plenum des Senats offen; die Entscheidung muß in Abwesenheit der beteiligten Commissare erfolgen¹⁾.

Auf wichtigen Gebieten der Staatsverwaltung ist die Bürgerschaft zu einer Mitwirkung berufen²⁾. Dieselbe erfolgt vor allem durch die Deputationen³⁾, in denen sich der eigenthümliche Character der freistädtlichen Selbstverwaltung ausprägt. Das Laienelement überwiegt umsomehr, als nicht bloß die bürgerschaftlichen, sondern auch die senatorischen Mitglieder der Deputationen eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbereitung für ihr Amt nur selten genossen haben⁴⁾. Aber es fehlt nicht nur an dem Gegengewichte eines höheren professionellen Beamtenthums, sondern auch an einer geordneten Hierarchie der Behörden. Die verschiedenen Deputationen stehen völlig selbständig neben einander. Das Oberaufsichtsrecht des Senates, dem sie alle gemeinsam unterliegen, ist nicht kräftig genug ausgestaltet, um an sich den nöthigen Schutz gegen das Auseinanderfallen der Gruppen zu bieten und die Einheitlichkeit der Verwaltung zu gewährleisten. Gleichwohl gehört ein Gegeneinander-Arbeiten verschiedener Deputationen zu den größten Seltenheiten; die nahen persönlichen Beziehungen der Mitglieder verhindern dies ebenso, wie die thatsächliche Uebung, alle Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit deputationsseitig nur vorzubereiten, zur definitiven Entscheidung aber Senat und Bürgerschaft vorzulegen.

Die Verwaltung des staatlichen Immobilienbesitzes, das Bauwesen, die Verwaltung der Häfen und Eisenbahnen, das Gefängnißwesen u. a. sind besonderen Deputationen überwiesen. Ebenso bestehen für das Schulwesen, die Löschanstalten, die Gas- und Wasserwerke, die Friedhöfe, 2c. 2c. communale Deputationen.

Die Ernennung der Beamten ist im allgemeinen Sache des Senats. Bei denjenigen Beamten, welche verwaltenden Deputationen untergeordnet sind, muß eine öffentliche Ausschreibung der vacanten Stelle stattfinden; auch hat die betreffende Deputation die Befugniß zu (unmaßgeblichen) Vorschlägen⁵⁾.

1) Verf. § 35.

2) Verf. § 58 d—i.

3) Siehe oben § 4.

4) In denjenigen Verwaltungszweigen, in denen besondere technische Kenntnisse unentbehrlich sind, fällt der Schwerpunkt der Entscheidung in der Regel den technisch gebildeten Beamten zu, obwohl diese ihrer rechtlichen Stellung nach nur als ausführende Organe der Deputation erscheinen.

5) Verf. § 57 n. Gesetz, die Deputationen betr. §§ 53—56. Wegen der Richter siehe unten § 8.

Eine besondere Verwaltungs-Gerichtbarkeit ist dem bremischen Rechte unbekannt. Die Verfassung ¹⁾ bestimmt: „Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen.“ Diese allgemeine Maxime ist nur auf wenigen Gebieten (Steuerfachen, Strombau- und Abwässerungsfachen, Deich- und Wegefachen) durch die Gesetzgebung näher detaillirt. Entstehen zwischen Verwaltungsbehörden und Civilgerichten Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges, so kann der Senat vor rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts die Erhebung des Kompetenz-Conflicts beschließen. Die Entscheidung über denselben erfolgt durch das Reichsgericht ²⁾.

§ 7. Einzelne Verwaltungszweige. I. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten liegt dem Senate ausschließlich ob. Nur insoweit Verträge, welche mit auswärtigen Regierungen abgeschlossen werden sollen, Angelegenheiten betreffen, „über welche dem Senate keine einseitige Verfügung zusteht“, sind dieselben der Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen ³⁾. Der Geschäftskreis des Auswärtigen ist seit Einführung der Reichsverfassung fast ausschließlich auf die Wahrnehmung der reichsverfassungsmäßigen Rechte Bremens, vor allem also der Theilnahme am Bundesrathe beschränkt. Die specielle Obforge für diese Thätigkeit liegt der Senats-Commission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten ob.

II. Was das Militärwesen angeht, so hat Bremen die ihm nach der Reichsverfassung verbliebene Contingenz-Herrlichkeit durch die Militär-Convention vom 27. Juni 1867 ⁴⁾ an die Krone Preußen abgetreten und sich nur wenige unwichtige Ehrenrechte vorbehalten.

III. Auf dem Gebiete des Kirchenwesens steht der Bürgerschaft eine Mitwirkung in der Verwaltung nicht zu. Der Senat übt das staatliche Obergewalt über die kirchlichen Gemeinden selbständig aus und controllirt vor allem deren Vermögensverwaltung. Die Kirchengemeinden sind im allgemeinen mit großer Selbständigkeit ausgestattet. Gegenüber den evangelischen Gemeinden stehen indes dem Senate die aus dem gemeinen protestantischen Kirchenrechte sich ergebenden Befugnisse des an die Landesherrschaft geknüpften Episcopatrechtes zu. Die Senats-Commission für kirchliche Angelegenheiten ist in erster Linie mit Wahrnehmung dieses Geschäftskreises beauftragt ⁵⁾.

IV. Auf dem Gebiete des Gewerbewesens ist die durch die Verfassung angeordnete Organisation der Gewerbe in 3 Gruppen (Handel und Schifffahrt — Handwerk und Fabrication — Ackerbau und Viehzucht) von Bedeutung.

Die alte Organisation der Kaufleute mit ihrem collegium seniorum ⁶⁾ ist für diese Institutionen maßgebend gewesen. Die Handelskammer bildet den Vorstand der Kaufmannschaft. Sie ist durch die Verfassung ⁷⁾ berufen, „auf alles, was dem Handel und der Schifffahrt dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Handels- und Schifffahrtsverkehrs angemessenen Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen“. Sie wird gewählt von den selbständig etablirten Mitgliedern der bremischen Börse, welche seit wenigstens 3 Jahren Staatsbürger sind und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, dem sog. Kaufmanns-Convent. Der „Gewerbekammer“ und der „Kammer für Landwirthschaft“ ist auf dem

1) § 5.

2) Vergl. das brem. Gesetz vom 25. Juni 1879 (G.Bl. p. 216) und die kaiserl. Verordn. v. 26. Sept. 1879 (R.G.Bl. p. 138).

3) Verf. §§ 57 f, 58 a.

4) G.Bl. p. 67.

5) Verf. §§ 56, 57 c, m, n, p.

6) Verf. § 57 c, d.

7) Vergl. unten Seite 68.

8) § 104.

Gebiete des Gewerbetwesens im engeren Sinne und der Landwirthschaft eine analoge Stellung zugewiesen ¹⁾.

V. Finanz- und Steuerwesen. Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Staatsguts und der allgemeinen städtischen Verwaltungen ist die Finanz-Deputation berufen. Sie hat die Aufsicht und Controle über das Staatsschuldentwesen und über die allgemeine Buch- und Kassenführung der öffentlichen Gelder; sie überwacht die richtige Veranlagung und Erhebung sämmtlicher directen und indirecten Abgaben. Ferner liegt ihr die Aufstellung des jährlichen General-Budgets ob. Sie stellt dasselbe aus den ihr einzureichenden Einnahmeregistern und Specialbudgets der einzelnen Verwaltungen zusammen, nachdem sie vorher, soweit dies von ihr für erforderlich erachtet wird, mit den Special-Verwaltungsbehörden über etwaige von ihr gewünschte Abänderungen der eingereichten Voranschläge unterhandelt hat. Im Laufe des Novembers wird das Budget mit einem Begleitberichte der Finanz-Deputation Senat und Bürgerschaft zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt. Auch außerhalb des Budgets bedürfen alle außerordentlichen Geldbewilligungen einer vorherigen Begutachtung durch die Finanzdeputation. Nur die von dem Senate und der Bürgerschaft bewilligten Ausgaben können auf die General-Casse angewiesen werden. In analoger Weise wie der Voranschlag für das kommende Jahr wird die General-Abrechnung über das verflossene von der Finanz-Deputation geprüft, festgestellt und mit Begleit-Bericht Senat und Bürgerschaft mitgetheilt ²⁾.

Behufs Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern und der stadtbremischen Communalsteuern besteht eine mit besoldeten Beamten besetzte Behörde, das General-Steueramt, welche der Steuer-Deputation untergeordnet ist. Abgesehen von einigen mit der Benutzung gewisser Verkehrsmittel verbundenen Abgaben, kennt Bremen nur 2 ständige Steuern:

1) die Consumtions-Abgabe, eine Verbrauchssteuer, welche von den in das Stadtgebiet eingeführten Eßwaaren, Getränken, Bau- und Feuerungsmaterialien erhoben wird ³⁾.

2) die Umsatzsteuer, eine procentuale Stempelabgabe von allen Verkäufen beweglicher Gegenstände über 150 Mark ⁴⁾.

Alle übrigen Steuern sind nicht ständig; sie können nur auf Grund eines für jedes Kalenderjahr neu zu fassenden Beschlusses von Senat und Bürgerschaft erhoben werden. Das „jährliche Steuergesetz“, welches am Ende eines jeden Jahres erlassen wird und die Abgaben des folgenden festsetzt, kann in Bezug auf seine zeitlich beschränkte rechtliche Wirksamkeit den *leges annuae* der Römer verglichen werden, auch insofern als der Grundstock der in ihm enthaltenen Vorschriften den *edicta tralatitia* analog von Jahr zu Jahr derselbe bleibt und Modificationen thatsächlich nur auf Grund eines hervorgetretenen Reformbedürfnisses Platz greifen. Das neueste Gesetz vom 14. December 1882 umfaßt folgende Staatsgaben ⁵⁾:

die Grund- und Gebäudesteuer ⁶⁾;

1) Verf. §§ 94—125. Gesetz, betr. die Handelskammer, betr. die Gewerbekammer, betr. die Kammer für Landwirthschaft.

2) Gesetz, die Deputationen betr. §§ 23—39.

3) Obrigkeitl. Verordn. v. 26. Juni 1834 (Samml. p. 26) mit zahllosen einzelne Gegenstände betreffenden Novellen.

4) Bekanntmachung, die Umsatzsteuer betr. v. 18. Dec. 1871 (G.Bl. p. 222).

5) Dasselbe begreift ebenfalls einige Communal-Abgaben, unter denen die Erleuchtungssteuer hervorzuheben ist, eine Steuer, die abweichend von dem sonst allgemein üblichen Sprachgebrauche nicht nach dem Objecte der Besteuerung, sondern nach der wirthschaftlichen Veranlassung ihrer Einführung benannt ist und theils als ein Zuschlag zur Grundsteuer, theils als Miethsteuer erhoben wird. Ähnlich verhält es sich mit der durch das Gesetz, die Wasserkunst betr. v. 26. Jan. 1873 (G.Bl. p. 17) eingeführten Wassersteuer.

6) Allgemeine Grundsätze betr. die Veranlagung enthält das Grundsteuergesetz v. 11. Oct. 1878 (G.Bl. p. 161).

die Erbschaftsabgabe;
 die Abgabe von Veräußerungen von Immobilien;
 und endlich noch eine Reihe von Luxus- und Stempel-Abgaben.

Außerdem kommen noch folgende ebenfalls nicht ständige Staatssteuern in Betracht:

1) die Einkommensteuer. Die allgemeinen Grundsätze betreffs ihrer Veranlagung und Erhebung sind durch Ges. v. 17. Dec. 1874 ¹⁾ geregelt. Die Ausschreibung der Steuer erfolgt aber für jedes Jahr durch Specialgesetz und es wird dabei der Procentsatz je nach den Bedürfnissen des Staatshaushalts fixirt. Die Veranlagung erfolgt auf Grund der Einnahmen, welche der Steuerpflichtige in dem der Steueraussschreibung vorhergegangenen Kalenderjahre gehabt hat, für Handels- und Fabrikgeschäfte nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre. Es gilt Selbstschätzung unter Vorbehalt einer Erhöhung durch die Steuerdeputation.

2) Der Vermögensschuß, eine Kapitalsteuer, die nur in Fällen außerordentlicher Bedürfnisse der Staatskasse zur Hebung gelangt ²⁾.

Erinnerungen der Steuerpflichtigen über die Art oder das Maß ihrer Heranziehung zu Steuern oder Abgaben gehen in der Regel an eine besondere ständige Deputation, die sog. Reclamations-Deputation. Daneben steht nach vorheriger Entrichtung der Abgaben behufs ihrer Rückforderung der Rechtsweg ohne alle Einschränkung offen ³⁾.

Die meisten Abgaben werden nach dem Ausdrucke des Gesetzes „auf Eid entrichtet“. Mit Rücksicht hierauf enthält der Staatsbürgereid eine besondere Formel, mit welcher die getreue Entrichtung aller Abgaben, welche auf Eid erhoben werden, gelobt wird. Nicht staatsangehörige Personen haben das gleiche Gelöbniß in Form eines sog. „Steuereides“ abzulegen ⁴⁾.

§ 8. Die Justizpflege. Für das Gerichtswesen sind die Bestimmungen der Reichsgesetze, insonderheit des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Januar 1877 maßgebend. Dasselbe bedarf daher hier nur insoweit einer Erwähnung als die Reichsgesetzgebung auf die Landesgesetzgebung verweist.

Es bestehen zwei Amtsgerichte, eines in Bremen und eines in Bremerhaven; der Bezirk des letzteren umfaßt lediglich diese Hafenstadt. Der Bezirk des Landgerichts fällt mit dem Staatsgebiete zusammen. Dasselbe besteht aus 2 Strafkammern, 2 Civilkammern und 2 Kammern für Handelsachen (eine in Bremerhaven). Als höhere Instanz fungirt das hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, welches auf Grund der Uebereinkunft der 3 freien Städte v. 30. Juni 1878 ⁵⁾ errichtet ist. Zur Erledigung der in § 120 a der Reichsgewerbeordnung erwähnten Streitigkeiten in der Stadt und im Landgebiete ist durch Gesetz vom 30. Sept. 1877 ⁶⁾ ein „Gewerbegericht“ niedergesetzt. Dasselbe besteht aus einem Mitgliede des Senats als Vorsitzendem und aus Beisitzern, welche zum Theil aus

1) G. Bl. p. 121. Novellen vom 13. April und 16. November 1880.

2) Gesetz, den Vermögensschuß betr. v. 13. Juni 1874 (G. Bl. p. 51.) — Die letzte Hebung fand 1876 statt (G. Bl. p. 113).

3) Gesetz, die Deputationen betr. §§ 40, 41. Gesetz v. 14. Dec 1882 §§ 85 folg. 92, 94. Verf. § 15.

4) Vergl. oben § 2. Gesetz v. 23. Febr. 1875 (G. Bl. p. 97). Eine rechtliche Bedeutung wohnt weder jener Clausel noch diesem Gelöbniß inne. Die Verpflichtung zur getreulichen Entrichtung der Steuern liegt bereits in der aus dem Unterthanenverhältniß fließenden Rechtspflicht zu Treue und Gehorsam gegen die Staatsgewalt. Da die Verletzung promissorischer Eide straffrei ist, wird durch das eidliche Gelöbniß zu dieser Verpflichtung nichts hinzugethan, was von rechtlicher Bedeutung wäre. Nach der moralischen und politischen Seite hin aber hat dieses System seine tiefe Bedeutung, indem es an die Stelle der durch principiell Misstrauen beherrschten Kontrolle der Staatsgewalt eine Ordnung des Vertrauens setzt, welche dem sittlichen Verhältnisse des Unterthanenverbandes weit mehr entspricht.

5) G. Bl. p. 189.

6) G. Bl. p. 83.

dem Stande der Arbeitgeber, zum Theil aus dem Stande der Arbeitnehmer durch Wahl hervorgehen.

Die ständigen Mitglieder des Landgerichts und der Amtsgerichte bilden „das Richtercollegium“. Dasselbe wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Directoren des Landgerichts unter Vorbehalt der Genehmigung der Wahl und der Ernennung des Erwählten durch den Senat. Die durch das Gerichtsverfassungsgesetz der Landesjustizverwaltung überwiesenen Geschäfte werden von dem Senate wahrgenommen. Dabei steht indes der „Justizverwaltungs-Commission“ eine gesetzlich geregelte Mitwirkung zu. Dieselbe besteht aus 3 Mitgliedern des Senates und 3 Richtern; jene werden vom Senate, diese vom Richtercollegium auf Zeit erwählt. Die Besetzung erledigter Richterstellen erfolgt durch Wahl: sie wird von einem neunköpfigen Wahlcollegium vorgenommen, das für jeden Einzelfall in der Weise neu bestellt wird, daß Senat, Bürgerschaft und Richtercollegium je drei Mitglieder deputiren. Der Senat ernennt und beeidigt den Erwählten. Was die juristischen Prüfungen angeht, so wird die erste zufolge Uebereinkommens mit der kgl. preuß. Regierung und mit dem Kaiserl. Statthalter in Elsaß-Lothringen bei einer preussischen Prüfungs-Commission oder bei der Prüfungs-Commission des Oberlandesgerichts zu Colmar abgelegt, die zweite dagegen bei dem hanseatischen Oberlandesgericht vor einer aus 3 Mitgliedern desselben zu bildenden Prüfungscommission. Für die letztere ist ein von den 3 freien Städten festgesetztes Regulativ v. 1. Juli 1881¹⁾ maßgebend.

§ 9. Die Gemeinden. I. In früherer Zeit war die Stadt die allein herrschende Corporation, der die Bewohner des „Gebietes“ politisch völlig rechtlos gegenüberstanden. Stadt und Staat waren identisch. Gegenwärtig ist die Stadt nach dem Buchstaben der Verfassung²⁾ nur eine der Gemeinden, aus denen sich das Gebiet des Staates zusammensetzt. Aber sie überragt auch jetzt noch die andern Gemeinden dermaßen an Bedeutung, daß sie trotz der begrifflichen Durchführung der Trennung auf vielen Gebieten practisch noch immer mit dem Staate zusammenfällt. Die Organe des Staates sind zugleich Organe der Stadtgemeinde (Altstadt, Neustadt und Vorstädte). Die verfassungsmäßige Thätigkeit von Senat und Bürgerschaft erstreckt sich ebensowohl auf die rein communalen Angelegenheiten der Stadt, wie auf die staatlichen Dinge, mit der einzigen Modification, daß die Bürgerschaft in rein städtischen Sachen als sog. Stadtbürgerschaft unter Ausschluß derjenigen Mitglieder fungirt, welche von den Hasenstädten und dem Landgebiete deputirt sind³⁾ oder welche persönlich nicht Angehörige der Stadtgemeinde sind⁴⁾. Auch eine Trennung des Vermögens und der Finanzverwaltung von Staat und Stadt ist bislang nicht durchgeführt, obwohl die Verfassung⁵⁾ die Vermischung als grundgesetzliches Postulat ausdrücklich ablehnt und die Separation einem zukünftigen Beschlusse des Senats und der Stadtbürgerschaft überläßt. Die Einkünfte aus dem städtischen Vermögen und aus den städtischen Abgaben fließen in die Staatskasse, und diese bestreitet ebensowohl die staatlichen wie die rein städtischen Bedürfnisse. Man geht von der Voraussetzung aus, daß sich die speciell städtischen Ausgaben mit den speciell städtischen Einnahmen im Durchschnitt begleichen.

Während solcher Gestalt die Loslösung der Stadt von dem Staate nur mangelhaft durchgeführt ist⁶⁾, ist man in jüngster Zeit auf dem Wege der Emancipation des ehemals

1) G. Bl. p. 66.

2) § 84.

3) Classe 5—8, siehe oben Seite 73.

4) Verf. §§ 85, 86.

5) §§ 87—93.

6) Die practische Lösung dieses Problems wird auch wohl fernerhin an der Thatsache scheitern, daß für wirkliches staatliches Leben kaum Inhalt und Raum vorhanden ist. Eine große Commune wird dadurch noch nicht zum Staate, daß neben ihrem engeren Gebiete noch einige Quadratmeilen Landes zu ihr gehören, und daß sie in weiterem Umfange Autonomie besitzt, als andere

absolut beherrschten außerstädtischen Gebiete desto consequenter fortgeschritten. Zunächst erhielten 1870 die Landgemeinden eine Verfassung, welche im wesentlichen der hannoverschen Gemeindegesetzgebung von 1859 nachgebildet ist. 1878 ward das gesammte Landgebiet nach dem Vorbilde der preuß. Kreisordnung von 1872 zu einem sich selbst verwaltenden Kreise constituirt, und 1879 erhielten die Hafenstädte Vegesack und Bremerhaven communale Verfassungen, welche sich an den Entwurf der neuen preuß. Städteordnung anschließen¹⁾.

Die Gemeinde-Angehörigkeit hat in der Stadt und im Landgebiete die Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung und bestimmt sich Erwerb und Verlust derselben nach den Regeln, welche das Reichsgesetz über den Unterstüßungswohnsitz v. 6. Juni 1870 §§ 3 bis 27 über den Erwerb und Verlust des Unterstüßungswohnsitzes aufgestellt hat²⁾. In den Hafenstädten dagegen ist die Gemeindeangehörigkeit lediglich an den Wohnsitz geknüpft: es wird aber unterschieden zwischen bloßen Einwohnern und Gemeindebürgern. Nur diese sind zur activen Mitwirkung in den öffentlichen Angelegenheiten berufen. Das Gemeindebürgerrecht steht jedem männlichen Gemeindeangehörigen zu, der dem Deutschen Reiche angehört, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit 3 Jahren seinen Wohnsitz in der Hafenstadt hat und entweder Eigenthümer eines dort belegenen Grundstückes ist oder einen gewissen Minimalsatz an städtischer Miethsteuer entrichtet³⁾.

II. Die Landgemeinden haben das Recht der eigenen Verwaltung ihres Vermögens, die Regelung der ihnen obliegenden Gemeindelasten und eine gewisse Theilnahme an der Handhabung der Polizei. Organe der Gemeinde sind der Gemeindevorsteher und die Gemeindeversammlung. Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeindeversammlung für einen mehrjährigen Zeitraum gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kreisaußschuß, die indes nur aus bestimmten im Gesetze vorgesehenen Gründen verweigert werden darf. Der Vorsteher hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten auszuüben und ist außerdem zur Wahrnehmung gewisser Staatsangelegenheiten in seiner Gemeinde verpflichtet; insonderheit übt er selbständig die niedere Wege-, Wasser- und Flurpolizei aus, sowie die Ortspolizei in Gewerbesachen; nur bei dem Erlaß von Polizeiverordnungen ist er an die Zustimmung der Gemeindeversammlung gebunden. Die Gemeindeversammlung besteht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeangehörigen. Als stimmberechtigt gelten diejenigen, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzen, und diejenigen, welche in der Gemeinde einen eigenen Haushalt führen. Das Maß der Mitwirkung der Gemeindeversammlung in den Gemeindeangelegenheiten ist durch das Gesetz genau begrenzt, erstreckt sich indes bezüglich der Verwaltung des Vermögens und der Vertheilung der Lasten auf alle Sachen von irgend welchem Belang. In größeren Gemeinden übt ein von der Gemeindeversammlung gewählter Ausschuß die Rechte der Gemeindeversammlung aus.

Die 35 Einzelgemeinden des Landgebietes sind zu 11 sog. Samtgemeinden zusammengefaßt, die indes eine Bedeutung fast ausschließlich auf dem Gebiete der Armenpflege haben.

Die Verwaltung des gesammten Landgebietes leitet ein Mitglied des Senats, der Städte. Die Kleinstaaterei zwingt den Juristen vielfach mit leeren Begriffen zu operiren. Rechtlich sind die Hansestädte so gut souveräne Staaten, wie das Königreich Preußen; aber nach dem, was im historisch-politischen Sinne den Staat erst ausmacht, würde man vergebens suchen.

1) Gesetz, betr. Verwaltung v. des Landgebietes vom 23. Juni 1878 (G. Bl. p. 43); Landgemeindeordnung (neue Redaction) 79 27. December 1878 (G. Bl. p. 246); Verfassung der Stadtgemeinde Vegesack v. 18. Sept. 1879 (G. Bl. p. 278); Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 18. Sept. 1879 (G. Bl. p. 298).

2) Obrigkeitl. Verordn. v. 2. Jan. 1871 (G. Bl. p. 1).

3) Verf. v. Vegesack und Bremerhaven §§ 6—18.

Landherr. Er überwacht die Geschäftsführung der Gemeindevorsteher und übt die Polizeiverwaltung aus, insoweit sie dieser nicht übertragen ist.

III. Kreis. Zur Selbstverwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten und zur Unterstützung und Berathung des Landherrn auf dem Gebiete der Staatsverwaltung ist das gesammte Landgebiet zu einem **Kreise** zusammengefaßt, als dessen Organe der **Kreistag** und der **Kreisausschuß** erscheinen. Der **Kreistag** besteht aus 28 Vertretern des Landgebietes, welche bezirksweise auf 6 Jahre gewählt werden und gruppenweise ausscheiden. Bei den Wahlen ist durch Bildung zweier Wählerklassen dem größeren bäuerlichen Besitz der ihm gebührende Einfluß gesichert. Der **Kreisausschuß** besteht aus 6 Mitgliedern, die von dem Kreistage aus den Einwohnern des Landgebietes gewählt werden. Geschäftsleitung und Vorsitz in beiden Versammlungen stehen dem Landherrn zu. Die Kompetenz beider Körperschaften auf den verschiedenen Gebieten der communalen Selbstverwaltung und der Staatsverwaltung ist durch das Gesetz genau normirt. Dem **Kreistage** liegt vor allem die Feststellung des **Kreis**haushaltsetats und der **Kreis**abgaben ob; auch ist er zuständig für den Erlaß allgemeiner Vorschriften für gemeinschaftliche Einrichtungen und Anstalten des **Kreises**. Der **Kreisausschuß** ist ein ständiger sachverständiger **Beirath** des Landherrn auf dem Gebiete der Staatsverwaltung, dessen Hinzuziehung vielfach obligatorisch ist. Gewisse Verwaltungsgeschäfte sind ihm unmittelbar übertragen. In den communalen Angelegenheiten des Landgebietes hat der Landherr gemeinschaftlich mit dem **Kreisausschuße** die Verwaltung und besorgt allein die laufenden Geschäfte desselben.

IV. Die **Stadtgemeinden Vegesack** und **Bremerhaven** sind Körperschaften, welche zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten berufen sind und die dazu erforderlichen Organe in der **Stadtverordneten-Versammlung** und dem **Stadtrathe** besitzen. Die **Stadtverordneten-Versammlung** wird von den Gemeindebürgern aus ihrer Mitte gewählt und wählt ihrerseits den **Stadtrath**. Derselbe besteht aus acht Mitgliedern, von welchen die Mehrzahl unbesoldet sein muß. Er bestellt sich selbst seinen Vorsitzenden (**Stadtdirector**), der indes der Bestätigung des **Senats** bedarf. Zu einem **Gemeindecbeschlusse** ist die Uebereinstimmung der Majorität der **Stadtverordneten** mit der Majorität des **Stadtrathes** erforderlich. Der Erlaß statutarischer Bestimmungen für die Gemeinde, die Beschlußfassung über die Art der Benutzung des Gemeindevermögens, über das Gemeindecrechnungswesen, über die Einrichtung von Beamtenstellen u. s. w. erfolgt durch **Gemeindecbeschlusse**. Der **Stadtrath** ist der **Verwalter** der Gemeindecangelegenheiten, auf welchem Gebiete er von der **Stadtverordneten-Versammlung** controllirt wird; zugleich ist er die **Ortsobrigkeit** und steht ihm als solchem die **Orts**polizeiverwaltung zu. Zum Erlaß von **Polizeiverordnungen** bedarf er der Genehmigung des **Senats**. Auch andere örtliche Geschäfte der Staatsverwaltung können dem **Stadtrathe** überwiesen werden.

Ueber alle communalen Körperschaften steht dem **Senate** das Recht der **Oberaufsicht** zu ¹⁾.

§ 10. Staat und Kirche. I. Die evangelischen Bewohner der Stadt vertheilen sich in 9 kirchliche Gemeinden, von denen 4 dem reformirten, 1 dem lutherischen und 3 beiden Bekenntnissen gemeinsam angehören, während sich 1 als schlechtthin evangelisch bezeichnet. Dazu kommt je eine evangelisch-unirte Gemeinde in **Vegesack** und in **Bremerhaven** und in letzterer Stadt außerdem noch eine lutherische Gemeinde. Das Landgebiet zerfällt in 11 kirchliche Gemeinden, von denen 8 reformirt, 1 lutherisch und 2 evangelisch-unirt sind. Die früher selbst für das politische Leben wichtige Eintheilung der Stadt in **Pfarrbezirke** („**Kirchspiele**“) hat ihre wesentliche Bedeutung seit Einführung der sog. kirch-

1) Verf. §§ 56, 57 c, n, 83.

liches Freigigigkeit¹⁾ verloren. Für die Gemeinden des Landgebietes ist eine gemeinsame Kirchenordnung vom Senate erlassen²⁾; die übrigen Gemeinden haben sich selbst ihre gesonderten Verfassungen gegeben, die nach erlangter Bestätigung des Senats in Leben getreten sind³⁾. Die Organisation der Gemeinden weist hiernach in einzelnen ein verschiedenes Bild auf; überall sind indeß die Grundzüge der Presbyterial-Verfassung: freie Selbstverwaltung, rege Theilnahme des Laienelementes, Wahlrecht für alle kirchlichen Ämter — durchgesöhrt. Unter sich stehen die bremischen Gemeinden in gar keiner verfassungsmäßigen Verbindung: ein Rechtszustand, der als ein kirchenrechtliches Unicum angesehen sein dürfte⁴⁾.

Ohne das Mitglied einer eigentlichen Kirchenbehörde steht den einzelnen Gemeinden der Senat gegenüber als Inhaber des jus episcopale und des jus circa sacra⁵⁾. Eine scharfe Abgrenzung des Inhaltes und Umfanges dieser Rechte und eine Regelung der Nachbesehensrechte der Gemeinden einerseits und des Senates als obersten Inhabers der Kirchengewalt andererseits ist weder durch die staatliche Gesetzgebung noch durch die Gemeinde-Ordnungen gegeben. In zweifelhaften Fällen wird man auf das gemeine protestantische Kirchenrecht zurückgehen, indeß beachten müssen, daß seit der Reformation ein Einsiedelgremium der Obrigkeit in die inneren Gemeinde-Angelegenheiten kaum je vorgekommen ist. „Wy weten hier von nenen Dwank“ sagt die Kirchenordnung von 1534. Noch festem Herkommen ist der Senat folgende Rechte aus, die zum Theil in den einzelnen Gemeinde-Ordnungen ihre ausdrückliche Sanction erhalten haben: er vertritt den Satzungen, durch welche die Gemeinden ihre Angelegenheiten im allgemeinen ordnen, durch seine Bestätigung die Eigenschaft eines Rechtsorgans; er übt die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes und wacht über dessen bestimmungsmäßiger Verwertung; die Wahl der Pfarrer ist ihm zur Bestätigung und Vocation des Erwählten ja unterbreiten. Dazu kommt bei einzelnen Gemeinden noch die Bestätigung aller Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung; bei anderen gewisser wichtigerer Beschlüsse.

II. Sowohl in Bremen, wie auch in Bremerhaven hat die römisch-katholische Kirche eine Gemeinde, welche ähnelich wie die evangelischen organisiert ist. Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes übt der Senat ihnen gegenüber in gleicher Weise aus. In innerkirchlicher Hinsicht sind dieselben dem Bistum der norddeutschen Mission (J. J. der Bischof von Osnabrück) untergeordnet und mit „Missionaren“ besetzt. Bei ihrer Berufung weisen diese dem Senate ihre Legitimation nach und erhalten ein Rescript ihrer Anerkennung für das Amt „unter Voraussetzung des Gehorsams gegen den Senat und die Weisung der freien Hansestadt Bremen.“

1) Christliche Verordnungs-, den sabbatmässigen Pfarrerberand betr. v. 30. April 1860 (S. 1. S. 49). Es steht einem jeden frei, die durch den Hochsitz beglaubigte Gemeindeangehörigkeit anzunehmen und bei einer andern Gemeinde einzutreten.

2) Christliche Verordnungs-, eine kirchliche Gemeindeordnung für die Landgemeinden betr. vom 7. Mai 1860 (S. 1. S. 43).

3) Für die Anwendung einer im Beginn der Reformationszeit (1534) zwischen den 4 alten sächsischen Gemeinden vereinbarten und vom Rathe bestätigten gemeinsamen „Leinlichen Kirchenordnung“ ist durch den Senat weggefallen.

4) Das „Kirchenamt“ umfaßt nicht die Gemeinden, sondern lediglich die reformirte Stadtgesellschaft, und seine Funktionen sind in der Gegenwart auf die Verwaltung einiger gemeinsamer Verwaltung-Angelegenheiten reducirt. — Ohne kirchenorganisatorische Theilnahme haben sich die evangelischen Gemeinden der Stadt 1876 vereinigt, zum Zweck der Verhinderung über gemeinsame Angelegenheiten ein ständiges, aus Geistlichen und Laien gesetztes Organ einzusetzen, welches den Namen „Bremische Kirchenleitung“ führt. Die Gemeinden, welche der freigelegten kirchlichen Richtung angehören, sind jedoch bereits 1882 von diesem Verbande wieder zurückgetreten, jedoch bereits zur Zeit nur etwa die Hälfte der sabbatmässigen Gemeinden umfaßt. Die Beschlüsse der Kirchenleitung haben für die einzelnen Gemeinden nur die Bedeutung von Beschlüssen, die diese annehmen oder ablehnen können.

5) Vergl. oben § 7 unter III.

Inhaltsregister.

(Es folgt auch I und umgekehrt.)

I. Bremen.

(Seite 65—83).

Breite 77.
Beschreibung 70.
Breiten, freie Verfügung 65 ff.
Breitenhöfen, Stadtgemeinde 58.
Bürgeramt 73.
Bürgeramt 70.
Bürgermeister 72.
Bürgerrecht 70.
Bürgerrecht 72 ff.
Collegium seniorum 88, 78.
Deputationen 74, 77.
Einwohnerliste 80.
Einzeln 78.
Gebiet 70, 81.
Gemeinde 81.
— Rechte 88.
Gemeinde-Verammlung 82.
Gemeinde-Vorsteher 82.

Gerichte 80.
Gesetzlich 75.
Gesetzgebung 75.
Gewerbekammer 75, 78.
Handelskammer 75, 78.
Hafen 80.
Justizverwaltung - Commissionen 81.
Kammerf. Stadtwirtschaft 75, 78.
Kantonsrat 78, 88.
Konsumtionsabgaben 79.
Kreis 83.
Landgebiet 82.
Landgemeinden 82.
Landherr.
Mithing - Verbindlichkeit zwischen Senat und Bürgerrecht 75.

Polizei-Commissionen 77.
Polizei-Berechnungen 78.
Rechtsweg, Justizschrift best. 78.
Recht 81.
Recht 77.
Senat 71.
Stadtsangehörigkeit 70.
Stadtsgebiet 70.
Stadtsverfassung 79.
Stadten 79.
Stadtsrecht, öffentlich 79.
Hauptstadt 79.
Hauptstadt 88.
Verfassung 70 ff.
—, Kleinvermögen derselben 78.
Verwaltung 80.
Verordnungen 74.
Verwaltung 76 ff.

II. Quedlinburg.

(Seite 1—35).

Abgabe von Eigentumsveränderungen 27.
— von öffentlichen Vergütungen 27.
Abgaben zum Reichstag 7.
Beschreibung 27.
Befreiung in der Bürgerrecht 19.
Beziehungen der Verwaltung 24.
Bürgerliche Armenanstalt 31.
Bürgerliste 30.
Bürgerrechte 30.
Wahlen 20.
Wahl 18, 19.
Wahlrecht für St. Pauli 31.
Wahlrecht der Bürgerrecht 18.
Wahlrechtsbehörde über Zimmern 29.
— über milde Stiftungen 31.
Wahlrechts-Commissionen 9.
Wahlrechtsbehörden 19.
Wahlrechte der Bürgerrecht 19.
Wahlrechts-Deputationen 31.

Unabhängige Angelegenheiten 14.
Wahlrecht 8, 9.
Wahlrecht 29.
Wahlrechtsbehörde 30.
Breite 26.
Seite 35.
Beschreibung 7.
Wahl 20, 27.
Wahlrecht 5.
Bürgerrecht 22 ff.
— Befreiung best. 23, 24.
— Stimmungen 23.
— Wahlrecht 23, 24.
Wahlrecht 11.
Bürgerliche Collegien 3, 4.
Bürgermeister 12.
Bürgerrecht 10, 11.
Bürgerrecht 3, 4, 5, 6, 16 ff.
— Befreiung 15.
— Befreiung 19.
— Wahlrecht 12.
— Wahlrecht 16.
— Befreiung 17 ff.

Bürgerrecht, selbständige Erneuerung 18, 17.
— Befreiung bei Stimmungen 18.
— Befreiung 17.
— Befreiung 16.
Bürgerliche Behörde 17.
Collegien 24, 31.
Wahlrecht 30.
Konsumtionsrat 28.
Wahlrecht 18.
Wahlrecht der Bürgerrecht 35.
Wahlrechtsbehörde 28.
Deputation für Wahlrechte 30.
— — Wahlrecht und Befreiung 28.

Schulangelegenheiten 14.
— für Neugeborene 15.
Verträge 16, 19.
Verwaltungsgewalt 22.
Verweise 7, 9.
Verwaltungsrecht 18.
Verwalt. Bd. Buch 7, 9, 23.
Verweise 4.
Verweise der Bürgerchaft 16.
Verweise der Verwaltungsgewalt

Verwaltungsrecht 24.
Verwaltungsgewalt der Bürgerchaft 16.
— zum Verwaltungsrecht 12.
Verweise zur Bürgerchaft 14, 16, 17.
— zum Senat 12, 18.
Verwaltungsrecht 18.
Verwaltungsrecht der Bürgerchaft 16.
Verwaltungsrecht 31.

Verwaltung der Verwaltung von
Verweise 10, 11, 17.
Verwaltungsrecht 31.
Verwaltungsrecht 8.
Verwaltungsrecht zu be-
stellen 7, 8.
Verwaltungsrecht 8.
Verwaltungsrecht 7, 8.
Verwaltungsrecht der Bürger-
chaft 17.

III. Eübed.

(Seite 37—63.)

Verwaltungsrecht 60.
Verwaltung der Verwaltungs-
44, 56, der Verwaltungs-
Verwaltungsrecht 63: des
Verwaltungsrecht 63.
Verwaltungsrecht 59, 61. Commis-
sionen des Senats für Ver-
waltungsrecht der Verwaltungs-
Verwaltungsrecht 55.
Verwaltungsrecht des Senats über
die Verwaltungsrecht 44,
55.
Verwaltungsrecht des Senats
Verwaltungsrecht zum Ver-
waltungsrecht von B. 31.
Verwaltungsrecht Angelegenheiten.
Verwaltungsrecht derselben 44,
Commisssionen des Senats für
Verwaltungsrecht 55.
Verwaltungsrecht, Abgabe für B.
57.
Verwaltungsrecht 58.
Verwaltungsrecht I. Verwaltungsrecht.
Verwaltungsrecht des Senats
44.
Verwaltungsrecht des Senats 53, 56, der
Verwaltungsrecht Verwaltungsrecht-
Verwaltungsrecht 57, 58, Verwaltungsrecht
Verwaltungsrecht 61.
Verwaltungsrecht 44, 48 ff.
Verwaltungsrecht 46.
Verwaltungsrecht 44 ff.
Verwaltungsrecht 55.
Verwaltungsrecht I. Verwaltungsrecht.
Verwaltungsrecht 56.
Verwaltungsrecht 57.
Verwaltungsrecht, Commisssionen
des Senats für Verwaltungsrecht-
Verwaltungsrecht 59.
Verwaltungsrecht 56.
Verwaltungsrecht 58.
Verwaltungsrecht 49.
Verwaltungsrecht, Verfassung und Ver-
waltungsrecht der G. 44, 61 f.,

Verwaltungsrecht über die Verwaltungs-
Verwaltungsrecht 58, 63.
Verwaltungsrecht 60.
Verwaltungsrecht der Bürger-
Verwaltungsrecht 48.
Verwaltungsrecht 59 ff.
Verwaltungsrecht 60.
Verwaltungsrecht, Commisssionen des
Senats 55. Verwaltungsrecht über
des G. 58, Verwaltungsrecht
43, 60.
Verwaltungsrecht 57.
Verwaltungsrecht, Commisssionen des
Senats für Verwaltungsrecht und
Verwaltungsrecht 43, 60.
Verwaltungsrecht 60.
Verwaltungsrecht, Kammer für B.
60.
Verwaltungsrecht, Commisssionen d.
Senats für B. Verwaltungsrecht
53, Verwaltungsrecht des
G. 58.
Verwaltungsrecht, Commis-
sionen des Senats für B. 55.
Verwaltungsrecht 58.
Verwaltungsrecht 43, 60.
Verwaltungsrecht, Commisssionen des Senats
für Verwaltungsrecht 53, Ver-
waltungsrecht 44, 53,
54, 63, Verwaltungsrecht B. 63.
Verwaltungsrecht, Verwaltungsrecht 43.
Verwaltungsrecht 60.
Verwaltungsrecht 57.
Verwaltungsrecht 58.
Verwaltungsrecht, Verwaltungsrecht
Eübed, Verwaltungsrecht Verwaltungsrecht
39 ff., Verwaltungsrecht im Verwaltungsrecht 43.
Verwaltungsrecht 58.
Verwaltungsrecht, Verwaltungsrecht, Verwaltungsrecht
Verwaltungsrecht 31. Verwaltungsrecht
Verwaltungsrecht f. Verwaltungsrecht
Verwaltungsrecht 36 Note 3,
vgl. Verwaltungsrecht.
Verwaltungsrecht 43.
Verwaltungsrecht 43, 58.
Verwaltungsrecht 56.
Verwaltungsrecht 43.
Verwaltungsrecht, Verwaltungsrecht
44.
Verwaltungsrecht 57.
Verwaltungsrecht 42, 44.
Verwaltungsrecht, Verwaltungsrecht
Verwaltungsrecht 58 f.
Verwaltungsrecht 54 ff.

Verwaltungsrecht 43.
Verwaltungsrecht Verwaltungsrecht des
Verwaltungsrecht 44, 53.
Verwaltungsrecht 60, Verwaltungsrecht
Verwaltungsrecht bei Verwaltungsrecht
Verwaltungsrecht Senat und Ver-
Verwaltungsrecht 50.
Verwaltungsrecht der Verwaltungsrecht
Verwaltungsrecht 47.
Verwaltungsrecht, Verwaltungsrecht für B. von
Verwaltungsrecht 57.
Verwaltungsrecht Verwaltungsrecht f. Ver-
Verwaltungsrecht 60.
Verwaltungsrecht und Verwaltungsrecht,
Verwaltungsrecht des Senats für
Verwaltungsrecht B. und E. 55.
Verwaltungsrecht 54, 57.
Verwaltungsrecht und Verwaltungsrecht, Ver-
Verwaltungsrecht Verwaltungsrecht 59.
Verwaltungsrecht Verwaltungsrecht, Verwaltungsrecht
Verwaltungsrecht des Senats über die
Verwaltungsrecht 53.
Verwaltungsrecht Verwaltungsrecht 57.
Verwaltungsrecht, Verwaltungsrecht für
Verwaltungsrecht 57.
Verwaltungsrecht f. Verwaltungsrecht.
Verwaltungsrecht, Verwaltungsrecht über
Verwaltungsrecht 58.
Verwaltungsrecht 44 ff.
Verwaltungsrecht 44,
Verwaltungsrecht 43, 58.
Verwaltungsrecht 44.
Verwaltungsrecht 43, Verwaltungsrecht
Verwaltungsrecht 36 Note 3,
vgl. Verwaltungsrecht.
Verwaltungsrecht 43.
Verwaltungsrecht 43, 58.
Verwaltungsrecht 56.
Verwaltungsrecht 43.
Verwaltungsrecht, Verwaltungsrecht
44.
Verwaltungsrecht 57.
Verwaltungsrecht 42, 44.
Verwaltungsrecht, Verwaltungsrecht
Verwaltungsrecht 58 f.
Verwaltungsrecht 54 ff.

<p>Glaubensbekenntnis, Aufsicht über die 52. Staatsabgabe 57. Steuern 57, 61. Ueberschüsse der Vermögensrechnung 57. Unterrichtsämter 59. Versicherungsabgabe 57. Vermögenscommissarien 49.</p>	<p>Vermessung von Gerichten Schiffvermessung. Vermögensverwaltung der Gemeinden 42, der Religionsgesellschaften 63. Vererbungrecht i. d. Gesetz 52 f. Verwaltungsbörden, Bezeichnung gegen dieselben 55, 62.</p>	<p>Vermessungsämter 52. Wahlen zum Senate 44 f., zur Bürgerliste 48, zur bürgerlichen Deputation 55, zu Gemeinderäthen 62 f. Wahlen, Commission bei Senate 55, Verwaltung bei 59.</p>
---	--	---

Die Staatslehre und die Prinzipien des Staatsrechts.

Von

Friedrich Julius Stahl.

Fünfte Auflage. 8. 1878. (XXXIV. 721 S.) M. 8. — (Bd. II., Abth. 2 der Philosophie des Rechts.)
Einleitung. I. Die socialen Elemente des Staates. Die Gemeinde. Die Stände und die Volkswirtschaft. Die neueren Socialtheorien. Der Adel. Von obrigkeitlichen Rechten der Grundbesitzer. II. Die allgemeinen Lehren vom Staate. Das Wesen des Staates. Volk und Land. Entstehung des Staates und Begründung der Unterthanenpflicht. Die göttliche Institution des Staates. Die Staatsgewalt. Staatsverfassung und Staatsverwaltung. III. Die Verfassung des Staates. Die Formen der Verfassung. Der Maßstab der Verfassung. Das Königthum. Das Staatsgrundgesetz. Von der Unterscheidung constitutioneller und anderer Gesetze. Der Verfassungs-Eid und die Heilung destruktiver Verfassungen. Die Staatsämter. Die reichsständische Verfassung. Das ältere und das neuere Ständewesen. Die Konstitutionen der französischen Revolution. Ständische und Repräsentativ-Verfassung. Das monarchische Prinzip. Die Landesvertretung nach 1848. Die absolute Monarchie. Die Republik. Die öffentliche Meinung und die Presse. Die Erklärung der Rechte. Das Volk und die Lehre von der Volkssouveränität. Von dem Rechte des Volks zur Empörung. IV. Die Verwaltung des Staates. Das Militär. Die Finanzen. Die Polizei. Die Rechtspflege. Die Gränze der Rechtspflege und der Verwaltung. Die Stellung des Richters zum Souverän und zu den Behörden. Die Strafrechtspflege.

Encyklopädie der Staatswissenschaften.

Von

Robert von Mohl.

Zweite umgearbeitete Auflage. 8. 1872. (XII. 775 S.) M. 9. —

Inhalt: Einleitung: I. Vorbegriffe über die Organisation des menschl. Zusammenlebens. 1) Die Verschiedenheit der menschlichen Lebenskreise. 2) Der einzelne Mensch. 3) Die Familie. 4) Der Stamm. 5) Die Gemeinde. 6) Die Gesellschaft. 7) Der Staat. 8) Die Staatenverbindungen. II. Literarische Vorbemerkungen.
I. Dogmatische Staatswissenschaften. 1. Allgemeine Staatslehre. Begriff und Zweck des Staates. Von der Entstehung der Staaten. Die Verschiedenheit der Staaten. Die Staatsgewalt. Bürger und Unterthanen. Das Volk. Das Staatsgebiet und die Erdbeziehungen der Staaten. Verfassung und Verwaltung. Die Gesetze der Staaten. Von Wendingung und Untergang der Staaten. 2. Öffentliches Recht. A. Staatsrecht. a. Philosoph. Staatsrecht. I. Allgemeines philosoph. Staatsrecht. 1. Verfassungsrecht. Personl. Rechtsverhältniß des Staatsoberhauptes. Von den Regierungs- (Hoheits-) Rechten. Die Unverantwortlichkeit und der höchste Rechtsschutz des Staatsoberhauptes. Rechte und Pflichten der Unterthanen. Die Vertreter allgemeiner Rechte. 2. Verwaltungsrecht. Ueber Verwaltungsrecht im Allgemeinen. Die Staatsbeamten. Von der Verwaltung der Rechtspflege. Von der Polizeiverwaltung. Vom Kriegswesen. Von den auswärtigen Angelegenheiten. Von der Finanzverwaltung. II. Besonderes philosoph. Staatsrecht. Der patriarchalische Staat. Die Patrimonial-Herrschaft. Die Theokratie. Der klassische Staat. Der Rechtsstaat. Die einzelnen Arten des Rechtsstaates. Die Volksherrschaft. Die Aristokratie. Die Monarchien. Der Bundesstaat. Die Despotie. b. Positives Staatsrecht. B. Völkerrecht. 1. Philosoph. Völkerrecht. Begriff. Geschichte. Literatur. Die völkerrechtl. Persönlichkeit. Die Aufgaben des philosoph. Völkerrechts. Die einzelnen Lehren. Die Souveränität. Die Uebung des Verkehrs. Die Ordnung der Gemeinschaft. Grundsätze. Die friedlichen Mittel. Gesandtschaften. Staatsverträge. Sicherungsmaßregeln. Vermittler und Schiedsrichter. Die gewaltthätigen Mittel. Retorsion. Abbrechen der Verbindung. Krieg. Verbündete. Staatenbund. 2. Positives europäisches Völkerrecht. Bestand und Quellen. Geschichte und Literatur. Einzelne Lehren. Gebiet und Eigenthumsrecht der Staaten. Die Unabhängigkeit. Das Gesandtschaftsrecht. Das Kriegrecht. Die Verbündeten. Das Recht der Neutralen. 3. Staats-Sittenlehre. Begriff und Nothwendigkeit. Die obersten Grundsätze. Die Methode. Das Sittengesetz im innern Staatsleben. Die sittliche Aufgabe der Verfassung. Die sittlichen Pflichten des Staatsoberhauptes. Die sittlichen Pflichten der Bürger gegen den Staat. Besondere sittliche Pflichten der mit Staatsgeschäften Betrauten. Das Sittengesetz in den auswärtigen Angelegenheiten. 4. Staatskunst (Politik). I. Die Grundlagen des Staatslebens. Das Land. Die Bevölkerung. Das Eigenthum. II. Innere Politik. 1. Verfassungspolitik. Berücksichtigung der geistigen und sachlichen Bedingungen der concreten Staatsordnung. Durchführung des Grundgedankens der Verfassung. Richtige Ausstattung der Staatsgewalt. Das Staatsoberhaupt. Die Person und die Bestellungsart. Die Ordnung des erblichen Fürstenthums. Zweckmäßige Ausübung der Regierungrechte. Sicherstellung der Unterthanenrechte. Die Parteien im Staate. 2. Verwaltungspolitik. Die formelle Organisation der Verwaltung. Die Politik der Rechtspflege. Die Politik der Polizeiverwaltung. Die Politik des Staatshaushaltes. III. Außere Politik.
II. Geschichtliche Staatswissenschaften. 1. Staatsgeschichte. 2. Statistik.

Marquardsen's
Handbuch
des
Öffentlichen Rechts.

III. Band. II. Halbband. 3. Abtheilung.

Das
Staatsrecht

der

Freien und Hanse-Städte

Hamburg, Lübeck, Bremen.

Bearbeitet

von

Dr. J. Wolffson,
Rechtsanwalt in Hamburg.

Dr. K. Klügmann,
Senator in Lübeck.

Dr. H. Sievers,
Rechtsanwalt in Bremen.



Freiburg i. B. und Tübingen 1884.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Sieber).

